

Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10

BMUKK**Wirkungsbereich des Bundesministeriums
für Unterricht, Kunst und Kultur****Salzburger Festspielfonds**

KURZFASSUNG _____	14
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	32
Festspielstruktur in Salzburg _____	35
Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität _____	36
Konstruktion der Salzburger Festspiele _____	37
Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds _____	51
Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds _____	54
Organisationsentwicklung _____	60
Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds _____	63
Personal _____	91
Rechnungswesen _____	101
Informationstechnologie _____	116
Kontrollsysteme _____	126
Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Ge- sellschaft m.b.H. Salzburg _____	136
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	168

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konstruktion der Salzburger Festspiele	40
Tabelle 1:	Betriebsaufwendungen	64
Tabelle 2:	Personalaufwendungen	66
Tabelle 3:	Sachaufwendungen	68
Tabelle 4:	Betriebserträge	70
Tabelle 5:	Zuwendungen der Abgangsträger	71
Tabelle 6:	Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	72
Abbildung 2:	Geldmittel in den Kassen und Guthaben auf den Bankkonten	74
Tabelle 7:	Festgeldveranlagungen	75
Tabelle 8:	Pauschalreserve und Programmvorsorge	76
Tabelle 9:	Sponsoring	77
Tabelle 10:	Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele	78
Tabelle 11:	Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Pfingstfestspiele	79
Tabelle 12:	Karten nach Kartenarten	80
Tabelle 13:	Kartenwert unentgeltlicher Karten	82
Tabelle 14:	Anteil unentgeltlicher Karten	83
Tabelle 15:	Pressekarten	84
Tabelle 16:	Repräsentationskarten	85
Tabelle 17:	Künstlerkarten (unentgeltlich)	86
Tabelle 18:	Gegen Regiebeitrag abgegebene Künstlerkarten	86
Tabelle 19:	Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten – Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg	88
Tabelle 20:	Behördenkarten	89

Tabelle 21:	Sponsorenkarten _____	90
Tabelle 22:	Voranschlag und Rechnungsabschluss für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken _	102
Tabelle 23:	Voranschlag und Rechnungsabschluss der Pflingstfestspiele _____	104
Abbildung 3:	Beispiel 1 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung _____	119
Abbildung 4/1:	Beispiel 2 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung _____	120
Abbildung 4/2:	Fortsetzung von Beispiel 2 _____	121
Abbildung 5:	Vertragliche Beziehungen zwischen Salzburger Festspielfonds, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. __	138
Tabelle 24:	Personelles Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. _____	139
Tabelle 25:	Projekte, die beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Anlagenzugänge ausgewiesen waren _____	145
Abbildung 6:	Eigentums- und Mietverhältnisse beim Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein _____	148
Tabelle 26:	Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein ____	149
Abbildung 7:	Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser _____	151
Tabelle 27:	Vermietungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an Dritte _____	153
Tabelle 28:	Finanzierung der Investitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins _____	156

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
Bundesvergabegesetz	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
Direktorium	Direktorium des Salzburger Festspielfonds
EUR	Euro
Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein	Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Haus für Mozart GmbH	Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Kuratorium	Kuratorium des Salzburger Festspielfonds
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OECD–Leitsätze	OECD–Leitsätze zu Corporate Governance in staats-eigenen Unternehmen
Osterfestspiel Gesell-schaft m.b.H.	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Salzburger Festspiel-fondsgesetz	Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147/1950, über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds
TZ	Textzahl(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalente(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Salzburger Festspielfonds

Die Salzburger Festspiele stellen einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalrückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.

Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg ver-

Kurzfassung

trat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele und die Aufgabenerfüllung der Organe,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH,

- das Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, das Controlling und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen, das Rechnungswesen und die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen. (TZ 1)

Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität

Gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz wurde der Salzburger Festspielfonds zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Konkretere gesetzliche Ziele waren nicht definiert. Auch der Salzburger Festspielfonds konnte keine konkreten, messbaren, operativen Ziele bekanntgeben. Die Effektivität war daher nicht feststellbar. (TZ 3, 4)

Der Salzburger Festspielfonds führte auch Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg durch, was nicht in Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand. (TZ 3)

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Aufgabenverteilung zwischen Delegiertenversammlung, Kuratorium und Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen entsprachen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen. So war kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet. Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen, wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf. (TZ 5)

Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümerversreter, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt außerdem mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds

beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele barg das Risiko von Interessenkollisionen in sich, weil sich das Kuratorium unter anderem aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten, und teilweise auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten. Beratendes Mitglied des Kuratoriums war überdies die Vorsitzende des Direktoriums. (TZ 5)

Wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen – wie die Sorgfaltspflichten und Haftungen der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem einzurichten – waren für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 6)

Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds

Das Direktorium berücksichtigte weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze und holte nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen ein, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen. (TZ 7)

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

Im Salzburger Festspielfondsgesetz fehlte eine Ermächtigung des Kuratoriums, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen. (TZ 8)

Laut der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds aus 2010 konnten die Mitglieder des Direktoriums Verträge in unbegrenzter Höhe unterzeichnen; es fehlte jedoch ein Hinweis, dass gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag. (TZ 11)

In den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds fehlte ein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht. Auch in der 2010 bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wurden die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds

nicht darüber informiert, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bietern und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren. (TZ 12)

Beim Salzburger Festspielfonds war bisher kein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche eingerichtet, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistete. (TZ 12)

Der Salzburger Festspielfonds verstieß im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht. Insbesondere wurden Verträge direkt bzw. im nicht-offenen Verhandlungsverfahren vergeben, obwohl die Schwellenwerte überschritten wurden. (TZ 12)

Organisationsentwicklung

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte ein externes Beratungsunternehmen mit einer Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse und bezahlte dafür ein Honorar von 128.000 EUR. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erarbeitete der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren. Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen. (TZ 13)

Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit einem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. (TZ 13)

Beim Salzburger Festspielfonds lagen nur für wenige Stellen Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Einordnung vor. In zehn von 14 Abteilungen fehlten Stellenbeschreibungen völlig. Ob die Stelleninhaber und die Vorgesetzten über die Aufgaben, Kompetenzen und die hierarchische Einordnung informiert waren, war nicht dokumentiert. (TZ 14)

Beim Salzburger Festspielfonds wurden – trotz der von einem externen Berater entwickelten Formulare – keine strukturierten Mitarbeitergespräche geführt. (TZ 15)

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen und stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 14 %. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch. (TZ 16)

Die Personalaufwendungen (Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen (Rechteabgeltungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse) stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010). (TZ 16)

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 23,8 %, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren. (TZ 16)

Die Sachaufwendungen (Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, allgemeine Betriebsaufwendungen, die Haus- und Inventaraufwendungen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 13,5 %. (TZ 16)

Die Betriebserträge (Festspielerträge – Kartengelder und Erträge in Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogrammen – sowie sonstige Erträge bspw. aus Koproduktionen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR. Die höchsten Betriebserträge von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). (TZ 17)

Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren. Die konkrete Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger beschloss das Kuratorium im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans für jeweils eine Spielzeit. Die Zuwendungen der Abgangsträger (inkl. Investitionen und Mozartjahr 2006) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war. (TZ 18)

Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 % auf 64,63 EUR in der Spielzeit 2009/2010. (TZ 18)

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %. (TZ 21)

Da die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht nach dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds erfolgte, verfügte dieser von März bis Juli eines jeden Jahrs über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu rd. 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte. Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst aufwenden mussten. (TZ 19)

Der Salzburger Festspielfonds bildete eine Pauschalreserve für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie eine Programmvorsorge für das Programm der Folgejahre. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen, sondern erhöhte diese jährlich und verfügte einschließlich der Pauschalreserve 2010 mit rd. 3,91 Mill. EUR bereits über Reserven von rd. 28,6 % der jährlichen Zuwendungen der Abgangsträger für die Deckung der Betriebsabgänge. (TZ 20)

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Demgegenüber waren die Besucher- und die Ertragsauslastung bei den Salzburger Pfingstfestspielen 2004/2005 geringer, stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging jedoch ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. (TZ 23)

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich unentgeltlich Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR ab. (TZ 25)

Der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten lag insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis. (TZ 25)

Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge von Journalisten zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten war nur schwer möglich, weil der Salzburger Festspielfonds die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen

zwar in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten, jedoch die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentierte. (TZ 26)

Von 2004/2005 bis 2009/2010 stieg die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Repräsentationskarten von 2.057 auf 2.600, somit um rd. 26,4 %; der Wert stieg in diesem Zeitraum von 326.000 EUR auf 470.000 EUR und damit sogar um rd. 44,2 %. (TZ 27)

Der Wert der in der Spielzeit 2009/2010 zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen rd. 1.400 Künstlerkarten für szenische Werke betrug pro Künstlerkarte zwischen 90 EUR und 370 EUR. (TZ 28)

Die Anzahl der an das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg abgegebenen Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten sank von rd. 1.100 (2004/2005) auf rd. 500 (2009/2010). Für die Abgabe dieser Karten lagen größtenteils keine vertraglichen Grundlagen vor. (TZ 29)

Hinsichtlich der Vergabe von jährlich mehr als 2.000 Behördenkarten an das Bauamt der Stadt Salzburg, die Stadtfeuerwehr von Salzburg und die Polizeidirektion Salzburg, den diensttuenden Arzt und das Rote Kreuz konnten keine Bescheide vorgelegt werden. (TZ 30)

Die fünf Hauptsponsoren erhielten für deren Mitarbeiter von 2004/2005 bis 2009/2010 Kartenermäßigungen von rd. 662.000 EUR. (TZ 31)

Personal

Das Direktorium des Salzburger Festspielfonds bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten. (TZ 32)

Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar. (TZ 35)

Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit. (TZ 33)

In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war eine Gehaltssteigerung im Ausmaß der Steigerung der Gehälter des öffentlichen Dienstes vereinbart. (TZ 34)

Fast alle Mitglieder des Direktoriums waren verpflichtet, Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen auszuüben, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Dadurch waren Interessenkollisionen unvermeidbar. (TZ 36)

Mitglieder des Direktoriums erfüllten nicht alle in den Dienstverträgen angeführten Aufgaben; so legten sie an das Kuratorium keine analog zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Quartalsberichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und keine Jahresberichte über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds sowie über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge. (TZ 37)

In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums waren die Nächtigungskosten im Ausland und Vergünstigungen, wie bspw. Anspruch auf einen Dienstwagen und auf einen Mietkostenzuschuss, betragsmäßig nicht festgelegt. (TZ 38)

Mitglieder des Direktoriums holten nicht in allen Fällen die in ihren Dienstverträgen vorgesehene Zustimmung des Salzburger Festspielfonds zu deren Beteiligungen an Unternehmen und zu deren Nebenbeschäftigungen ein. (TZ 39)

Die in der Betriebsvereinbarung geregelte Normalarbeitszeit stand im Widerspruch zu den Bestimmungen im Kollektivvertrag. (TZ 41)

Im Jahr 2009 führte der Salzburger Festspielfonds eine freiwillige betriebliche Altersvorsorge ein, für die er 2009/2010 rd. 222.000 EUR aufwendete. Obwohl der Salzburger Festspielfonds eigentlich beab-

sichtigt hatte, mit dieser Maßnahme für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren, gewährte er diese freiwillige betriebliche Altersvorsorge allen Beschäftigten. (TZ 42)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf. (TZ 43)

Der Salzburger Festspielfonds forderte seine Beschäftigten erst im Februar 2010 auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. (TZ 44)

Das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen war dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt. (TZ 45)

Rechnungswesen

Die Voranschläge für Dekorationen, Bühne, Kostüme, Perücken und Masken waren sehr ungenau und wurden von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich um bis zu rd. 40,9 % überschritten oder um bis zu rd. 37,3 % unterschritten. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion „Luci mie traditrici“ in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt. (TZ 46)

Bei den Pfingstfestspielen wurden die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maß erreicht und 2009/2010 bereits mit rd. 25,1 % unterschritten. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an. (TZ 47)

Die Dienstanweisung für die Führung der Kassa wurde mehrfach nicht eingehalten. (TZ 48 bis 51)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich bis zu rd. 6,83 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar aus. Dies obwohl die Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte. (TZ 48)

Beim Salzburger Festspielfonds wurde das Anlagenverzeichnis doppelt geführt, nicht alle Wirtschaftsgüter wurden inventarisiert. Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimm-

ten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein. In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden. In der Archivabteilung war zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar. Der Salzburger Festspielfonds wies in weiterer Folge das Vorhandensein beider Kunstwerke gegenüber dem RH nach. (TZ 52)

Der Salzburger Festspielfonds lagerte Kostüme von 22 Produktionen mit einem Buchwert von rd. 423.000 EUR, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. (TZ 53)

Der Salzburger Festspielfonds aktivierte ein Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR, für das keine Eingangsrechnung vorlag. (TZ 54)

Die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse vermittelten kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. In der jährlichen Vermögensaufstellung waren keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen und der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. (TZ 55)

Der Salzburger Festspielfonds wies in den Rechnungsabschlüssen von 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen des damals zuständig gewesenen BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht aus. (TZ 56)

Im Salzburger Festspielfondsgesetz war nicht festgelegt, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren. Der jährliche Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezog sich aber vor allem auf die Prüfung des Betriebsabgangs und dessen Bedeckung. Durch den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds lag kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vor. (TZ 57)

Informationstechnologie

Die IT-Anwendungen waren miteinander nur wenig und mit den Datenbanken überhaupt nicht vernetzt, so dass dieselben Daten

mehrfach eingegeben werden mussten. Die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken war ineffizient und erhöhte die Möglichkeit für Fehler. (TZ 58)

Der Salzburger Festspielfonds verfügte 2010 über 869 Datenbanken; nur 94 davon wurden regelmäßig verwendet. (TZ 60)

Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse. (TZ 59)

Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 Zugriffsberechtigungen an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Der Salzburger Festspielfonds kannte die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem nicht. Drei bereits seit 2008 bzw. 2009 beim Salzburger Festspielfonds nicht mehr Beschäftigte hatten Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war auf diese Daten nicht zugriffsberechtigt. (TZ 61, 71)

Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller in Verwendung. Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers. (TZ 62)

Der Salzburger Festspielfonds hielt das Vergabeverfahren für die Website nicht ein und dokumentierte nicht die Vergabeentscheidung. (TZ 63)

Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitserklärung. (TZ 64)

Kontrollsysteme

Beim Salzburger Festspielfonds fehlte für wesentliche Bereiche – wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen, Inventur und Dienstreisen – ein Internes Kontrollsystem. (TZ 65)

Beim Salzburger Festspielfonds war die Interne Revision dem Kuratorium und nicht dem Direktorium unterstellt. Das Controlling war in der Abteilung Finanzen und nicht als Stabsstelle des Direktoriums eingerichtet. (TZ 66, 70)

Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte großteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als solche einer Internen Revision anzusehen. (TZ 67)

Mehrere in den Richtlinien als Aufgaben der Internen Revision genannte Bereiche wie die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfungsberichten keinen oder nur geringen Niederschlag. (TZ 67)

Beim Salzburger Festspielfonds bestand kein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank. Es bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling. Wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit online abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wurden bisher noch nicht verwirklicht. (TZ 69, 72)

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Beim Salzburger Festspielfonds, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg waren dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten. So waren die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Salzburger Festspielhäuser

Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH vertreten. (TZ 76)

Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg. Abgesehen von der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins war auch der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier im Vorstand des genannten Vereins vertreten. (TZ 76)

Rechnungsprüfer des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins erstellte. (TZ 76)

Der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hatten im Dezember 1991 mit dieser Steuerberaterin jeweils einen Werkvertrag abgeschlossen. Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg einen Werkvertrag ab, was dem Direktorium nicht bekannt war. Der vereinbarte monatliche Arbeitsaufwand aufgrund der drei Werkverträge betrug 353 Stunden. (TZ 77)

Die Steuerberaterin erstellte aufgrund des Werkvertrags mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein dessen Jahresabschluss und bestätigte gleichzeitig als Rechnungsprüferin des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins, dass der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe. Dies war unvereinbar. (TZ 77)

Der Salzburger Festspielfonds übertrug dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Aufgaben, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzbur-

ger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten. Aufgrund dieser Konstruktion wurden überwiegend Geschäfte abgeschlossen, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch überdies großteils nicht schriftlich dokumentiert waren. (TZ 78)

In der Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds waren unter anderem der Zweck und die Zeichnungsregelungen von Vereinen enthalten, die vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger waren. (TZ 9)

Die Zeichnungsregelungen bei Aufträgen wurden großteils weder beim Salzburger Festspielfonds noch beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eingehalten. Die wenigen schriftlichen Aufträge waren überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet; dadurch wurde die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah. (TZ 78, 87)

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die Landeshauptstadt Salzburg verrechneten dem Salzburger Festspielfonds als Miete für die Festspielhäuser jährlich je rd. 73 EUR; dies waren jedoch keine marktkonformen Bedingungen. In Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit wird künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein. (TZ 79)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete als Untermieter der Festspielhäuser dem Salzburger Festspielfonds ohne Rechtsgrundlage von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR an Miete. (TZ 80)

Erst nach 50 Jahren schrieb der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte; die Kosten waren nunmehr um 15 % geringer. (TZ 81)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser auch an Dritte, schloss aber mit mehr als zwei Drittel der Mieter keine schriftlichen Verträge ab, obwohl 2008/2009 bereits rd. 21.000 EUR als uneinbringlich abzuschreiben waren. (TZ 82)

Laut einer Studie aus 2007 sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen, was aber bisher nicht geschah. Die Mietpreise des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren im österreichischen Vergleich zu niedrig. (TZ 83)

Der Voranschlag des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins wurde erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs beschlossen. (TZ 84)

Die Abschreibungen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren um rd. 91 % zu hoch ausgewiesen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen von rd. 11,30 Mill. EUR (2003/2004 bis 2008/2009) hätte der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein jährlich keinen Verlust, sondern einen Gewinn zwischen rd. 60.000 EUR und rd. 610.000 EUR ausgewiesen. (TZ 85)

Es war weder zweckmäßig noch sparsam, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen und finanziellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Außerdem wurden der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet. Dadurch konnten die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden. (TZ 86)

Das Direktorium legte dem Kuratorium einen Forderungsverzicht über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) gegenüber dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht zur Genehmigung vor, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre. (TZ 88)

Aus der Rechnung der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH über den Verkauf der Investitionen und der im Haus für Mozart befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung war nicht ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter im Einzelnen dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein übertragen wurden; es lag kein Anlagenverzeichnis vor. (TZ 89)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle ihm entstandenen Aufwendungen für an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg erbrachte Leistungen. (TZ 90)

Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erbrachten für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge Leistungen, was dem Salzburger Festspielfonds nicht immer bekannt war. (TZ 91)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg für das Japan-Gastspiel 2008 nicht die angefallenen Aufwendungen von rd. 141.000 EUR, sondern nur rd. 47.000 EUR. (TZ 92)

Kenndaten des Salzburger Festspielfonds							
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl. Nr. 147/1950						
Organe der Gesellschaft	Delegiertenversammlung, Kuratorium, Direktorium						
Unternehmensgegenstand	Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg						
Standort	Salzburg						
Gebarung	2004/ 2005¹	2005/ 2006¹	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Entwicklung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bilanzsumme	22,10	23,55	24,24	26,79	28,12	27,85	+ 26,0
Betriebsaufwendungen	43,35	53,06	46,98	49,44	46,29	49,44	+ 14,0
Betriebserträge	26,01	33,73	30,64	30,53	27,90	30,11	+ 15,8
Betriebsabgang	17,34	19,33	16,34	18,91	18,39	19,33	+ 11,5
Deckung des Betriebsabgangs durch:²							
– Zuwendungen der Abgangsträger	13,00	13,00	13,00	13,00	13,39	13,65	+ 5,0
<i>davon Bund</i>	5,20	5,20	5,20	5,20	5,35	5,46	+ 5,0
<i>Land Salzburg</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
<i>Landeshauptstadt Salzburg</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
<i>Salzburger Tourismusförderungs-fonds</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
– Sponsoring	2,90	3,94	4,72	5,92	5,35	4,81	+ 65,9
– Zuwendungen des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele	1,80	1,24	1,37	1,42	1,52	1,96	+ 8,9
	in %						
Deckung der Betriebsaufwendungen durch Betriebserträge, Sponsoring und Zuwendungen des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele (Eigendeckung)	70,8	73,3	78,2	76,6	75,1	74,6	+ 5,4
Deckung des Betriebsabgangs durch Zuwendungen der Abgangsträger und des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele sowie Sponsoring	102,1	94,1	116,8	107,6	110,2	105,6	+ 3,4

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Die Gliederung entspricht jener der Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds.

Fortsetzung: Kenndaten des Salzburger Festspielfonds							
Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen und das Mozartjahr 2006:	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Entwicklung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bund	–	1,12	–	–	1,44	1,36	–
Land Salzburg	–	0,56	–	0,60	1,00	0,60	–
Landeshauptstadt Salzburg	0,20	0,56	–	0,60	0,80	0,60	–
Salzburger Tourismusförderungsfonds	–	0,50	–	–	0,20	–	–
	Anzahl						in %
Besucher Sommerfestspiele ²	220.796	265.219	245.294	253.850	248.657	250.817	+ 13,6
Besucher Pfingstfestspiele ³	7.334	7.365	6.038	6.985	7.345	7.038	– 4,0
Besucher Silvester- und Neujahrskonzert	–	3.152	–	–	–	–	–
	in EUR						in %
Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	59,78	59,35	53,00	55,94	67,68	64,63	+ 8,1
	Anzahl						in %
Jahrespersonal nach Köpfen ⁴	188	201	193	186	192	197	+ 4,8
Jahrespersonal nach VZÄ ⁴	180,2	192,8	184,4	176,7	182,5	188,3	+ 4,5
Saisonpersonal nach Köpfen	616	724	787	819	669	684	+ 11,0
Künstlerisches Personal nach Köpfen	2.540	3.121	2.555	2.308	2.569	2.807	+ 10,5
Vorstellungen Sommerfestspiele ²	203	278	250	248	261	247	+ 21,7
Vorstellungen Pfingstfestspiele ³	6	6	7	8	7	9	+ 50,0
Silvester- und Neujahrskonzert	–	2	–	–	–	–	–

1 In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

2 einschließlich – jeweils entgeltliche – Fremd- und Sonderveranstaltungen und Generalproben sowie – jeweils unentgeltliche – Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben

3 einschließlich unentgeltliche Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben

4 Jeweils zum Stichtag 30. September, einschließlich Direktorium

Quelle: RH, Salzburger Festspielfonds

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 in der Zeit von November 2010 bis Februar 2011 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele,
- die Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiele Gesellschaft m.b.H. Salzburg (seit Juli 2010 Osterfestspiele Salzburg GmbH), dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein) und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH (Haus für Mozart GmbH),
- die Kontrollsysteme (Internes Kontrollsystem, Interne Revision, Controlling) und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen,
- das Rechnungswesen und
- die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen.

Der Salzburger Festspielfonds erhielt von den Abgangsträgern (Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg und Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds) Zuwendungen. Für den Bund war von 2001 bis 2006 das BKA und danach das BMUKK zuständig. In weiterer Folge wird für den Bund das BMUKK angeführt.

(2) Sachverhalte, die von der Staatsanwaltschaft erhoben und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Berichten dargestellt wurden, Tätigkeiten des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie die Gagen der Künstler (Solisten und Gruppen) beim Salzburger Festspielfonds und dessen Bauangelegenheiten sowie der Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart waren nicht Gegenstand der Überprüfung des RH.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010, in einzelnen Fällen wurden auch Vorjahre überprüft.

(4) Zu dem im Juni 2011 an die Abgangsträger (BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg) und den Salzburger Festspielfonds übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Direktorium des Salzburger Festspielfonds (Direktorium) und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds im Juli 2011 Stellung.

(5) Das Kuratorium des Salzburger Festspielfonds (Kuratorium) legte im September 2011 eine Stellungnahme vor, die zugleich auch die gemeinsame Stellungnahme der Abgangsträger (BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg) war. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit führt der RH bei der Stellungnahme (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) und bei der allfälligen Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) stets nur das Kuratorium an.

(6) Unter anderem mit dem Ziel, den Verbleib von zwei Kunstwerken klarzustellen, fanden im August 2011 Nacherhebungen durch den RH an Ort und Stelle beim Salzburger Festspielfonds statt (TZ 52).

(7) Der RH übermittelte die in TZ 79 des vorliegenden Berichts enthaltenen Prüfungsfeststellungen auch der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zur Stellungnahme, die diese im Juli 2011 vorlegte.

(8) Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2012.

(9a) Sowohl das Direktorium als auch das Kuratorium (bzw. die Abgangsträger) haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem RH zum Ausdruck gebracht, dass der RH bei der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds bezüglich der Überprüfung der Konstruktion der Salzburger Festspiele „entgegen seiner gesetzlich normierten (Kontroll) kompetenz“ gehandelt hätte und bestimmte Sachverhalte „nicht beanstanden dürfe“ (siehe etwa TZ 5, 6).

(9b) Ferner erhob das Direktorium in seiner Stellungnahme verschiedentlich den Vorwurf (siehe etwa TZ 7 – Erfüllung der Aufgaben durch die Organe; ; TZ 13 – Organisationsentwicklung; TZ 56 – Ausweis öffentlicher Mittel in Rechnungsabschlüssen; TZ 63 – Vergabe Website; TZ 77 – Werkvertrag), die kritische Würdigung der vom RH an Ort und Stelle erhobenen Sachverhalte erwecke den irreführenden Eindruck einer generalisierenden Kritik des RH am Gebarungshandeln des Salzburger Festspielfonds.

(10) Der RH bemerkt hierzu Folgendes:

(a) Der RH stellt klar, dass er im Zuge der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds im Einklang mit seinen Kontrollkompetenzen gehandelt hat. Das Direktorium und das Kuratorium verkannten die Funktion und die Aufgabe der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die der RH als von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängiges, föderatives Bund-Länder-Organ bei der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds auf Basis des erwähnten Ersuchens des Salzburger Landtages ausgeübt hat.

Der RH hat nämlich – im Einklang mit seinen übrigen Gebarungsüberprüfungen – die ihm bundes(-verfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstäbe angewandt sowie die weltweit anerkannten internationalen Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions), etwa die Deklarationen von Lima über die Leitlinien der öffentlichen Finanzkontrolle und die Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, mitberücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser nationalen und internationalen Regelwerke, der grundsätzlichen Zielsetzungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, nämlich den bestmöglich effizienten und effektiven Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen, sowie des im jeweils konkreten Prüfungsanlass relevanten Prüfungsmandats (im vorliegenden Fall: Ersuchensprüfung), legt der RH bei all seinen Gebarungsüberprüfungen in unabhängiger Weise und ohne Einflüsse von außen seinen Prüfungsansatz fest; er bestimmt selbst seine Prüfungsthemen im Einzelnen, seine Prüfungshandlungen an Ort und Stelle sowie seine Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Gebarungsüberprüfungen.

So ist es z.B. seine Aufgabe, festgestellte Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Gebarungshandelns der überprüften Stellen aufzuzeigen sowie entsprechende Empfehlungen für verbessertes, künftiges Gebarungshandeln an die überprüften Stellen und die Allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte) abzugeben. Gerade dies erfordert etwa die gesamtheitliche Analyse von Auswirkungen bestehender Rechtsgrundlagen, die Heranziehung von Vergleichsbeispielen (Benchmarks, Best Practices) sowie die Abgabe allfälliger Empfehlungen für zweckentsprechende Maßnahmen.

(b) Der RH weist den Vorwurf irreführender Darstellung nachdrücklich zurück, der schon deswegen ins Leere geht, weil der RH auf der Basis des Ersuchens des Salzburger Landtages und – im Einklang mit sei-

nen übrigen Gebarungsüberprüfungen – gemäß nationalen (Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz) und internationalen (ISSAI = International Standards of Supreme Audit Institutions) Regelwerken und Prüfungsstandards an Ort und Stelle die Sachverhalte erhoben, überprüft sowie in Gesamtsicht des jeweils überprüften sachlichen Substrats einer kritischen Würdigung unterzogen hat.

In Umsetzung dieser – national wie international – anerkannten professionellen Vorgangsweise der externen öffentlichen Finanzkontrolle hat der RH keine generalisierenden Prüfungsaussagen bzw. Schlussfolgerungen betreffend das Gebarungshandeln schlechthin des Salzburger Festspielfonds getätigt, sondern die Anliegen des Prüfungsersuchens anhand konkreter, überprüfter und belegbarer Sachverhalte abgearbeitet und jeweils unmittelbar daraus Prüfungsaussagen erarbeitet.

Festspielstruktur in Salzburg

2 Der 1950 errichtete Salzburger Festspielfonds veranstaltete jährlich die Pfingstfestspiele und die Festspiele im Sommer.

Der Salzburger Festspielfonds gründete 1989 gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, dessen Aufgaben im Wesentlichen

- die (Unter-)Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen und von ihm dauernd oder zeitweise nicht benötigt wurden, sowie
- die ordnungsgemäße Erhaltung aller Liegenschaften des Salzburger Festspielfonds und die Durchführung von Baumaßnahmen waren.

Weiters war der Salzburger Festspielfonds auch Gesellschafter der 2001 gegründeten Haus für Mozart GmbH, die den Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart durchführte. Die Haus für Mozart GmbH wurde nach Fertigstellung des Umbaus im Jahr 2008 liquidiert.

Die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. veranstaltete jährlich die Osterfestspiele, für deren Durchführung der Salzburger Festspielfonds vertraglich das Große Festspielhaus, technische Einrichtungen und zahlreiche Beschäftigte zur Verfügung stellte und die diesbezüglichen Aufwendungen von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ersetzt erhielt. Der Salzburger Festspielfonds war an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nicht beteiligt.

Ziele des Salzburger Festspielfonds — Effektivität

- 3.1** Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147/1950, über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds (Salzburger Festspielfondsgesetz) wurde dieser zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Andere Spielorte waren im Festspielfondsgesetz nicht angesprochen.

Der Salzburger Festspielfonds veranstaltete im Sommer und zu Pfingsten Festspiele in der Landeshauptstadt Salzburg und auf der Perner-Insel in Hallein; ferner führte er jährlich während der Salzburger Sommerfestspiele in Ingolstadt, im Jahr 2008 in Weimar und bei den Berliner Festspielen sowie 2009 in Stockholm Gastspiele durch.

- 3.2** Der RH wies darauf hin, dass die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg nicht im Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand.

Er empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Festspiele – gesetzeskonform – in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken.

- 3.3** *Das Direktorium führte dazu aus, dass auch wenn der Salzburger Festspielfonds gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg eingerichtet wurde, § 2 Salzburger Festspielfondsgesetz darauf verweise, dass der Zweck des Salzburger Festspielfonds die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie die Durchführung von Veranstaltungen anderer Art sei, soweit diese den Zielen und der Würde der Salzburger Festspiele entsprechen würden. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung sei es auch gesetzeskonform, Veranstaltungen anderer Art wie z.B. Gastspiele oder Schauspielveranstaltungen auf der Perner-Insel in Hallein durchzuführen.*

- 3.4** Der RH verwies das Direktorium auf die Systematik des Salzburger Festspielfondsgesetzes, wonach der Salzburger Festspielfonds nur zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet wurde. Der Salzburger Festspielfonds könnte jedoch neben der Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele auch Veranstaltungen anderer Art – etwa die Silvester- und Neujahrskonzerte – in der Landeshauptstadt Salzburg durchführen, soweit diese den Zielen und der Würde der Salzburger Festspiele entsprechen.

- 4.1** Im Salzburger Festspielfondsgesetz waren keine konkreteren Ziele definiert. Auf operativer Zielebene (z.B. Anzahl der Besucher, Besucher- auslastung, Erlöse aus dem Kartenverkauf, Ertragsauslastung) konnte

auch der Salzburger Festspielfonds keine konkreten und messbaren Ziele bekannt geben. Die Effektivität war daher nicht beurteilbar.

- 4.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig konkrete, messbare, operative Ziele zu definieren.
- 4.3 *Das Direktorium teilte mit, dass die Feststellung des RH, dass das Salzburger Festspielfondsgesetz weder konkrete künstlerische noch ökonomische Ziele formuliere, stimme; dies sei aber ein Vorteil, weil gerade das Fehlen konkreter gesetzlicher Vorgaben in diesen beiden Punkten dem jeweiligen Direktorium die Möglichkeit gebe, sich an unterschiedliche Anforderungen anzupassen. Das einzige Ziel sei es, in jeder Beziehung die besten Festspiele der Welt zu machen.*

Für die Salzburger Festspiele wären sehr wohl konkrete Ziele auf operativer Ebene formuliert. Der Spiel- und Haushaltsplan enthalte konkrete Vorgaben über die Anzahl der Veranstaltungen pro Sparte und Veranstaltungsort, die Erlöse aus dem Kartenverkauf pro Veranstaltung und den Deckungsbeitrag pro Veranstaltung. In der operativen Planung fänden sich darüber hinaus Ziele für die Anzahl der Besucher pro Veranstaltung sowie die platzmäßige und wertmäßige Auslastung pro Veranstaltung. Diese Ziele würden vom Direktorium im Spiel- und Haushaltsplan vorgelegt und vom Kuratorium beschlossen. Die Einhaltung der Ziele würde mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses vom Kuratorium kontrolliert werden.

- 4.4 Der RH nahm von den im Spiel- und Haushaltsplan angeführten Zielen auf operativer Ebene Kenntnis.

Der RH wies jedoch das Direktorium darauf hin, dass das einzige Ziel des Salzburger Festspielfonds, in jeder Beziehung die besten Festspiele der Welt zu machen, nicht operativ ist. Das Direktorium gab nämlich nicht bekannt, anhand welcher konkreten Kriterien bzw. Maßstäbe dieses Ziel zu evaluieren wäre. Eine Beurteilung der Zielerreichung und somit eine Aussage über die Effektivität war daher nicht möglich.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

- 5.1 (1) Laut Salzburger Festspielfondsgesetz waren beim Salzburger Festspielfonds die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Direktorium als gesetzliche Organe eingerichtet. Das Kuratorium konnte einen Kunsttrat aus hervorragenden Persönlichkeiten der internationalen Kunstwelt als beratendes Organ bestellen, machte davon aber im überprüften Zeitraum keinen Gebrauch.

(2) Die Delegiertenversammlung bestand aus 15 Mitgliedern, die von den Abgangsträgern zu entsenden waren. Eines der vom Land Salzburg zu bestellenden Mitglieder war der erste Landeshauptmann–Stellvertreter. Die Delegiertenversammlung nahm den Jahres– und Rechenschaftsbericht entgegen und den vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlag sowie das Programm der Salzburger Festspiele zur Kenntnis.

(3) Das Kuratorium bestand aus fünf von den Abgangsträgern zu entsendenden Mitgliedern: Delegierter des Landes Salzburg war dessen Landeshauptmann und jener der Landeshauptstadt Salzburg deren Bürgermeister.

Ferner gehörten dem Kuratorium weitere Mitglieder mit beratender Stimme an: der Leiter der österreichischen Bundestheaterverwaltung des Bundesministeriums für Unterricht, nunmehr Geschäftsführer der Bundestheater– Holding GmbH, und der Vorsitzende des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds. Überdies hatte das Kuratorium auf Vorschlag des Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, der im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum zu erstatten war, ein weiteres Mitglied, das den Salzburger Wirtschafts– und Kunstkreisen nahestellen sollte, mit beratender Stimme zu kooptieren.

Dem Kuratorium oblagen laut § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz:

- Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Direktoriums,
- die Genehmigung der vom Direktorium abzuschließenden Dienst– und Werkverträge, wenn der monatliche Dienstbezug bzw. das Entgelt den monatlichen Bruttobezug eines Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II Gehaltsstufe 1 – nunmehr Dienstklasse VIII – übersteigt,
- die Genehmigung des vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlags und des Programms der Salzburger Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlags sowie die Genehmigung sonstiger vom Salzburger Festspielfonds durchzuführender Veranstaltungen,
- die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung,
- die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds von wesentlicher Bedeutung sind,

- die Genehmigung des vom Direktorium vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsberichts,
- die Erteilung der Entlastung an das Direktorium über das abgelaufene Berichtsjahr und
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge notwendigen Vorschussleistungen.

(4) Das Direktorium bestand aus dem Vorsitzenden, der den Titel Präsident führte und dem im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht oblag, und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Im überprüften Zeitraum waren bis zum 31. Dezember 2010 die Präsidentin, der Intendant und der Kaufmännische Direktor als Direktoriumsmitglieder bestellt. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, die zusätzliche kaufmännische Agenden übernahm, und dem Intendanten (siehe TZ 32).

Zum Wirkungsbereich des Direktoriums gehörten insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie aller anderen künstlerischen Veranstaltungen des Fonds,
- der Abschluss von Verträgen unter Beobachtung der Bestimmung über den Genehmigungsvorbehalt des Kuratoriums (§ 11 Salzburger Festspielfondsgesetz) und
- die Aufstellung des Jahresvoranschlags.

(5) Der RH stellt im Folgenden die Konstruktion der Salzburger Festspiele dar:

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Abbildung 1: Konstruktion der Salzburger Festspiele

ORGANE				
		Delegierten- versammlung	Kuratorium	Direktorium
Aufgaben		Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts	Bestellung des Direktoriums	Führung der laufenden Geschäfte ¹
		Kenntnisnahme des vom Direktorium und vom Kuratorium beschlossenen Jahresvoranschlags und des Programms der Salzburger Festspiele	Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung	
			Genehmigung von Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze oder von Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen	
			Entlastung des Direktoriums	
			Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Programms und des Jahresberichts	
Zahl der Mitglieder		15 Mitglieder, davon:	8 Mitglieder, davon:	bis 2010: 3 Mitglieder ab 2011: 2 Mitglieder
Entsendende Rechtsträger	Bund	6 Mitglieder	2 Mitglieder	
	Land Salzburg	je 3 Mitglieder, darunter der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter ²	je 1 Mitglied, darunter der Landeshauptmann/ die Landeshauptfrau ³	
	Landeshauptstadt Salzburg			
	Tourismusförderungsfonds			
Sonstige		drei beratende Mitglieder: – Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – Vorsitzender des Direktoriums – Mitglied auf Vorschlag des Tourismusförderungsfonds im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum		

¹ Bei den laufenden Geschäften vertrat der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern den Salzburger Festspielfonds nach außen.

² Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau kann der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des Direktoriums den Salzburger Festspielfonds vertreten.

³ Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau vertrat den Salzburger Festspielfonds nach außen.

Quelle: RH

Im Einzelnen stellte der RH zur Konstruktion der Salzburger Festspiele fest:

(a) Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümerversammler, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Die Delegiertenversammlung des Salzburger Festspielfonds nahm Berichte lediglich zur Kenntnis.

(b) Vertreter des BMUKK, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau und der Bürgermeister waren gleichzeitig Vertreter der Abgangsträger, die dem Salzburger Festspielfonds Zuwendungen gewährten und Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds.

(c) Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (OECD-Leitsätze), wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf.

(d) Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat: einerseits vertrat der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau als Mitglied des Kuratoriums, im Falle der Verhinderung jedoch der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter als Mitglied der Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Direktoriums den Salzburger Festspielfonds, andererseits hatte der Vorsitzende des Direktoriums im Einvernehmen mit dessen übrigen Mitgliedern die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds zu führen. Dazu gehörte auch der Abschluss von Verträgen, wobei das Kuratorium bestimmte Rechtsgeschäfte zu genehmigen hatte (§ 11 Salzburger Festspielfondsgesetz).

(e) In einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vertrat die Landeshauptfrau beim Verwaltungsgerichtshof sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde.

Des Näheren stellte der RH hiezu fest:

Aufgrund einer 1992 durchgeführten Beitragsprüfung hatte die Salzburger Gebietskrankenkasse dem Salzburger Festspielfonds 1995 die

Zahlung von Beiträgen in Höhe von 174.000 EUR bescheidmäßig vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid erhob der Salzburger Festspielfonds beim Landeshauptmann Einspruch, der diesem mit Bescheid aus 2001 nicht Folge gab. Der Salzburger Festspielfonds richtete daraufhin einen Einspruch an das damalige BMSG, das diesen 2004 als teilweise unzulässig zurückwies.

In weiterer Folge erhob der Salzburger Festspielfonds, vertreten durch die Landeshauptfrau, 2004 gegen die Landeshauptfrau als belangte Behörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach Vergleichsverhandlungen zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Gebietskrankenkasse reduzierte diese die Vorschreibung 2006, die neben den Beiträgen von rd. 174.000 EUR auch Verzugszinsen von bereits rd. 190.000 EUR auswies, schließlich auf 145.000 EUR; der Salzburger Festspielfonds beglich diesen Betrag und zog die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof im Jänner 2007 zurück.

- 5.2 Zur Beurteilung der Konstruktion der Salzburger Festspiele zog der RH den Österreichischen Corporate Governance Kodex und die OECD-Leitsätze als internationale Standards der guten Unternehmensführung heran. Die Richtlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex richteten sich zwar hauptsächlich an börsennotierte Unternehmen, waren aber auch ein nützliches Instrument für öffentliche Unternehmen. Die OECD-Leitsätze waren auch Richtlinien für nicht kommerzielle öffentliche Unternehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft organisiert waren.

Der RH kritisierte, dass die Aufgabenverteilung zwischen der Delegiertenversammlung, dem Kuratorium und dem Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen entsprachen und kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als ein wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet war.

Der RH kritisierte, dass die Konstruktion der Salzburger Festspiele das Risiko von Interessenkollisionen in sich barg, weil das Kuratorium sich aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten und auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, für die Salzburger Festspiele eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele sollte so gestaltet werden, dass Unvereinbarkeitsrisiken vermieden, Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet und auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen werden. Ferner empfahl der RH, ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung nach außen vorzusehen.

- 5.3 (1) (a) *Das Kuratorium gab bekannt, dass eine Änderung der Rechtsgrundlage (Salzburger Festspielfondsgesetz) nicht zur Diskussion stehe. Der RH habe entgegen seiner Kontrollkompetenz das Bundesgesetz selbst – obwohl es eigentlich nur Grundlage seiner Kontrolle sein sollte – der Überprüfung unterzogen.*

Der Bundesgesetzgeber habe diese Konstruktion ganz bewusst und mit dem Ziel gewählt, die Salzburger Festspiele aufgrund ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft finanziell abzusichern. Die im Salzburger Festspielfondsgesetz enthaltene, zwingende Abgangsdeckungsregelung wäre und sei essentieller Bestandteil der wirtschaftlichen Basis der Salzburger Festspiele und gewährleiste, dass die Salzburger Festspiele einem kulturpolitischen Auftrag nachkommen können und sich nicht an rein kommerziellen Gesichtspunkten orientieren müssen, sondern jährlich das kulturelle Zentrum Europas bilden können. Die Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes würde daher auch aus wirtschaftlicher Sicht den Bestand der Salzburger Festspiele in ihrer derzeitigen Form und kulturellen Ausrichtung gefährden.

Aus Sicht des Kuratoriums sei in diesem Zusammenhang noch von eminenter Bedeutung, dass – auch wenn der RH mit seinen Feststellungen teilweise einen gegensätzlichen Eindruck erzeuge – die wirtschaftliche Entwicklung der Salzburger Festspiele eindeutig positiv ist.

(b) Die Kritik des RH, dass die Konstruktion der Salzburger Festspiele das Risiko von Interessenkollisionen in sich berge, weil das Kuratorium sich aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetze, die auch als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewähren und gleichzeitig hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen haben, sei unangebracht, weil das Salzburger Festspielfondsgesetz diese Konstruktion ausdrücklich so vorgebe und vom Bundesgesetzgeber mit Bedacht genau in dieser Form so normiert worden sei, um – neben repräsentativen

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Gründen – der besonderen Bedeutung der Salzburger Festspiele gerecht werden zu können und die kulturpolitischen Ziele und Aufgaben der Salzburger Festspiele – die Förderung und Präsentation von künstlerischen Inhalten – auf eine entsprechende Basis zu stellen. Unvereinbarkeiten könnten hier nicht erblickt werden.

Auch die Kritik, dass die Landeshauptfrau als Mitglied des Aufsichtsorgans den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte, gehe ins Leere, weil sich die Zuständigkeit unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften ergebe.

(c) Zur Kritik des RH, dass kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrenntes Aufsichtsorgan vorgesehen sei, führte das Kuratorium aus, dass es exakt nach den Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes als Aufsichtsorgan eingerichtet sei.

(d) Die vom RH empfohlenen Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze könnten ebenso wenig unmittelbar angewendet werden wie die Bilanzierungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)¹, weil diese Rahmenbedingungen auf Wirtschaftsbetriebe ausgerichtet, die Salzburger Festspiele dagegen vor allem der Kunst verpflichtet wären.

(e) Ferner wies das Kuratorium auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Salzburger Festspiele für Österreich hin, eine primär auf Gewinnorientierung und –maximierung ausgerichtete Betrachtungsweise greife daher auch aus diesem volkswirtschaftlichen Blickwinkel zu kurz.

(f) Das Kuratorium nehme die diesbezüglichen Empfehlungen des RH, insbesondere die der Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex, dennoch ernst, werde diese im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten prüfen und soweit dies nötig wäre, mit Hilfe interner Vorschriften, Geschäftsordnungen und –anweisungen – die das Kuratorium selbstverständlich berechtigt wäre, eigenständig zu beschließen – sinngemäß umsetzen.

(2) (a) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe der RH festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob diese Umsetzung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt. Entgegen seiner gesetzlich festgelegten Kompetenz habe der RH die Rechtsgrundlage des Salzburger Festspielfonds und die Unternehmensstruktur unter Anwendung des Österreichischen Corpo-

¹ siehe dazu TZ 55

rate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze überprüft sowie die Bilanzierungsgrundsätze des UGB für ein mittelgroßes Kapitalunternehmen angewendet.

(b) Laut Stellungnahme des Direktoriums hätte der Gesetzgeber die Konstruktion des Salzburger Festspielfonds sehr bewusst gewählt, um die Salzburger Festspiele dadurch dauerhaft finanziell abzusichern. Es sei richtig, dass es sich dabei um eine in Österreich einzigartige Rechtskonstruktion für einen Kulturbetrieb handle. Wie die Salzburger Festspiele aber in den letzten Jahren mehr als eindrucksvoll unter Beweis gestellt hätten, lasse sich mit dieser Organisationsstruktur auch in der heutigen Zeit künstlerisch und wirtschaftlich sehr erfolgreich arbeiten.

(c) Für den Salzburger Festspielfonds könne nicht der Prüfungsmaßstab eines börsennotierten Unternehmens gelten, weil es sich beim Salzburger Festspielfonds um kein Unternehmen handle, welches über eine private Aktionärsstruktur verfüge.

(d) Schließlich teilte das Direktorium mit, dass der Salzburger Festspielfonds in der Darstellung des Rechnungswesens gesetzlich den Grundsätzen der Kameralistik unterliege. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wäre im Prüfungszeitraum das gesamte Rechnungswesen erfolgt.

Folgende Bilanzierungsvorschriften würde die Kameralistik nicht vorsehen:

- Darstellung des Anlagevermögens;
- Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen;
- Verpflichtende Wirtschaftsprüfung.

Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend wären, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen der Salzburger Festspiele nicht beanstandet werden.²

(3) Der Stellungnahme des Direktoriums schloss sich der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender des Kuratoriums an.

5.4 (1) Der RH erwiderte dem Kuratorium und dem Direktorium, dass der Dringliche Antrag des Salzburger Landtags vom 15. März 2010 betreffend eine Sonderprüfung der Salzburger Festspiele durch den RH

² siehe dazu TZ 55

und der einstimmig angenommene gleichlautende Bericht des Finanzüberwachungsausschusses des Salzburger Landtags vom 17. März 2010 lauteten, dass angesichts der bisher bekannt gewordenen Missstände bei den Salzburger Festspielen es bei einer Rechnungshofüberprüfung nicht nur um Fragen der Effektivität, der Kontrolle sowie der Konstruktion der Salzburger Festspiele gehe, sondern auch Vorschläge für organisatorische Neuerungen bzw. Verbesserungen erhofft würden.

Da die Konstruktion des Salzburger Festspielfonds nicht zuletzt auf dem Salzburger Festspielfondsgesetz gründet, bezog der RH – folgerichtig und in Umsetzung seines Prüfungsauftrages – dieses Gesetz in seine Gebarungüberprüfung ein. Dies auch deshalb, weil es gerade ihm als unabhängige Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle – auf der Grundlage bundes(–verfassungs)gesetzlicher Vorschriften – obliegt, Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit einerseits und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit andererseits aufzuzeigen und diesbezüglich Empfehlungen in Hinblick auf die Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns abzugeben. Deshalb ist es auch Aufgabe des RH, bestehende Rechtsvorschriften in Bezug auf ihre gebarungsmäßigen Auswirkungen zu überprüfen und diesbezügliche Verbesserungspotenziale darzulegen.

(2) Der RH zog ferner zur Beurteilung der Konstruktion der Salzburger Festspiele den Österreichischen Corporate Governance Kodex und die OECD–Leitsätze als internationale Standards der guten Unternehmensführung heran.

Ausdrücklich sind nämlich auch die von der OECD entwickelten Leitsätze auch für nicht kommerzielle staatseigene Unternehmen von Nutzen, die hauptsächlich speziellen Zielen der öffentlichen Politik dienen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft organisiert sind oder nicht. Dies deshalb, weil es laut OECD im Interesse des Staats wie auch der Öffentlichkeit liegt, dass all diese Unternehmen professionell geführt werden und sich an die Regeln guter Corporate Governance halten.

(3) Die Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften an den Regeln des Kodex orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind.

Die Anwendbarkeit der OECD–Leitsätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist nach Ansicht des RH sehr wohl gegeben, zumal Corporate Governance optimale Unternehmensführung und

die optimale Überwachung dieser Führung zum Ziel hat.³ Im Übrigen zogen diese Maßstäbe auch jene Rechtsanwälte heran, die im Auftrag des BMUKK einen Bericht über die rechtliche Evaluierung des Bundestheaterkonzerns erstellten, dessen Executive Summary im Juni 2011 auf der Homepage des BMUKK veröffentlicht wurde.

(4) Gerade der Vergleich der Konstruktion des Salzburger Festspielfonds als erfolgreicher Kulturbetrieb mit den Regeln der OECD-Leitsätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex zeigte, dass beim Salzburger Festspielfonds erhebliche Regelungsdefizite und Unvereinbarkeiten bestanden:

- keine Eigentümerversammlung, die den Rechnungsabschluss genehmigte sowie das Kuratorium und das Direktorium entlastete;
- kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als ein wesentliches Element guter Unternehmensführung;
- Vertreter der Abgangsträger waren auch Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds;
- die Landeshauptfrau als Vertreterin eines Abgangsträgers und Mitglied des Kuratoriums als Aufsichtsorgan vertrat den Salzburger Festspielfonds nach außen, konnte für den Salzburger Festspielfonds Geschäfte abschließen und nahm auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahr;
- das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat.

Da der Salzburger Festspielfonds als Veranstaltungsdienstleistungsunternehmen zur optimalen Erfüllung seiner Aufgabe – so wie jedes andere Unternehmen – eine zeitgemäße Konstruktion benötigt, empfahl der RH – in Übereinstimmung mit seinem Prüfungsauftrag – Maßnahmen, um festgestellte Schwachstellen zu beheben.

(5) Der RH erblickte in der Verbesserung der Corporate Governance des Salzburger Festspielfonds keine Gefährdung der kulturellen Ausrichtung der Salzburger Festspiele. Dies deshalb, weil die zeitgemäße Fundierung eines jeden Unternehmens in rechtlicher, organisatorischer, funktioneller und kaufmännischer Hinsicht Voraussetzung für die kon-

³ Vgl. Geppert, Corporate Governance in Österreich, ÖJZ 2002, S. 781 – 790, 781 f.

krete Verwirklichung des jeweiligen Unternehmensgegenstandes durch jeweils zweckentsprechende Unternehmensführung ist. Dies schließt die Ingangsetzung von Anpassungsprozessen, die etwa der Schaffung von Rechtsgrundlagen dienen können, nicht aus.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzgeber seit Einführung von handelsrechtlichen Vorschriften im Jahr 1897 diese seither bereits 74-mal bzw. seit 1950 50-mal novellierte und damit den sich geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen Rechnung trug.

(6) Sehr wohl stellte der RH die positive wirtschaftliche Entwicklung der Salzburger Festspiele dar; er empfahl jedoch nicht eine Gewinnmaximierung.

(7) Der RH wies darauf hin, dass die Kameralistik einen von Gebietskörperschaften angewendeten Rechnungsstil darstellt. Demgegenüber gilt für Unternehmen, das ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, das UGB. Diese definitorischen Merkmale treffen auch auf den Salzburger Festspielfonds zu, weswegen das UGB die anzuwendende Basis für die Ausgestaltung seines Rechnungswesens sein sollte.

Im Übrigen zog der RH für seine Empfehlungen die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung heran und nicht die vom Direktorium ins Treffen geführten (TZ 6, 55) ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

(8) Hinsichtlich der Meinung, dass der Salzburger Festspielfonds durch das Salzburger Festspielfondsgesetz dauerhaft finanziell abgesichert wäre, wies der RH darauf hin, dass dieses zwar regelt, in welchem Verhältnis die Abgangsträger allfällige Betriebsabgänge zu tragen haben, jedoch die Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger jährlich von den Parlamenten der den Abgang tragenden Gebietskörperschaften beschlossen wird.

In diesem Zusammenhang erinnerte der RH an die Bregenzer Festspiele GmbH, die bereits 1982 einen Rahmenförderungsvertrag mit den Gebietskörperschaften abgeschlossen hat, der für drei Jahre eine betraglich festgelegte Förderung zusichert und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Durch die dreijährige Garantie eines Förderungsbetrags besteht für die Bregenzer Festspiele GmbH eine höhere Gebarungs- und Planungssicherheit als durch das vom Kuratorium nur wenige Monate vor Beginn der nächsten Spielzeit für ein Jahr beschlossene Budget für die Salzburger Festspiele.

- 6.1 Im Salzburger Festspielfondsgesetz waren die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe des Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich geregelt.

Nach den OECD-Leitsätzen sollte die Rechnungslegung bei staatseigenen Unternehmen durch international anerkannte Normen gestaltet sein, die hohen Qualitätsanforderungen genügen. Der Salzburger Festspielfonds war ein Unternehmen im Sinn des UGB, jedoch nicht ausdrücklich an dessen Rechnungslegungsvorschriften gebunden und wendete diese auch nicht an (siehe TZ 55, 56).

Es fehlte eine ausdrückliche Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Internes Kontrollsystem einzurichten (siehe TZ 65).

- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen – wie die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem einzurichten – für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen waren.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, darauf hinzuwirken, dass die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe im Salzburger Festspielfondsgesetz geregelt werden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des UGB sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten.

- 6.3 (1) *Das Kuratorium führte aus, dass die generelle Forderung des RH nach mehr Transparenz und Kontrolle im Sinn des Kuratoriums und der Abgangsträger sei. Gesonderte Regelungen in Hinblick auf Sorgfaltspflichten und Haftung der Organe schienen jedoch entbehrlich, weil sämtliche allgemeine Normen des Zivilrechts auch für den Salzburger Festspielfonds gelten würden.*

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Kritik des RH in Bezug auf das Rechnungswesen gehe insoweit ins Leere, als die Salzburger Festspiele gesetzlich verpflichtet wären, ihre Gebarung nach den gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen der Kameralistik auszurichten. Die Kameralistik sei ein Rechnungsstil, mit dessen Hilfe die Salzburger Festspiele – wie die Stadt Salzburg und andere Gebietskörperschaften auch – ihre Gebarung bislang in ordnungsgemäßer, tauglicher und aussagekräftiger Weise darstellten.

(2) Das Direktorium gab bekannt, dass der Salzburger Festspielfonds in der Darstellung des Rechnungswesens gesetzlich den Grundsätzen der Kameralistik unterliege. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage sei im Prüfungszeitraum das gesamte Rechnungswesen erfolgt.

Folgende Bilanzierungsvorschriften würde die Kameralistik nicht vorsehen:

- Darstellung des Anlagevermögens,*
- Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen,*
- verpflichtende Wirtschaftsprüfung.*

Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend seien, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds nicht beanstandet werden.

Der Salzburger Festspielfonds habe sich freiwillig zu umfassenden Maßnahmen und Kontrollen verpflichtet. Dazu würden folgende Punkte gehören:

- Führung eines Anlagenverzeichnisses;*
- Interne Revision als eigenständiges Organ des Kuratoriums, welches jährlich Schwerpunktprüfungen durchführt;*
- Schwerpunktprüfungen und Prüfung des Rechnungsabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;*
- monatliche Budgetsitzungen der Abteilungsleiter.*

- 6.4** (1) Der RH bekräftigte gegenüber dem Kuratorium und dem Direktorium seine Empfehlung, die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe ausdrücklich zu regeln, weil der Salzburger Festspielfonds ein durch Sondergesetz eingerichteter Rechtsträger eigener Art ist. Das Fehlen

dieser Regelungen könnte sich bspw. in einem Rechtsstreit mit einem Mitglied des Kuratoriums oder Direktoriums für den Salzburger Festspielfonds nachteilig auswirken.

(2) Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerungen in TZ 5 und TZ 55.

In diesem Zusammenhang war ferner darauf hinzuweisen, dass mehrere andere bedeutende Kulturunternehmen in Österreich (z.B. Bundestheater, Bregenzer Festspiele) seit 1950 ihre Rechtsform bzw. ihre Organisation den sich ständig ändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen angepasst haben.

(3) In Hinblick auf die erforderliche Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen hob der RH hervor, dass gemäß Vereinsgesetz 2002 sogar jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und dabei die Bestimmungen des UGB sinngemäß anzuwenden hat. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, in Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des UGB einzurichten.

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

7.1 (1) Das Kuratorium hatte den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze zu genehmigen. Das Direktorium hatte beim Abschluss von Rechtsgeschäften den gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt zu beachten.

Die Wertgrenze betrug 2010 4.282 EUR monatlich; vom Genehmigungsvorbehalt waren daher auch Verträge betroffen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, etwa mit Dirigenten, Solisten, Regisseuren und Ausstattern.

Der RH stellte fest, dass von 2000/2001 bis 2009/2010 bei fünf Dienstverträgen für das Verwaltungspersonal und bspw. in der Spielzeit 2009/2010 bei rd. 70 Dienstverträgen mit Künstlern die Geneh-

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

migung des Kuratoriums fehlte. Mit den Künstlern waren Bühnenarbeits- oder Gastverträge über Gagen von insgesamt rd. 1,36 Mill. EUR abgeschlossen worden. Ferner lagen in der Spielzeit 2009/2010 für sieben Werkverträge mit Honoraren von insgesamt rd. 120.000 EUR die erforderlichen Genehmigungen des Kuratoriums nicht vor.

(2) Das Kuratorium hatte außerdem Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, zu genehmigen.

Dennoch legte das Direktorium dem Kuratorium zwar bspw. einen Kollektivvertrag, nicht jedoch die Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge zur Genehmigung vor (siehe TZ 42).

Auch die Vereinbarungen mit der Haus für Mozart GmbH und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit einem Gebarungsumfang von rd. 37 Mill. EUR legte das Direktorium dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vor (siehe TZ 88).

Das Direktorium ließ sich über einen Streitwert von 420.000 EUR auf einen Rechtsstreit bei Gericht ein und führte diesen ohne Kuratoriumsbeschluss über zwei Instanzen. Zur Beendigung dieses Verfahrens holte das Direktorium im Jahr 2006 die Genehmigung des Kuratoriums für einen Vergleich ein und entrichtete den vollen Streitwert. In der Sitzung, in der das Kuratorium über den Vergleich abstimmte, bemängelte ein Mitglied, dass es nicht ausreichend über den Rechtsstreit informiert gewesen sei und einem gerichtlichen Verfahren bei Vorhandensein aller Informationen nicht zugestimmt hätte.

- 7.2** Der RH bemängelte, dass das Direktorium die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze weitgehend nicht berücksichtigte und nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen einholte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen.

Der RH wies jedoch auch darauf hin, dass im Gesellschaftsrecht ein Aufsichtsorgan üblicherweise nur mit jenen Geschäften zu befassen ist, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs ein gewisses Risikopotenzial für ein Unternehmen aufweisen.

Der RH empfahl dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen und bei Rechtsgeschäften für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken; damit würden die Genehmi-

gungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle beschränkt, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten.

7.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei das Kuratorium nur für Verträge des nicht künstlerischen Jahrespersonals zuständig. Maßstab für die Genehmigungspflicht sei laut Salzburger Festspielfondsgesetz die Höhe eines Beamtengehalts der Dienstklasse 2 (heute Dienstklasse VIII) in Höhe von 4.282 EUR. Die Wahl eines Beamtenbezugs als Maßstab für die Genehmigungspflicht von Dienst- bzw. Werkverträgen mache deutlich, dass es sich hierbei ausschließlich um Verträge des nichtkünstlerischen Jahrespersonals handeln könne.*

(2) Hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge führte das Direktorium an, dass nach § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung von Vereinbarungen oblag, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds von wesentlicher Bedeutung waren. Aufgrund des Salzburger Festspielfondsgesetzes habe das Kuratorium nach Ansicht des Direktoriums also nur dann eine formale Beschlussfassung durchzuführen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorlagen.

Die Einrichtung einer Pensionskasse sei laut Gutachten des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Landes Salzburgs als einmalige Angelegenheit, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausging, anzusehen. Für die Gestaltung der Salzburger Festspiele und anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds hätte die Einrichtung einer Pensionskasse aber keine Auswirkungen gehabt. Da beide Voraussetzungen nicht kumulativ vorgelegen seien, sei keine formale Beschlussfassung des Kuratoriums notwendig gewesen.

(3) Hinsichtlich der Übernahme des Vermögens der Haus für Mozart GmbH in Höhe von 37 Mill. EUR führte das Direktorium aus, dass die Aufsichtsratssitzung der Haus für Mozart GmbH und die Sitzung des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds mit demselben Tagesordnungspunkt am selben Tag stattgefunden hätten und die Vertreter der Abgangsträger beiden Gremien angehörten. Aufgrund der Personenidentität sei das Kuratorium vollinhaltlich über alle Geschäftsvorfälle genauestens informiert gewesen.

Durch die Darstellungsform des RH entstehe der irreführende Eindruck, dass das Direktorium ständig das Salzburger Festspielfondsgesetz negiere und keine Genehmigungen einhole. Dies entspreche nicht

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

den Tatsachen. Es sei allerdings korrekt, dass hier ein Formalfehler begangen worden und eine Beschlussfassung unterblieben sei.

7.4 (1) Der RH stellte klar, dass er seitens des Direktoriums korrekterweise eingeholte Genehmigungen des Kuratoriums sehr wohl darstellte (z.B. Kollektivvertrag), weswegen der Vorwurf des Direktoriums ins Leere geht. Im Übrigen brachte der RH klar zum Ausdruck, dass das Direktorium „nicht immer“ die erforderlichen Genehmigungen des Kuratoriums einholte.

(2) Dem Wortlaut des Salzburger Festspielfondsgesetzes war nicht zu entnehmen, dass nur Werkverträge für das nichtkünstlerische Personal vom Kuratorium zu genehmigen waren.

(3) Zur Frage der Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, erwiderte der RH, dass bei einer Beschränkung der Zustimmungspflicht auf Vereinbarungen, die unmittelbar in das Programm und die Gestaltung der Salzburger Festspiele eingreifen, Geschäftsfälle, die – allein – für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bedeutend (z.B. Risikopotenzial) sein könnten, nicht der Genehmigung des Kuratoriums unterliegen würden. Im Sinn der Empfehlung des RH wäre jedoch die Zustimmungspflicht des Kuratoriums als wirtschaftliches Aufsichtsorgan so zu gestalten, wie dies das Direktorium bspw. bei der Einholung der Genehmigung für den Abschluss des Kollektivvertrags bewerkstelligte.

(4) Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Stellungnahme des Direktoriums im Widerspruch zu seiner Stellungnahme zu TZ 8 steht, derzufolge dem Kuratorium die Genehmigung von Maßnahmen genereller und umfassender Natur sowie von gewichtigen Einzelmaßnahmen obliege. Die Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge, die Vereinbarung mit der Haus für Mozart GmbH und der Rechtsstreit bei Gericht sind nämlich nach Ansicht des RH jedenfalls als Maßnahmen genereller und umfassender Natur bzw. als gewichtige Einzelmaßnahmen anzusehen.

(5) Zwecks Vermeidung des von seiten des Direktoriums erwähnten Formalfehlers legte der RH dem Direktorium nahe, künftig die Willensbildung in den jeweiligen Organen ausreichend zu dokumentieren.

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

8.1 Obwohl im Salzburger Festspielfondsgesetz eine Ermächtigung des Kuratoriums fehlte, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen, beschloss es zuletzt 2009 eine ab

2011 geltende Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Salzburger Festspielfonds.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass weder das Kuratorium noch die Delegiertenversammlung – mangels der Möglichkeit, dem Direktorium Weisungen zu erteilen – eine Ermächtigung aus dem Salzburger Festspielfondsgesetz ableiten konnten, das Direktorium an interne Vorschriften zu binden.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium zu schaffen.

- 8.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums sei es selbstverständlich berechtigt, aufgrund des Salzburger Festspielfondsgesetzes eigenständig Geschäftsordnungen und –anweisungen zu beschließen.*

(2) (a) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei aus der Umschreibung der Wirkungsbereiche von Kuratorium und Direktorium im Salzburger Festspielfondsgesetz zu folgern, dass dem Kuratorium die Genehmigung von Maßnahmen genereller und umfassender Natur sowie von gewichtigen Einzelmaßnahmen obliege. Dem Direktorium obliege die Vorbereitung und Durchführung dieser, sowie die Setzung von Einzelmaßnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich eine Genehmigung durch das Kuratorium erfordern.

(b) Die Geschäftsordnung sei eine Maßnahme genereller oder umfassender Natur. Das Unterlassen einer ausdrücklichen Regelung sei in diesem Fall wohl eher als unbeabsichtigte Gesetzeslücke anzusehen, welche durch intrasystematische Fortentwicklung geschlossen werden könne. Bei der Festlegung der Aufgaben des Kuratoriums und des Direktoriums im Salzburger Festspielfondsgesetz handle es sich um keine taxative Aufzählung.

(c) Das Direktorium führte des Weiteren aus, dass das Kuratorium im Rahmen der Überwachung jederzeit Regelungen beschließen könne, die eine bessere Nachvollziehbarkeit der Überprüfung ermöglichen. Eine Möglichkeit sei die Genehmigung einer Geschäftsordnung sowie einer Geschäftsanweisung, welche vom Direktorium erstellt werden.

- 8.4 Der RH erwiderte dem Kuratorium und dem Direktorium, dass die Kompetenzen der Organe des Salzburger Festspielfonds – als eine durch Gesetz eingerichtete juristische Person – grundsätzlich nur aus dem Gesetz abzuleiten waren. Diese Befugnisse können entweder im Gesetz ausdrücklich genannt sein oder aus den dort verankerten Regelungen

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

abgeleitet werden. Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften, die die Geschäftsführung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs binden, könnte nur aus einem im Gesetz genannten Weisungsrecht – was allerdings beim Salzburger Festspielfondsgesetz nicht der Fall war – abgeleitet werden. Wie bereits unter TZ 5 dargestellt, war beim Salzburger Festspielfonds kein Organ eingerichtet, das dem Direktorium im Rahmen des laufenden Betriebs Weisungen erteilen konnte.

Auch wenn die Erlassung interner Rechtsvorschriften positiv zu bewerten war, wäre jedenfalls eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf deren Basis das Kuratorium interne Normen für den laufenden Geschäftsbetrieb erlassen kann.

- 9.1 Die Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds regelte unter anderem den Zweck des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele und des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverbands. Die Geschäftsordnung bestimmte außerdem, dass allen Direktoriumsmitgliedern des Salzburger Festspielfonds das Recht einer Einzelstimme im Vorstand des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele zustand; die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds hatte alle Zahlungsaufträge über Zuwendungen des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele gegenzuzeichnen, bei ihrer Verhinderung der Intendant der Salzburger Festspiele. Die beiden Vereine waren jedoch eigene, vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger, deren Zweck und Willensbildung nach dem Vereinsgesetz durch Statuten geregelt waren.
- 9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds nicht in die unabhängige Willensbildung von Vereinen eingreifen konnte und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in seiner Geschäftsordnung die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverband zu streichen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Empfehlung des RH prüfen und dem Kuratorium gegebenenfalls eine Änderung der Geschäftsordnung vorlegen.*
- 9.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.
- 10.1 Auch die ab 2011 gültige Geschäftsordnung sah vor, dass Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen der Genehmigung der Präsidentin des Salzburger Festspiel-

fonds bedurften; diese teilte mit, dass seit 1995 keine Sammelaktionen stattfanden.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Regelung ein Risikopotenzial für Korruption darstellen könnte (z.B. verbotene Geschenkkannahme) und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in der Geschäftsordnung Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen.

10.3 *Das Direktorium teilte mit, diese Regelung bei der nächsten Änderung der Geschäftsordnung zu adaptieren.*

11.1 Die ab 2010 gültige Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds legte unter anderem Zeichnungsregelungen fest, nach denen die Mitglieder des Direktoriums – teilweise gemeinsam – in unbegrenzter Höhe Verträge unterzeichnen konnten. Es fehlte jedoch ein Hinweis auf § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz, demzufolge dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag (siehe TZ 7).

11.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern. Zudem wäre dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben.

11.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es – auch wenn es keine gesetzliche Notwendigkeit gebe – die Empfehlung des RH prüfen und die Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes auch in der jeweiligen Geschäftsanweisung nochmals ausdrücklich zitieren.*

11.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.

12.1 (1) Der Salzburger Festspielfonds war Auftraggeber im Sinn des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz); bis zum 1. September 2002 war für ihn im Unterschwellenbereich (unter 200.000 EUR) außerdem die ÖNORM A 2050 maßgeblich.

(2) Die im Jahr 2001 vom Kuratorium genehmigte Dienstanweisung über Bestellwesen, Zahlungsaufträge und Ausgangsrechnungen – die

bis 2010 galt – enthielt lediglich einen Verweis auf die Salzburger Landesvergabeordnung und die ÖNORM A 2050.

Auch die im Jahr 2010 vom Direktorium ausgearbeitete und vom Kuratorium zur Kenntnis genommene Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte verwies nicht auf geltende bundesvergaberechtliche Bestimmungen; den Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds wurde auch sonst nicht bekannt gemacht, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bietern und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren.

Ferner fehlte ein Hinweis in der Geschäftsanweisung aus 2010, dass gemäß Bundesvergabegesetz das Vergabeverfahren – unter anderem der Schätzwert des Auftrags, sowie Art und Verlauf des Verfahrens mit entsprechender Begründung – in einem Vermerk zu dokumentieren war.

(3) Nach der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte aus 2010 hatten die bestellberechtigten Beschäftigten beim Salzburger Festspielfonds bei der Beschaffung von Waren und Leistungen mehrere Angebote einzuholen. Ab einer Betragsgrenze von 10.000 EUR war die Genehmigung des Kaufmännischen Direktors für die Erteilung eines Auftrags erforderlich und in Absprache mit diesem die Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung zu prüfen.

Der Salzburger Festspielfonds führte einen großen Anteil der Vergabeverfahren dezentral im jeweiligen Fachbereich durch; die Beschäftigten legten bereits eingeholte Angebote dem Kaufmännischen Direktor zur Genehmigung vor. Die Gesamtanzahl aller Beschaffungsvorgänge war nicht zentral dokumentiert.

(4) Der RH stellte fest, dass der Salzburger Festspielfonds bei Aufträgen keine Vergabevermerke gemäß Bundesvergabegesetz erstellte.

Im überprüften Zeitraum führte der Salzburger Festspielfonds ausschließlich nicht-offene Vergabeverfahren durch und machte keine Ausschreibungstexte bekannt. Diese Vorgehensweise wäre vergaberechtlich nur dann zulässig, wenn bestimmte Auftragswerte nicht überschritten werden.

(5) Der RH stellte anhand einzelner überprüfter Beschaffungsvorgänge fest, dass der Salzburger Festspielfonds in den folgenden zwölf Fällen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht einhielt:

- 2001 wurde ein Auftrag über 128.000 EUR an eine Unternehmensberatung direkt vergeben, obwohl nach der damals geltenden ÖNORM A 2050 mindestens fünf Unternehmen zur Anbotsstellung einzuladen gewesen wären.
- 2004 wurde ein Auftrag über rd. 137.000 EUR an eine andere Unternehmensberatung direkt vergeben, obwohl ab einem Schwellenwert von 60.000 EUR ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung geboten gewesen wäre.
- Von 2005 bis 2010 wurden acht Aufträge für den Druck von Programmheften und des Jahresmagazins über insgesamt rd. 982.000 EUR im Wege eines nicht-offenen Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben, obwohl die jeweiligen Schwellenwerte (bis 2006 60.000 EUR, danach 80.000 EUR und ab 2010 100.000 EUR) überschritten und ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung vorzusehen gewesen wäre.
- 2006 wurde ein Auftrag über rd. 200.000 EUR für Scheinwerfer und 2007 ein Auftrag zur Erstellung der Website über rd. 174.000 EUR (siehe TZ 63) im Wege eines nicht-offenen Verhandlungsverfahrens vergeben, obwohl der Schwellenwert von 80.000 EUR überschritten und ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung geboten gewesen wäre.

(6) Während der Gebarungsüberprüfung erstellte der Salzburger Festspielfonds im Februar 2011 für die Beschäftigten im Bereich Bühnenbild und Requisiten Richtlinien für eine gesetzeskonforme Auftragsvergabe, die auch standardisierte Formulare für einen Vergabevermerk enthielten; des Weiteren erwarb der Salzburger Festspielfonds zehn Lizenzen⁴ bei der Bundesbeschaffung GmbH.

12.2 Der RH bemängelte, dass in den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds kein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht enthalten war. Der RH kritisierte, dass es der Salzburger Festspielfonds bisher verabsäumte, ein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche einzurichten, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Ferner kritisierte er, dass der Salzburger Festspielfonds im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht verstieß.

⁴ Zugang zum elektronischen Bestell-Account bei der Bundesbeschaffung GmbH

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds weiters, ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden.

12.3 *Das Direktorium gab bekannt, dass bereits im Dezember 2010 alle Abteilungsleiter sowohl mündlich als auch schriftlich auf die bundesvergaberechtlichen Vorschriften hingewiesen und entsprechend eingeschult worden seien.*

Organisationsentwicklung

13.1 (1) Das Direktorium beauftragte 2001 ein externes Beratungsunternehmen, eine Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse des Salzburger Festspielfonds durchzuführen und dabei die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Das externe Beratungsunternehmen führte im Rahmen der Angebotslegung unter anderem aus, dass mit diesem Projekt die Qualität und künstlerische Handlungsfähigkeit der Salzburger Festspiele langfristig gesichert und gesteigert werden sollte. Um diese Ziele zu erreichen, wären

- die interne Effizienz zu optimieren,
- die Effektivität zu steigern,
- die festgelegten Kompetenzen über alle Ebenen einzuhalten sowie
- die Planung zu optimieren.

(2) Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit dem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. Das vereinbarte Honorar von 128.000 EUR zahlte der Salzburger Festspielfonds im Jahr 2002.

Das externe Beratungsunternehmen legte im April 2002 dem Direktorium die Ergebnisse der Untersuchung in Form einer Power Point Präsentation insbesondere zu den Themen Aufbau- und Ablauforganisation und Controlling vor.

(3) In weiterer Folge sollten die Ergebnisse der Untersuchung mit den Abteilungsleitern des Salzburger Festspielfonds diskutiert und danach in so genannten Umsetzungsplänen festgelegt werden, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren, um die Empfehlungen umzusetzen. Umsetzungspläne konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

(4) Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen.

- 13.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne ausarbeitete.

Der RH kritisierte weiters, dass das Kuratorium keine Informationen über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung einholte und das Direktorium den Werkvertrag ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums abschloss.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. Weiters empfahl der RH dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen.

- 13.3** *Das Direktorium teilte mit, dass nicht jede Studie und deren Ergebnisse automatisch zu einer Umsetzung führen bzw. eines eigenen Umsetzungsplans bedürfen würden. Selbstverständlich seien die Ergebnisse externer Beratungsunternehmen eingehend intern diskutiert, auf ihre Praxistauglichkeit geprüft und punktuell in den Bereichen, in denen es sich als zielführend herausstellte, auch umgesetzt worden.*

Bereits vor der Beauftragung der Consulting Firma sei das Kuratorium durch das Direktorium eingehend über diesen abzuschließenden Werkvertrag informiert worden. Durch die Darstellungsform des RH entstehe der irreführende Eindruck, dass das Direktorium ständig das Salzburger Festspielfondsgesetz negiere und keine Genehmigungen einhole. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Es sei aber korrekt, dass in diesem Fall das Kuratorium zwar informiert wurde, eine formale Beschlussfassung aber unterblieb.

- 13.4** (1) Der RH wies darauf hin, dass vom externen Beratungsunternehmen Umsetzungspläne als Bestandteil des Arbeitsprogramms vorgesehen waren.

(2) Er merkte an, dass die vom Direktorium in seiner Stellungnahme angeführte punktuelle Umsetzung von Ergebnissen des externen Beratungsunternehmens mangels vorgelegter Umsetzungspläne nicht überprüfbar war.⁵

(3) Hinsichtlich der Anmerkungen und Behauptungen des Direktoriums zur Darstellungsform des RH verwies der RH auf TZ 1 und TZ 7.4.

- 14.1** Der Salzburger Festspielfonds verfasste im Jahr 2006 erstmals Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Eingliederung von rd. 19 % der ganzjährig besetzten Stellen der 14 Abteilungen. Nur in der Abteilung Finanzen/Personal/Informatik gab es für alle Stellen Beschreibungen, in zehn Abteilungen hingegen lagen keine Stellenbeschreibungen vor.

Der Salzburger Festspielfonds aktualisierte nach dem Jahr 2006 die Stellenbeschreibungen nur in der Abteilung Finanzen/Personal/Informatik.

Keine der Stellenbeschreibungen des Salzburger Festspielfonds war vom Stelleninhaber und vom Vorgesetzten unterzeichnet. Dadurch war nicht dokumentiert, ob der Stelleninhaber und der Vorgesetzte über die Aufgaben, Kompetenzen und hierarchische Einordnung der Stelle informiert waren.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass beim Salzburger Festspielfonds nur für wenige Stellen Beschreibungen vorlagen und diese von den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nicht unterzeichnet waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, flächendeckend Stellenbeschreibungen zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien ab dem Jahr 2006 Stellenbeschreibungen mit dem Ziel eingeführt worden, diese flächendeckend für alle Mitarbeiter zu erstellen. Allerdings würden sowohl die Erstellung als auch die laufende Aktualisierung der Stellenbeschreibungen einen hohen zeitlichen Aufwand erfordern. Dadurch habe der begonnene Prozess noch nicht abgeschlossen werden können.*

⁵ Im Management Summary der Power Point Präsentation führte das Beratungsunternehmen unter anderem aus, dass die Rahmenbedingungen für das Projekt von hoher Emotionalisierung und prinzipieller Ablehnung einer externen Beratung geprägt war. Die Salzburger Festspiele hätten eine einzigartige kulturpolitische Stellung und eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung – dennoch sei Handlungsbedarf gegeben. Die Salzburger Festspiele verfügten nur über ein eingeschränktes quantitatives Controlling, vorhandene IT würde zu wenig genutzt – grundlegende, konzeptionelle Verbesserungen wären notwendig.

- 15.1** Der Salzburger Festspielfonds ließ 2005 von einem externen Berater im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojekts ein Formular zur Führung von strukturierten Mitarbeitergesprächen entwickeln. Die verantwortlichen Vorgesetzten des Salzburger Festspielfonds führten jedoch bisher keine strukturierten Mitarbeitergespräche durch.
- 15.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds dieses Führungsinstrument bisher nicht nutzte, um die Arbeitsziele und die Beiträge der Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung zu erörtern. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, jährlich strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde die Einführung von strukturierten Mitarbeitergesprächen für sinnvoll erachtet. Allerdings würden Beispiele anderer Unternehmen zeigen, dass die Einführung solcher Gespräche tief in die Unternehmenskultur einwirke. Für einen nachhaltigen Erfolg bedürfe es daher einer gründlichen Vorbereitung. Die Durchführung von strukturierten Mitarbeitergesprächen stehe auf der Agenda des neuen Verwaltungsdirektors.*

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Betriebs-
aufwendungen

- 16** (1) Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den folgenden Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen:

	Tabelle 1: Betriebsaufwendungen														Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010 in %
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		2009/2010		
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	
Personalaufwendungen	34,40	79,4	42,53	80,2	37,20	79,2	39,59	80,1	37,32	80,6	39,28	79,4	39,28	79,4	+ 14,2
Sachaufwendungen	8,95	20,6	10,53	19,8	9,78	20,8	9,85	19,9	8,97	19,4	10,16	20,6	10,16	20,6	+ 13,5
Betriebsaufwendungen	43,35	100,0	53,06	100,0	46,98	100,0	49,44	100,0	46,29	100,0	49,44	100,0	49,44	100,0	+ 14,0

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb von 2004/2005 bis 2009/2010 mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch.

(2) Die Personalaufwendungen umfassten die Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen. Letztere beinhalteten die Rechteabgeltungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse.⁶

⁶ Ein Vergleich der Personalaufwendungen mit anderen österreichischen Festspielen (bspw. Bregenzer Festspiele) war wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen nicht zweckmäßig.

	Personalaufwendungen												Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010 in %
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	
Direktorium	0,63	1,8	0,71	1,7	0,60	1,6	0,64	1,6	0,64	1,7	0,78	2,0	+ 23,8
Jahrespersonal	8,08	23,5	8,83	20,8	9,00	24,2	8,63	21,8	8,79	23,6	9,14	23,3	+ 13,1
künstlerisches Personal	16,24	47,2	21,14	49,7	17,44	46,9	19,87	50,2	17,80	47,7	18,28	46,5	+ 12,6
technisches und administratives Personal	4,38	12,8	5,69	13,4	4,70	12,6	4,84	12,2	4,55	12,2	4,78	12,2	+ 9,1
übrige Personalaufwendungen	5,07	14,7	6,16	14,4	5,46	14,7	5,61	14,2	5,54	14,8	6,30	16,0	+ 24,3
Summe der Personalaufwendungen	34,40	100,0	42,53	100,0	37,20	100,0	39,59	100,0	37,32	100,0	39,28	100,0	+ 14,2

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die gesamten Personalaufwendungen stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010).

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von rd. 630.000 EUR (2004/2005) um rd. 23,8 % auf rd. 780.000 EUR (2009/2010). Die größte Steigerung in diesem Zeitraum war vor allem darauf zurückzuführen, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren.

Die Aufwendungen für das Jahrespersonal des Salzburger Festspielfonds, das waren das Leitungs- und Verwaltungspersonal, das Dekorationswerkstätten-, Kostümwerkstätten-, Bühnen- und Werkstättenpersonal, das Hauspersonal und das Publikumpersonal stiegen von rd. 8,08 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 13,1 % auf rd. 9,14 Mill. EUR (2009/2010).

Im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006) fielen aufgrund der hohen Anzahl von Vorstellungen die betragsmäßig höchsten Aufwendungen für das künstlerische Personal an.

Die übrigen Personalaufwendungen stiegen von rd. 5,07 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 24,3 % auf rd. 6,30 Mill. EUR (2009/2010).

(3) Die Sachaufwendungen umfassten die Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, die allgemeinen Betriebsaufwendungen und die Haus- und Inventaraufwendungen. Im Jahr 2009/2010 entstanden zusätzliche Aufwendungen für die Ausstellung 90 Jahre Salzburger Festspiele.

		2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010	
		Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	in %	in %
Dekorationen und Bühne		3,07	34,3	3,65	34,7	2,68	27,4	2,84	28,8	2,25	25,1	2,10	20,7		- 31,6
Kostüme, Perücken und Masken		0,59	6,6	0,62	5,9	0,60	6,1	1,00	10,2	0,47	5,2	0,77	7,6		+ 30,5
allgemeine Betriebsaufwendungen		2,67	29,8	2,90	27,5	2,66	27,2	2,83	28,7	2,29	25,5	3,17	31,1		+ 18,7
Haus- und Inventaraufwendungen		2,62	29,3	3,36	31,9	3,84	39,3	3,18	32,3	3,96	44,2	3,47	34,2		+ 32,4
Ausstellung 90 Jahre Festspiele		-		-		-		-		-		0,65	6,4		-
Summe der Sachaufwendungen		8,95	100,0	10,53	100,0	9,78	100,0	9,85	100,0	8,97	100,0	10,16	100,0		+ 13,5

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die gesamten Sachaufwendungen stiegen von rd. 8,95 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 13,5 % auf rd. 10,16 Mill. EUR (2009/2010). Von 2004/2005 bis 2009/2010 sanken die Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, die anderen Sachaufwendungen hingegen stiegen. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen betrafen überwiegend Tantiemen und Aufwendungen für Werbung und Kommunikation; sie stiegen von rd. 2,67 Mill. EUR (2004/2005) auf rd. 3,17 Mill. EUR (2009/2010). Die Haus- und Inventaraufwendungen setzten sich überwiegend aus Mietaufwendungen für die Festspielhäuser und für andere Mietobjekte, aus Aufwendungen für Versicherungen, Wärme, Klimatisierung und Strom sowie Aufwendungen für Porti, Telefongebühren und Bürobedarf zusammen. Sie stiegen von rd. 2,62 Mill. EUR (2004/2005) auf rd. 3,47 Mill. EUR (2009/2010).

Betriebserträge

- 17 Die Betriebserträge umfassten die Festspielerträge und die sonstigen Erträge. Der größte Anteil an den Festspielerträgen entfiel auf Kartengelder; außerdem gab es weitere Festspielerträge in Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogrammen. Sonstige Erträge waren bspw. Erträge aus Koproduktionen.

Tabelle 4: Betriebserträge															
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010		
	Mill. EUR	in %	in %	in %											
Festspielerträge															
Kartengelder	21,43	82,4	28,86	85,6	24,71	80,6	25,64	84,0	23,38	83,8	24,95	82,9			+ 16,4
weitere Festspielerträge ¹	1,19	4,6	1,23	3,6	2,03	6,7	1,11	3,6	0,97	3,5	1,05	3,5			- 11,8
sonstige Erträge ²	3,39	13,0	3,64	10,8	3,90	12,7	3,78	12,4	3,55	12,7	4,11	13,6			+ 21,2
Summe der Betriebserträge	26,01	100,0	33,73	100,0	30,64	100,0	30,53	100,0	27,90	100,0	30,11	100,0			+ 15,8

¹ Hörfunk, Fernsehen und Abendprogramme

² Koproduktionen, Leihgebühren, Fundusverkäufe, Gestellung von Arbeitskräften, Zinsen und Kursgewinne, Pensionsbeiträge

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Betriebserträge stiegen von rd. 26,01 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR (2009/2010). Den höchsten Betriebsertrag von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006).

Zuwendungen der
Abgangsträger

18.1 Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren.

Weiters erfolgten Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen und das Mozartjahr 2006. Für diese Mittel war kein Aufteilungsschlüssel vorgegeben.

Das Kuratorium beschloss die Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger für jeweils eine Spielzeit im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans.

Der Salzburger Festspielfonds erhielt von den Abgangsträgern folgende Zuwendungen für die Deckung des Betriebsabgangs, für Investitionen und für das Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006):

Tabelle 5: Zuwendungen der Abgangsträger							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bund	5,20	6,32	5,20	5,20	6,79	6,82	+ 31,2
Land Salzburg	2,60	3,16	2,60	3,20	3,68	3,33	+ 28,1
Landeshauptstadt Salzburg	2,80	3,16	2,60	3,20	3,48	3,33	+ 18,9
Salzburger Tourismus- förderungsfonds	2,60	3,10	2,60	2,60	2,88	2,73	+ 5,0
Summe der Zuwendungen	13,20	15,74	13,00	14,20	16,83	16,21	+ 22,8

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Zuwendungen der Abgangsträger stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Bezogen auf die Anzahl der Besucher der Sommerfestspiele ergaben sich folgende Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher:

Tabelle 6: Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Zuwendungen der Abgangsträger	13,20	15,74	13,00	14,20	16,83	16,21	+ 22,8
	Anzahl						
Besucher der Sommerfestspiele	220.796	265.219	245.294	253.850	248.657	250.817	+ 13,6
	in EUR						
Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	59,78	59,35	53,00	55,94	67,68	64,63	+ 8,1

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Steigerung der Zuwendungen der Abgangsträger (für die Deckung des Betriebsabgangs, für Investitionen und für das Mozartjahr 2006) von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 22,8 % stand eine Steigerung der Besucher der Sommerfestspiele um rd. 13,6 % gegenüber. Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 %.

18.2 Ohne dass der RH die Zuwendungen der Abgangsträger und deren Aufteilung sowie deren Aufteilung je Besucher einer Würdigung unterzogen hat, bemerkte das Direktorium Folgendes:

18.3 *Um eine klare Trennung zwischen Investitions- bzw. Erhaltungsbudget für die Festspielhäuser und dem eigentlichen Budget für die Durchführung der Salzburger Festspiele zu gewährleisten, müsse zwischen den öffentlichen Zuwendungen für die Erhaltung der Festspielhäuser und denen für den künstlerischen Spielbetrieb unterschieden werden. Der RH mache diese Unterscheidung nicht und rechne die Zuwendungen für die Erhaltung der Festspielhäuser zu dem noch immer auf dem Niveau von 1999 befindlichen jährlichen Spielplanzuschuss hinzu. Dadurch komme der RH in seiner Darstellung zu einer Steigerung um 8 % auf 64 EUR pro Karte. Tatsächlich sei der Betrag in den letzten Jahren auf 55 EUR gesunken.*

Im Übrigen stellte das Direktorium – am Beispiel des Mozartjahres 2006 – gesamtwirtschaftliche Umsatz- und Produktionseffekte pro Karte dar.

- 18.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass auch die Zuwendungen der Abgangsträger zur Deckung des Betriebsabgangs von 2004/2005 bis 2009/2010 um 5 % gestiegen waren. Der Betriebsabgang des Salzburger Festspielfonds war in diesem Zeitraum durch Zuwendungen der Abgangsträger (ohne die Zuwendungen für Investitionen und für das Mozartjahr 2006), des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele sowie Sponsoring zwischen 94,1 % und 116,8 % gedeckt.

Da die Durchführung der Salzburger Festspiele jedoch ohne Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen nicht möglich wäre, hat der RH diese Zuwendungen in die Berechnung der Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele einbezogen.

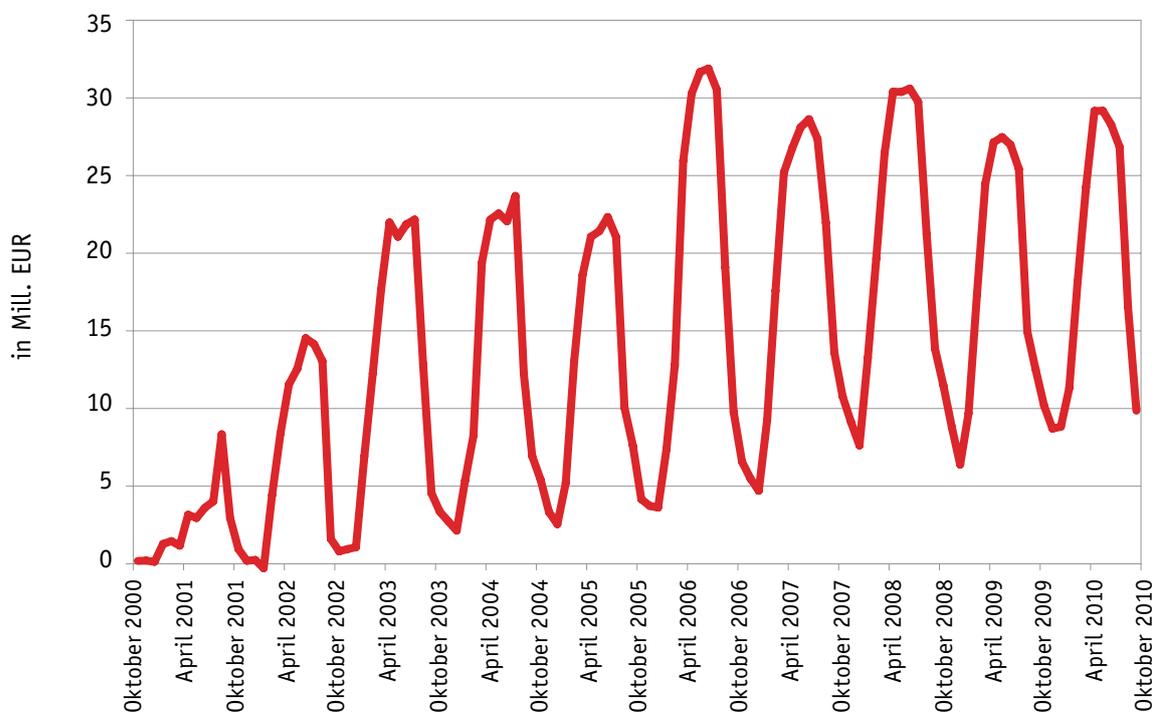
Im Übrigen stellte der RH weder die kulturelle noch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Salzburger Festspiele in Abrede.

Geldmittel

- 19.1** Die Geldmittel in den Kassen und die Guthaben auf den Bankkonten des Salzburger Festspielfonds entwickelten sich von 1. Oktober 2000 bis 30. September 2010 jeweils zum Monatsende wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Abbildung 2: Geldmittel in den Kassen und Guthaben auf den Bankkonten



Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Von März bis Juli eines jeden Jahres erhielt der Salzburger Festspielfonds den größten Teil der Karteneinnahmen. Die Abgangsträger Bund, Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg zahlten die Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds jährlich zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September aus.

Da beim Salzburger Festspielfonds die meisten Ausgaben erst ab August eines jeden Jahres anfielen, verfügte der Salzburger Festspielfonds von März bis Juli eines jeden Jahres über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte.

Tabelle 7: Festgeldveranlagungen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR									
März	9,24	11,80	15,33	16,27	9,04	14,30	19,17	21,54	20,04	19,12
April	14,26	17,13	18,58	18,72	9,15	17,30	21,67	25,61	23,08	19,32
Mai	16,85	18,79	19,63	20,35	10,15	18,78	22,92	26,34	23,48	19,32
Juni	18,49	17,30	19,78	19,15	9,71	20,47	20,32	24,52	21,48	19,32
Juli	12,22	15,10	18,04	19,85	6,01	11,99	19,52	23,35	12,83	13,32

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst ihrer Schulden aufwenden mussten.

19.2 Der RH kritisierte, dass die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds entsprach. Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, Zuwendungen nur nach Bedarf an den Salzburger Festspielfonds zu zahlen.

19.3 *Das Kuratorium stimmte der Empfehlung des RH grundsätzlich zu und wird dies bei der Beschlussfassung der Zahlungspläne in Abstimmung mit den Abgangsträgern im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen.*

Pauschalreserve und Programmvorsorge

20.1 Der Salzburger Festspielfonds bildete zum 30. September 2003 eine so genannte Pauschalreserve von 600.000 EUR für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie weiters eine so genannte Programmvorsorge von rd. 628.000 EUR für das Programm der Folgejahre, insbesondere für das Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). Der Salzburger Festspielfonds bildete die Pauschalreserve und die Programmvorsorge aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips.

Die Pauschalvorsorge und die Programmvorsorge entwickelten sich von 2002/2003 bis 2009/2010 (jeweils zum 30. September) wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 8: Pauschalreserve und Programmvorsorge									
	2002/ 2003	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR								in %
Pauschal- reserve	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	–
Programm- vorsorge	0,63	2,65	1,46	1,75	2,83	3,00	3,13	3,31	+ 425,4
Summe	1,23	3,25	2,06	2,35	3,43	3,60	3,73	3,91	+ 217,9

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Höhe der Pauschalreserve betrug im Zeitraum 2002/2003 bis 2009/2010 unverändert jeweils 600.000 EUR pro Spielzeit. Der Salzburger Festspielfonds verwendete in den Folgejahren die Pauschalreserve zwar nicht, führte ihr aber auch keine weiteren Mittel zu.

Demgegenüber stieg in diesem Zeitraum die Programmvorsorge von rd. 628.000 EUR um rd. 425,4 % auf rd. 3,31 Mill. EUR. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006), sondern bereits in der Spielzeit 2004/2005. In den folgenden Spielzeiten wurde der für die Programmvorsorge vorgesehene Betrag erhöht.

- 20.2** Der RH kritisierte, dass die Programmvorsorge von 2002/2003 bis 2009/2010 um rd. 2,68 Mill. EUR oder um rd. 425,4 % stieg und einschließlich der Pauschalreserve zum 30. September 2010 rd. 28,6 % der Zuwendungen der Abgangsträger zum Betriebsabgang betrug.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, der Programmvorsorge keine weiteren Mittel zuzuführen.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums gebe es keine Anhäufung von Programmreserven, wie dies der RH darstellte. Die Pauschalreserve werde produktionsbezogen als Instrument der künstlerischen Planung für unvorhersehbare finanzielle Mehrerfordernisse im Budget gebildet. Sofern diese nicht benötigt werde, fließe sie der Programmvorsorge zu, die im übernächsten Budget eingerechnet werde. Es gehöre zur soliden kaufmännischen Führung eines Festivals, Mittel für unvorhersehbaren Mehrbedarf bei der Budgetierung vorzusehen. Es solle aber alles unternommen werden, diese nicht auszuschöpfen, um sie als Überschüsse in künftige Programme investieren zu können.*

20.4 Da die Steigerung der Programmvorsorge von 2002/2003 bis 2009/2010 um 425,4 % sehr wohl beträchtlich war, bekräftigte der RH seine Empfehlung, der Programmvorsorge keine weiteren Mittel zuzuführen.

Erträge aus
Sponsoring

21 Der Salzburger Festspielfonds erwirtschaftete auch Erträge aus Sponsoring. Diese wurden in den Rechnungsabschlüssen des Salzburger Festspielfonds nicht als Betriebserträge angeführt, sondern bei der Deckung des Betriebsabgangs berücksichtigt.

Tabelle 9: Sponsoring

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Sponsoring	2,90	3,94	4,72	5,92	5,35	4,81	+ 65,9

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %.

Kartengebarung

Allgemeines

22 Die nachfolgenden Ausführungen und Tabellen zur Kartengebarung beinhalten – wegen der finanziellen Relevanz – nur die jeweils entgeltlichen Fremd- und Sonderveranstaltungen sowie die entgeltlichen Generalproben, nicht jedoch die jeweils unentgeltlichen Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben.

Dies im Unterschied zu den Kenndaten, welche im Sinn einer Gesamtübersicht auch die unentgeltlichen Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben berücksichtigen.

Besucher und Vorstellungen

23 Die Anzahl der Besucher, der Vorstellungen, der Erträge aus Kartenverkauf sowie die Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele entwickelten sich wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 10: Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele						
	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Besucher	204.145	238.026	224.493	219.449	215.260	220.639
Vorstellungen	188	241	217	195	199	191
	in Mill. EUR					
Erträge aus Kartenverkauf	21,51	28,63	24,64	25,34	23,12	25,03
	in %					
Besucherauslastung ²	93,1	94,2	94,8	94,0	93,8	94,7
Ertragsauslastung ³	83,3	86,1	88,5	88,5	83,4	86,3

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Anzahl der Besucher in % der vorhandenen Plätze

³ erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Die Besucherauslastung war jedoch jährlich deutlich höher als die Ertragsauslastung.

Die Anzahl der Besucher, der Vorstellungen, der Erträge aus Kartenverkauf sowie die Besucher- und Ertragsauslastung der Pflingstfestspiele entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 11: Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Pflingstfestspiele						
	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Besucher	7.334	7.365	5.678	6.282	6.693	6.113
Vorstellungen	6	6	6	6	6	7
	in Mill. EUR					
Erträge aus Kartenverkauf	0,27	0,32	0,38	0,42	0,41	0,36
	in %					
Besucherauslastung ²	81,7	96,9	96,9	89,8	88,3	78,6
Ertragsauslastung ³	41,6	69,3	68,4	64,0	55,8	48,3

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Anzahl der Besucher in % der vorhandenen Plätze

³ erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Besucher- und die Ertragsauslastung waren 2004/2005 bei den Salzburger Pflingstfestspielen geringer als bei den Sommerfestspielen und stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. Die Besucherauslastung war jedoch jährlich wesentlich höher als die Ertragsauslastung.

24 Der Anteil der Vollpreiskarten, der ermäßigten und unentgeltlich abgegebenen Karten sowie der Behördenkarten, unverkäuflichen Behelfsitzte und der nicht verkauften Karten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 12: Karten nach Kartenarten

	2004/2005		2005/2006 ¹		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Vollpreiskarten	172.738	75,7	206.901	78,3	196.570	81,0	194.157	80,6	189.207	79,9	195.495	81,3
Ermäßigte Karten ²	23.370	10,2	23.398	8,8	19.074	7,9	17.626	7,3	18.889	8,0	17.040	7,1
Unentgeltliche Karten	11.336	5,0	13.620	5,2	10.329	4,2	9.818	4,1	9.692	4,1	9.878	4,1
Behördenkarten	2.055	0,9	2.395	0,9	2.135	0,9	2.135	0,9	2.093	0,9	2.181	0,9
Unverkäufliche Behelfs- sitze ³	1.980	0,9	2.229	0,8	2.063	0,8	1.995	0,8	2.072	0,9	2.158	0,9
Nicht verkaufte Karten	16.643	7,3	15.793	6,0	12.544	5,2	15.160	6,3	14.777	6,2	13.706	5,7
Summe	228.122	100,0	264.336	100,0	242.715	100,0	240.891	100,0	236.730	100,0	240.458	100,0

1 einschließlich Silvester- und Neujahrskonzert

2 Abonnementkarten, ermäßigte Jugendkarten, Künstlerkarten gegen Regiebeitrag, Sponsorenkarten, Füllkarten

3 Unverkäufliche Behelfssitze sind aufgrund ihrer Sicht-, Akustik- sowie Sitzqualität nicht für den Verkauf freizugebende Plätze. Sie werden über den Betriebsrat ausschließlich an Mitarbeiter abgegeben.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Unentgeltlich abgegebene Karten

- 25.1** Die Abgabe von unentgeltlichen Karten war in einer Dienstanweisung des Salzburger Festspielfonds geregelt.

Die Werte der in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 vom Salzburger Festspielfonds unentgeltlich abgegebenen Karten stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 13: Kartenwert unentgeltlicher Karten¹

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010	
	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %
Vertragskarten	74.000	5,2	100.000	5,0	54.000	3,9	49.000	3,5	61.000	4,4	68.000	4,5
Pressekarten	612.000	43,0	793.000	39,9	506.000	36,8	488.000	34,7	486.000	35,1	551.000	36,8
PR-Karten	- ²	- ²	45.000	2,3	30.000	2,2	28.000	2,0	24.000	1,7	36.000	2,4
Dienstkarten	146.000	10,3	265.000	13,3	160.000	11,6	168.000	12,0	188.000	13,6	155.000	10,3
Künstlerkarten ³	91.000	6,4	197.000	9,9	94.000	6,8	89.000	6,3	108.000	7,8	115.000	7,7
Repräsentationskarten	326.000	22,9	365.000	18,3	351.000	25,5	389.000	27,7	419.000	30,3	470.000	31,4
Logen- und Dienstsitze Land Salzburg	85.000	6,0	109.000	5,5	99.000	7,2	106.000	7,5	73.000	5,3	70.000	4,7
Logen- und Dienstsitze Landeshauptstadt Salzburg	88.000	6,2	115.000	5,8	83.000	6,0	88.000	6,3	25.000	1,8	33.000	2,2
Summe	1.422.000	100,0	1.989.000	100,0	1.377.000	100,0	1.405.000	100,0	1.384.000	100,0	1.498.000	100,0

¹ Sommer- und Pfingstfestspiele, Silvesterkonzert 2005, Neujahrskonzert 2006

² In der Spielzeit 2004/2005 wurden PR-Karten bei den Pressekarten ausgewiesen.

³ unentgeltlich abgegebene Künstlerkarten

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 in den einzelnen Spielzeiten Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR unentgeltlich ab. Der besonders hohe Wert der Spielzeit 2005/2006 hatte seine Ursache im Mozartjahr 2006 und der damit zusammenhängenden großen Anzahl an Opernaufführungen. 2006/2007 bis 2009/2010 fanden pro Spielzeit durchschnittlich 45 Opernaufführungen statt, in der Spielzeit 2005/2006 waren es 87 Opernaufführungen.

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten an der Gesamtanzahl und am Gesamtwert der Karten entwickelte sich dabei wie folgt:

Tabelle 14: Anteil unentgeltlicher Karten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	in %					
an der Gesamtanzahl der Karten	5,0	5,2	4,2	4,1	4,1	4,1
am Gesamtwert der Karten	5,3	5,8	4,8	4,8	4,9	5,0

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten am Gesamtwert der Karten war in allen Spielzeiten deutlich höher als der Anteil an der Gesamtanzahl der Karten. Dies bedeutete, dass der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis lag.

Von 2004/2005 bis 2009/2010 entfielen durchschnittlich 51,4 % der unentgeltlich abgegebenen Karten auf nicht ausverkaufte und 48,6 % auf ausverkaufte Vorstellungen.

- 25.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Abgabe von unentgeltlichen Karten möglichst restriktiv zu handhaben.
- 25.3 *Das Direktorium gab bekannt, die Abgabe von unentgeltlichen Karten würde bereits jetzt möglichst restriktiv gehandhabt werden und verwies auch darauf, dass von 2004/2005 bis 2009/2010 die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Karten gesunken sei.*
- 25.4 Der RH wertete die erfolgte Verringerung der Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Karten positiv, empfahl jedoch, in Hinblick auf den

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

hohen Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten insbesondere die Abgabe von Repräsentationskarten weiter zu reduzieren.

Pressekarten

26.1 Die Anzahl der abgegebenen Pressekarten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Pressekarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	4.031	4.752	3.608	3.588	3.518	3.571
Pfingstfestspiele	583	547	181	203	208	246
Silvester- und Neujahrskonzert	–	100	–	–	–	–
Summe	4.614	5.399	3.789	3.791	3.726	3.817

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Bei der Übergabe der Pressekarten unterzeichnete der jeweilige Journalist eine Empfangsbestätigung, in welcher der Salzburger Festspielfonds auch um Übermittlung von Belegexemplaren der Berichterstattung ersuchte.

Der Salzburger Festspielfonds erfasste die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten. Demgegenüber waren die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentiert, jedoch nicht in einer Datenbank. Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten sowie eine Überprüfung, ob im jeweiligen Einzelfall ein Artikel oder Beitrag verfasst wurde, war nur schwer möglich.

26.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele zu verknüpfen, sodass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann.

26.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen der Implementierung eines gesamtbetrieblichen Dokumenten-Management-Systems überlegt werden, wobei die*

zusätzlichen Kosten einer solchen Verknüpfung den Nutzen dieser nicht übersteigen sollten.

Repräsentationskarten

27.1 Gemäß der Dienstanweisung war die Zuteilung von Repräsentationskarten auf Personen zu beschränken, deren Teilnahme an den Vorstellungen im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds lag. Die Ausgabe erfolgte durch Anweisung der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds über das Kartenbüro. Für Begleitpersonen waren möglichst Kaufkarten vorzusehen.

Die Anzahl der unter anderem an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Politiker abgegebenen Repräsentationskarten entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 16: Repräsentationskarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.975	2.017	2.139	2.046	2.183	2.401
Pfingstfestspiele	82	67	183	168	174	199
Silvester- und Neujahrskonzert	-	47	-	-	-	-
Summe	2.057	2.131	2.322	2.214	2.357	2.600

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

27.2 Der RH stellte fest, dass die Anzahl der Repräsentationskarten von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 26,4 % und der Wert von 326.000 EUR auf 470.000 EUR, somit sogar um rd. 44,2 % anstieg.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Repräsentationskarten nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt.

27.3 Das Direktorium teilte mit, dass der Begriff Repräsentationskarten leider irreführend sei. Es handle sich dabei um unentgeltlich abgegebene Karten an Opinionleader aus Kultur, Wissenschaft und Politik, deren Besuch im Sinn eines Multiplikator-Effekts für die jeweilige Produktion bzw. die Festspiele im Gesamten von großem Nutzen sein könne. Repräsentationskarten würden bei der Sponsorenakquise eine wich-

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

tige Gelegenheit schaffen, die jeweiligen Entscheidungsträger mit den Salzburger Festspielen bekannt zu machen.

- 27.4** Der RH stellte klar, dass der Salzburger Festspielfonds den Begriff Repräsentationskarten selbst in seiner Dienstanweisung betreffend die unentgeltliche und verbilligte Abgabe von Karten verwendete.

Künstlerkarten

- 28.1** (1) Die Dienstanweisung sah bei Vorstellungen von nichtszenischen Werken (konzertante Vorstellungen) die Abgabe von unentgeltlichen Karten an mitwirkende Künstler in unterschiedlichem Ausmaß (ein bis zwei Karten pro Premiere, Vorstellung oder laut Vertrag) vor.

Der Salzburger Festspielfonds vergab die folgende Anzahl an unentgeltlichen Künstlerkarten:

Tabelle 17: Künstlerkarten (unentgeltlich)						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.524	1.653	1.211	918	1.050	1.009
Pfingstfestspiele	90	99	31	46	75	81
Silvester- und Neujahrskonzert	-	27	-	-	-	-
Summe	1.614	1.779	1.242	964	1.125	1.090

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

- (2) Bei Vorstellungen von szenischen Werken (Vorstellungen mit Dekorationen und Kostümen) wurden Künstlerkarten gegen einen Regiebeitrag von je 8 EUR wie folgt abgegeben:

Tabelle 18: Gegen Regiebeitrag abgegebene Künstlerkarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.638	2.554	1.776	1.825	1.582	1.328
Pfingstfestspiele	-	-	55	65	63	71
Summe	1.638	2.554	1.831	1.890	1.645	1.399

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Wert einer zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen Künstlerkarte betrug in der Spielzeit 2009/2010 zwischen 90 EUR und 370 EUR. Der Regiebeitrag von 8 EUR machte somit jedenfalls weniger als 10 % des Werts der gegen Regiebeitrag abgegebenen Künstlerkarten aus.

28.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten den Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nicht-szenischen Werken einen Regiebeitrag festzulegen.

28.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Anregung des RH auf seine Praxistauglichkeit auch im internationalen Vergleich mit den weltweit führenden Kulturinstitutionen, Opernhäusern und Theatern überprüfen und die Höhe des Regiebeitrags für Künstlerkarten gegebenenfalls anpassen.*

Logen- und Dienstsitze des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg

29.1 Der Salzburger Festspielfonds stellte in den verschiedenen Spielstätten dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg bei Premieren und anderen Vorstellungen Logen- oder Dienstsitze zur Verfügung. So konnten das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg im Großen Festspielhaus jeweils zehn Plätze, im Haus für Mozart und in der Felsenreitschule jeweils acht Plätze und im Landestheater fünf bzw. vier Plätze nutzen. Sofern das Land Salzburg bzw. die Landeshauptstadt Salzburg dem Salzburger Festspielfonds bekannt gaben, diese Plätze nicht in Anspruch zu nehmen, wurden die entsprechenden Karten in den Verkauf gebracht.

Die beiden Gebietskörperschaften nahmen darüber hinaus noch unentgeltliche Repräsentationskarten des Salzburger Festspielfonds in Anspruch.

Der Salzburger Festspielfonds vergab die folgende Anzahl an Karten:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 19: Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten – Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele Land Salzburg	518	449	463	472	312	333
Pfingstfestspiele Land Salzburg	30	20	16	20	32	24
Sommerfestspiele Landeshauptstadt Salzburg	519	513	390	388	105	140
Pfingstfestspiele Landeshauptstadt Salzburg	30	20	16	24	10	2
Summe	1.097	1.002	885	904	459	499

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Anzahl der Karten und die Beträge für die von den beiden Gebietskörperschaften in Anspruch genommenen Karten gingen zwar tendenziell in den vergangenen Jahren deutlich zurück, jedoch leisteten die beiden Gebietskörperschaften für diese Karten keine Entgelte.

Als Grundlage für die unentgeltlich abgegebenen Logen- und Dienstsitze legte der Salzburger Festspielfonds einen mit der Landeshauptstadt Salzburg im Jahr 1968 abgeschlossenen Bestandvertrag bezüglich des Kleinen Festspielhauses (nunmehr Haus für Mozart) vor, laut dem die linke Mittelloge dem Bürgermeister der Landeshauptstadt kostenlos überlassen wurde. Weitere vertragliche Grundlagen mit dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg bezüglich der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Logen- und Dienstsitzen konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

- 29.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Salzburger Festspielfonds größtenteils keine vertraglichen Grundlagen für die kostenlose Zurverfügungstellung von Logen- und Dienstsitzen vorlegen konnte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, im Interesse der Kostenwahrheit künftig vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzuheben.

- 29.3** Das Direktorium gab bekannt, die Empfehlung des RH an die Vertreter von Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg weiterzuleiten.

Behördenkarten

- 30.1** Den Behördenvertretern (Bauamt der Stadt Salzburg, Stadtfeuerwehr Salzburg und Polizeidirektion Salzburg), dem diensttuenden Arzt und dem Roten Kreuz standen gemäß der Dienstanweisung jeweils zwei unentgeltliche Karten je Vorstellung zu. Es wurde die folgende Anzahl an Karten abgegeben:

Tabelle 20: Behördenkarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.974	2.287	2.083	2.069	2.021	2.109
Pfingstfestspiele	81	70	52	66	72	72
Summe	2.055	2.357	2.135	2.135	2.093	2.181

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Wert dieser Karten war nicht feststellbar, weil diese in der Masse wertmäßig nicht hinterlegt waren.

Der Salzburger Festspielfonds gab an, dass die Behördensitze in den jeweiligen Spielstätten durch Bescheide vorgegeben seien. Diesbezügliche Bescheide konnten dem RH jedoch nicht vorgelegt werden.

- 30.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze anzustreben.

Der RH empfahl weiters dem Salzburger Festspielfonds, Behördenvertretern jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Anzahl der Behördenkarten durch rechtmäßige Bescheide nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz vorgegeben. Es stehe dem Salzburger Festspielfonds daher nicht zu, diese Bescheide einseitig außer Kraft zu setzen. Das Direktorium werde aber die Empfehlung des RH an die Behördenvertreter weiterleiten.*

- 30.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass es sich der Überprüfung entzog, ob die Behördenkarten aufgrund der diesbezüglichen Bescheide zur Verfügung gestellt wurden, weil der Salzburger Festspielfonds diese nicht vorlegen konnte.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Sponsorenkarten

- 31.1** Der Salzburger Festspielfonds stellte den fünf Hauptsponsoren für deren Mitarbeiter pro Spielzeit für zwölf Vorstellungen höchstens 3.000 Karten zur Verfügung, deren Preis auf rund ein Drittel ermäßigt war.

Tabelle 21: Sponsorenkarten							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Summe
	Anzahl						
Sponsorenkarten	1.195	1.043	924	802	1.050	1.044	6.058
	in EUR						
Erträge	66.509	66.555	39.951	38.207	56.044	59.595	326.861
Preisnachlass	- 133.046	- 133.280	- 81.114	- 77.573	- 116.331	- 120.995	- 662.339

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Von 2004/2005 bis 2009/2010 nahmen die Hauptsponsoren rd. 6.000 Karten in Anspruch, die um rd. 662.000 EUR ermäßigt waren.

- 31.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds den Sponsoren Karten zur Verfügung stellte, die um rund zwei Drittel ermäßigt waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, auch den Hauptsponsoren für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen.
- 31.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums erwecke der RH den falschen Eindruck, dass Sponsoren Anspruch auf verbilligte Karten hätten. Fakt sei, dass die Sponsoren (Haupt- und Projektsponsoren) ein vertraglich festgelegtes Vorbezugsrecht zum Erwerb von Vollpreiskarten für eine bestimmte maximale Anzahl pro Vorstellung hätten. Die gekauften Karten aller Sponsoren würden rd. 2 % des gesamten Kartenangebots pro Spielzeit betragen (wertmäßig rd. 3,4 %).*

Ermäßigte Karten dienten bei allen Veranstaltern als Mittel der Verkaufsförderung.

Die Salzburger Festspiele, als eines der weltweit führenden Festivals, würden aufgrund der generell sehr hohen Auslastung und Nachfrage nur in einem sehr geringen Ausmaß und nur punktuell bei bestimmten, unterdurchschnittlich verkauften Vorstellungen auf dieses Instrument zurückgreifen. Wie bei Ermäßigungsaktionen üblich, würde es sich hierbei um zeitlich, sowie in der Anzahl limitierte Angebote an

klar definierte, abgrenzbare Zielgruppen handeln. Ein solches vertraglich verankertes Angebot ergehe jährlich an die Mitarbeiter der fünf Hauptsponsoren (rd. 0,5 % des Kartenangebots). Durch diese konkrete Verkaufsförderung hätten im Zeitraum 2005 bis 2010 zusätzliche Erträge in der Höhe von 326.861 EUR in nicht ausverkauften Vorstellungen erwirtschaftet werden können.

- 31.4** Der RH stellte klar, dass in den Verträgen mit den Hauptsponsoren sowohl ein Vorbezugsrecht für den Erwerb von Vollpreiskarten als auch Ermäßigungsaktionen für Mitarbeiter dieser Sponsoren festgelegt waren. Die Ermäßigungsaktionen reduzierten die Kartenerträge in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 662.000 EUR.

Personal

Direktorium – Dienstverträge

- 32** Das Direktorium bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor.

Der Vertrag mit der seit 1995 tätigen Präsidentin des Salzburger Festspielfonds wurde mehrfach verlängert, zuletzt 2006 bis 30. September 2014. Der Vertrag mit dem seit 1. Juli 2001 beim Salzburger Festspielfonds beschäftigten Kaufmännischen Direktor wurde ebenfalls 2006 bis zum 30. September 2011 verlängert, aber einvernehmlich zum 31. Dezember 2010 aufgelöst.

Der Vertrag mit dem jeweiligen Intendanten umfasste jeweils nur eine Periode (Spielzeiten 2001/2002 bis 2005/2006 und 2006/2007 bis 2010/2011). Der Vertrag mit dem Intendanten für die Spielzeit 2006/2007 bis 2010/2011 wurde zum 30. September 2010 vorzeitig und einvernehmlich aufgelöst.

Das Kuratorium bestellte 2009 für die Spielzeit 2010/2011 einen neuen Intendanten und einen weiteren Intendanten für die Spielzeit 2011/2012 bis 2015/2016.

Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten.

- 33.1** Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel

zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit.

- 33.2** Der RH kritisierte die außergewöhnlich hohe Steigerung des Gehalts für die Vorbereitungszeit in den Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit den designierten Intendanten künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren.
- 33.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es aufgrund der unterschiedlichen Vorbereitungszeit und des unterschiedlichen Marktwertes von Bewerbern auch künftig unterschiedliche Größenordnungen bei den Vorbereitungsgehältern der Intendanten geben.*
- 33.4** Der RH wies darauf hin, dass der Anstieg des jährlichen Gehalts für die Vorbereitungszeit von 20 % auf 236 % außergewöhnlich hoch war; der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.
- 34.1** In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war vereinbart, dass sich die Bruttogehälter im Ausmaß der Gehälter des öffentlichen Dienstes erhöhten.
- 34.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, aufgrund der Höhe der Bruttojahresgehälter künftig keine Wertsteigerungsklauseln in die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums aufzunehmen.
- 34.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien Wertsteigerungsklauseln ein in der Wirtschaft üblicher Bestandteil von Arbeitsverträgen.*
- 34.4** Der RH entgegnete, dass in Hinblick auf die mit den Mitgliedern des Direktoriums vereinbarten Bruttojahresgehälter, die wesentlich höher waren als die Gehälter des öffentlichen Diensts, keine Wertsteigerungsklauseln mehr vereinbart werden sollten.
- 35.1** Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar.

Da der Geschäftsbereich der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds ab 1. Jänner 2011 wesentlich erweitert wurde, sah das Kura-

torium in einer Ergänzung zum Angestelltenvertrag eine jährliche Prämie von maximal 20 % des Jahresgehalts – erstmals für die Spielzeit 2010/2011 – vor.

- 35.2** Der RH kritisierte die vom Kuratorium 2006 gewährten Gehaltserhöhungen und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Mitgliedern des Direktoriums Gehaltssteigerungen auch künftig nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren.
- 35.3** *Das Direktorium teilte mit, dass sich die Aufgaben der Präsidentin im Laufe der Zeit dermaßen erhöht hätten, dass die Position in eine Vollzeitstelle umgewandelt worden sei. Gehaltssteigerungen gebe es nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben bzw. bei Ausweitung der Arbeitszeiten.*
- 35.4** Der RH wies darauf hin, dass im Vertrag der Präsidentin aus 2006 keine bestimmte Dienst- bzw. Arbeitszeit vereinbart wurde.
- 36.1** Abgesehen von einem Intendanten übten alle Mitglieder des Direktoriums laut ihren Dienstverträgen Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen aus, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Mit der gleichzeitigen Ausübung von Funktionen im Direktorium des Salzburger Festspielfonds, im Vorstand des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart GmbH waren Interessenkollisionen unvermeidbar (siehe TZ 76).
- 36.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann.
- 36.3** *Das Direktorium gab bekannt, Interessenkollisionen im Einzelnen zu überprüfen.*
- 37.1** In den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor war als Aufgabe unter anderem angeführt, dass analog zu § 28a GmbHG mindestens einmal jährlich dem Kuratorium über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen war (Jahresbericht). Weiters war dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten

(Quartalsberichte). Alle Berichte waren schriftlich zu erstatten. Diese Aufgaben wurden von der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor im überprüften Zeitraum nicht erfüllt.

Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums.

37.2 Der RH empfahl den Mitgliedern des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds, die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. Dem Kuratorium empfahl der RH, die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen.

37.3 *Das Direktorium wies die Kritik des RH an der mangelnden Berichterstattung ans Kuratorium entschieden zurück. Die Präsidentin sei laut Geschäftsordnung für die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und den Kontakt zu den Förderungsgebern hauptzuständig. Sie nehme daher mit allen stimmberechtigten Kuratoren im Sechs-Wochen-Rhythmus die Informationspflicht wahr, d.h., sie übererfülle die Pflicht zur Quartalsberichterstattung.*

Dissens bestehe zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem RH auch darüber, ob die Quartalsberichte schriftlich oder mündlich vorzunehmen wären. Eine mündliche Berichterstattung sei im Sinn des § 28a GmbHG ausreichend.

37.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass gemäß § 28a Abs. 2 GmbHG der Jahresbericht und die Quartalsberichte schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats (beim Salzburger Festspielfonds des Kuratoriums) mündlich zu erläutern sind. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die in den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums vorgesehene Berichterstattung gesetzeskonform wahrzunehmen.

38.1 In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums war ab 2006 der Ersatz der Nächtigungskosten im Ausland betraglich nicht mehr limitiert.

Laut Dienstvertrag hatte ein designierter Intendant Anspruch auf einen angemessenen PKW als Dienstwagen und einen angemessenen Mietkostenzuschuss.

38.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums die Höhe von Nächtigungs-

kosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen.

38.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums gebe es sehr wohl eine Beschränkung für Übernachtungen im Inland (250 EUR). Diese Inlandsobergrenze sei lediglich bei einigen wenigen Übernachtungen in besonders teuren Städten (New York, London, Moskau, San Francisco) überschritten worden.*

38.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass er nicht die Nächtigungskosten im Inland, sondern jene im Ausland angesprochen hat. Die Verträge mit den Mitgliedern des Direktoriums sahen bis 2006 die Tagesgebühren nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 und als Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland rd. 182 EUR vor. Für den darüber hinausgehenden Aufwand im Ausland war eine Tagespauschale ohne Verrechnung von rd. 73 EUR vorgesehen.

Ab 2006 war in den Dienstverträgen mit dem jeweiligen Intendanten eine Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland von 180 EUR bzw. 250 EUR zuzüglich einer Tagespauschale ohne Verrechnung von 80 EUR bzw. 100 EUR vereinbart. In den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor war keine Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland mehr angeführt; die Tagespauschale ohne Verrechnung war für Auslandsdienstreisen mit 100 EUR festgesetzt.

Der Kaufmännische Direktor rechnete Nächtigungskosten im Ausland ab, die geringer waren als die den Intendanten gewährte Obergrenze. Die Präsidentin hingegen verrechnete 2008 für zwei Nächtigungen in New York 1.069 EUR, weil kein günstigeres Hotel in der erforderlichen Lage zur Verfügung gestanden wäre, und 2009 für eine Nächtigung in Aix en Provence 381 EUR. Der RH erachtete es auch deswegen für zweckmäßig, eine betragliche Obergrenze für Nächtigungskosten im Ausland in Dienstverträgen mit Direktoriumsmitgliedern festzulegen.

39.1 Laut den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor bedurften deren Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der schriftlichen Zustimmung des Salzburger Festspielfonds. Die Präsidentin gab ihre von 2002 bis 2007 ausgeübte Funktion als Vorsitzende eines Stiftungsvorstands, der Kaufmännische Direktor seine seit 1990 bestehende Stammeinlage bei einer GmbH dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt.

- 39.2** Der RH empfahl den Mitgliedern des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds, alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten.
- 39.3** *Das Direktorium gab bekannt, dass die beiden vom RH genannten Tätigkeiten keine Nebenbeschäftigungen im rechtlichen Sinn wären, weil damit weder ein Entgelt noch ein zeitlicher Aufwand verbunden gewesen wäre. Selbstverständlich seien alle genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen dem Kuratorium gemeldet worden.*
- 39.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass nach herrschender Lehre eine Nebenbeschäftigung dann vorliegt, wenn die tatsächliche Besorgung von Arbeiten durch einen Dienstnehmer außerhalb des Geschäftsbetriebs seines Dienstgebers in der Absicht vorgenommen wird, sie wiederholt und in der Art zu verrichten, dass darauf Zeit und Mühe verwendet wird. Gleichgültig sei hierbei, ob diese Arbeiten ständig oder zeitweise, als Beruf oder nur während einer bestimmten Zeitspanne verrichtet werden oder ob sie dem Dienstnehmer eine Einnahmequelle erschließen sollen oder nicht.

Laut Privatstiftungsgesetz verwaltet und vertritt der Stiftungsvorstand die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.

Bei Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen war für den RH deshalb jedenfalls davon auszugehen, dass die Präsidentin einen Teil ihrer Arbeitskraft zur Ausübung der Funktion als Vorsitzende des Stiftungsvorstands verwendete.

Die Stammeinlage des Kaufmännischen Direktors sah der RH als Beteiligung an, die laut Dienstvertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Salzburger Festspielfonds bedurft hätte.

Arbeitsrechtliche
Vereinbarungen

- 40** (1) Im September 2010 galt für die Dienstverhältnisse von 119 ganzjährig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ein Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 (in der Fassung vom 1. Jänner 1991), den der Verband österreichischer Festspiele mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, abgeschlossen hatte. Ergänzend zu diesem Kollektivvertrag schloss der Salzburger Festspielfonds mit dem Betriebsrat des Salzburger Festspielfonds

in den Jahren 1972, 1973 und 2003 insgesamt vier Betriebsvereinbarungen ab. Diese regelten insbesondere die Gewährung von Zuschüssen auf die gesetzlichen Pensionsleistungen, die pauschale Abgeltung von Überstunden für die Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen sowie Sozialleistungen.

Der durchschnittliche Grundbezug, errechnet aus dem Monatsmittel des Vergleichszeitraums 2005 bis 2010, betrug für die Beschäftigten, für die der Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 galt, rd. 2.100 EUR. Die ganzjährig Beschäftigten erhielten zusätzlich zu ihrem Monatsbezug die oben genannten Pauschalen für die Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen, weiters einzeln abgerechnete Überstundenvergütungen, Pausengelder und Prämien. Dadurch betrug der gesamte Jahresbruttobezug dieser Beschäftigten das rd. 20- bis 22-Fache des monatlichen Grundbezugs pro Jahr.

(2) Für die Dienstverhältnisse der 78 seit 2003 eingetretenen ganzjährig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds galt ein Kollektivvertrag, den der Salzburger Festspielfonds im Jahr 2003 mit dem Verband Österreichischer Festspiele, dem Betriebsrat des Salzburger Festspielfonds und der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, geschlossen hatte. Der durchschnittliche Grundbezug, errechnet aus dem Monatsmittel des Vergleichszeitraums 2005 bis 2010, betrug für die Beschäftigten, für die der Kollektivvertrag aus dem Jahr 2003 galt, rd. 1.500 EUR. Für die Verlängerung der Normalarbeitszeit und die Ruhezeitverkürzung im Rahmen der Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen erhielten diese Beschäftigten Erschwerniszulagen. Einschließlich der Erschwerniszulagen und weiterer einzeln abgerechneter Überstundenvergütungen betrug der gesamte Jahresbruttobezug dieser ganzjährig Beschäftigten durchschnittlich das rd. 17-Fache des monatlichen Grundbezugs pro Jahr.⁷

Laut Bericht des RH über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes, Reihe Einkommen 2009, betrug das vom Salzburger Festspielfonds für das Jahr 2008 gemeldete jährliche Durchschnittseinkommen der 175 ganzjährig Beschäftigten des technischen Personals rd. 32.700 EUR und jenes der 50 ganzjährig Beschäftigten des Verwaltungspersonals rd. 55.000 EUR.

⁷ Die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Grundbezüge für die Kollektivverträge alt (aus 1972) und neu (aus 2003) errechnete sich aus den Jahresbruttogehältern dividiert durch die monatlichen Grundbezüge für den Vergleichszeitraum 2005 bis 2010. Die Daten für die Berechnung stellte der Salzburger Festspielfonds zur Verfügung.

- 41.1 Wenige Monate nach Abschluss des Kollektivvertrags aus 2003 schloss der Salzburger Festspielfonds mit dem Betriebsrat eine ergänzende Betriebsvereinbarung ab, die die tägliche Normalarbeitszeit anders regelte als der kurz zuvor abgeschlossene Kollektivvertrag.
- 41.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung gemeinsam mit dem Betriebsrat mit dem Ziel zu überarbeiten, die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen.
- 41.3 *Das Direktorium kündigte an, die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken bei den nächsten Kollektivvertragsverhandlungen beseitigen zu wollen.*

Betriebliche Altersvorsorge, Zuschüsse zur Zusatzkrankenkasse

- 42.1 Der RH hatte im Jahr 1986 (veröffentlicht im Tätigkeitsbericht des RH für das Verwaltungsjahr 1987) kritisiert, dass der Salzburger Festspielfonds seinen Beschäftigten eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension neben der gesetzlichen Pensionsleistung gewährte. Der RH hatte darauf hingewiesen, dass das Salzburger Festspielfondsgesetz keine Bestimmung für die Zusage von über die gesetzlichen Pensionsleistungen hinausgehenden Zusatzpensionen enthielt und die Mittel hierfür im Rahmen der Abgangsdeckung für den Salzburger Festspielfonds auch aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurden.

Der Salzburger Festspielfonds gewährte nach dem 1. Juli 1987 keine Anwartschaften auf Leistungen aus einer Zusatzpension mehr. Die jährlichen Aufwendungen für die bis 1987 vereinbarten Zusatzpensionen stiegen von rd. 697.000 EUR (2000/2001) auf rd. 1,26 Mill. EUR (2009/2010).

Im Jahr 2009 vereinbarte das Direktorium mit dem Betriebsrat die Einführung einer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge für die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, ohne die dafür notwendige Genehmigung des Kuratoriums einzuholen. Der Salzburger Festspielfonds beabsichtigte mit dieser Maßnahme, für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren (siehe TZ 40).

Der Salzburger Festspielfonds wendete für diese freiwillige Sozialleistung 2009/2010 rd. 222.000 EUR auf. Die Mittel für diese freiwillige Sozialleistung brachten zum Teil der Salzburger Festspielfonds (rd. 82.000 EUR) und zum Teil die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds (rd. 140.000 EUR) aufgrund einer nachhaltigen Kürzung

von Zulagen sowie einer Gehaltserhöhung auf, die geringer war als die Inflationsrate.

Nur 14 % der Begünstigten dieser freiwilligen Sozialleistung waren jene Beschäftigten, die seit 2003 eingetreten waren. Für 63 % der Begünstigten galt der Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 und 23 % der Begünstigten hatten Sonderverträge beim Salzburger Festspielfonds.

- 42.2** Der RH wies darauf hin, dass vergleichbare Kultureinrichtungen in Österreich ihren Beschäftigten keine derartigen Vergünstigungen gewährten. Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds allen Beschäftigten die freiwillige betriebliche Altersvorsorge gewährte, obwohl diese bei der Einführung nur für rd. 14 % der Beschäftigten vorgesehen gewesen wäre. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, seinen Beschäftigten keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt.
- 42.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei es sich seiner Verantwortung in der Verwendung öffentlicher Gelder bewusst. Darum biete der Salzburger Festspielfonds seinen Mitarbeitern auch geringe zusätzliche Sozialleistungen an, verglichen mit Betrieben ähnlicher Größe. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten jedoch gezeigt, dass es auch dem Salzburger Festspielfonds immer schwerer fiele, gute Mitarbeiter zu gewinnen und diese längerfristig zu binden. Bei der Einführung der betrieblichen Altersvorsorge habe es sich daher einerseits um eine wichtige Maßnahme zur Mitarbeiterbindung und andererseits um einen wesentlichen Vorteil im Recruiting-Wettbewerb gehandelt.*
- 42.4** Der RH verwies auf den – gegenüber den ursprünglichen Intentionen – wesentlich erweiterten Begünstigtenkreis der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Salzburger Festspielfonds.
- 43.1** Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf.
- 43.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds für einzelne Beschäftigte freiwillige Sozialleistungen erbrachte, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gab. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen einzustellen. Der Salzburger Festspielfonds teilte im Zuge der Gebarungsüberprüfung mit, dass er die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen ab Jänner 2011 eingestellt habe.

Neben-
beschäftigungen

43.3 *Das Direktorium bestätigte die Umsetzung der Empfehlung des RH.*

44.1 Im Februar 2010 forderte das Direktorium alle ständig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. 18 Beschäftigte gaben entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt. Entgegen arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie entgegen konkretisierender Bestimmungen in den Dienstverträgen von acht Beschäftigten, lag bei keinem dieser Beschäftigten ein schriftliches Ansuchen für teilweise schon langjährig ausgeübte entgeltliche Nebenbeschäftigungen vor.

44.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds gegenüber seinen Beschäftigten nicht bereits früher und in angemessenen Zeitabständen die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einforderte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, von seinen Beschäftigten regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren.

44.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums kommuniziere es die Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen seit 1999 regelmäßig sowohl in den Abteilungsleitersitzungen als auch an seine Mitarbeiter.*

44.4 Der RH verwies darauf, dass seiner Prüfungsfeststellung an Ort und Stelle zufolge bei 18 Beschäftigten bis Februar 2010 keine schriftlichen Ansuchen für teilweise schon langjährig ausgeübte entgeltliche Nebenbeschäftigungen vorgelegen waren.

45.1 Sechs der 18 Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die im Februar 2010 Nebenbeschäftigungen bekannt gaben, führten keine Zeitaufzeichnungen. Der Salzburger Festspielfonds holte dennoch keine Informationen über das zeitliche Ausmaß der Nebenbeschäftigungen ein.

45.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds keine Informationen über das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen einholte und die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für den Salzburger Festspielfonds auch nicht überprüfte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen.

45.3 *Das Direktorium teilte mit, dass es der Empfehlung des RH bereits Rechnung getragen habe. Das Stundenausmaß der Nebenbeschäftigung*

sei sowohl bei der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung als auch bei einer Neueinstellung Vertragsbestandteil.

Rechnungswesen

Voranschlag

46.1 Laut den Rechnungsabschlüssen für die Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 bestanden für die Bereiche Dekorationen und Bühne sowie Kostüme, Perücken und Masken hohe Abweichungen gegenüber den Voranschlägen:

Tabelle 22: Voranschlag und Rechnungsabschluss für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken													
		2004/2005				2005/2006				2006/2007			
	Voranschlag	Rechnungsabschluss		Abweichung in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss		Abweichung in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss		Abweichung in % ¹	
		in Mill. EUR				in Mill. EUR				in Mill. EUR			
Dekorationen und Bühne	2,58	3,07		+ 19,0	2,61	3,65		+ 39,9	2,33	2,68		+ 15,0	
Kostüme, Perücken und Masken	0,77	0,59		- 23,4	0,68	0,62		- 8,8	0,73	0,60		- 17,8	
		2007/2008				2008/2009				2009/2010			
	Voranschlag	Rechnungsabschluss		Abweichung in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss		Abweichung in % ¹	Voranschlag	Rechnungsabschluss		Abweichung in % ¹	
		in Mill. EUR				in Mill. EUR				in Mill. EUR			
Dekorationen und Bühne	2,14	2,84		+ 32,7	2,01	2,25		+ 11,9	1,95	2,10		+ 7,7	
Kostüme, Perücken und Masken	0,71	1,00		+ 40,9	0,75	0,47		- 37,3	0,57	0,77		+ 35,1	

¹ + = Die Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren höher als veranschlagt.

- = Die Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren niedriger als veranschlagt.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der RH stellte fest, dass der Voranschlag in den einzelnen Spielzeiten um bis zu rd. 40,9 % überschritten, aber auch um bis zu rd. 37,3 % unterschritten wurde. Die Ursachen dafür waren sehr ungenau geschätzte Voranschläge und in der Spielzeit 2007/2008 aufwendigere Produktionen. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion „Luci mie traditrici“ in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt.

Die Mehrausgaben bei den Kostümen in der Spielzeit 2009/2010 waren unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass bei der Produktion „Orfeo“ zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 196.000 EUR für nicht veranschlagte Kostüme anfielen.

46.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig den Voranschlag realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren.

46.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass eine positionsgenaue Kalkulation der Kosten und Erlöse die Grundlage des Voranschlags sei. Allerdings werde der Voranschlag mit einer Vorlaufzeit von eineinhalb Jahren beschlossen, zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die künstlerische Planung noch in der Grobplanung befinde, die sich erst im Laufe des Produktionsprozesses theatertypisch konkretisiere. Durch zwingende künstlerische Entscheidungen nicht vorhersehbare Mehrkosten in bestimmten Kalkulationspositionen müssten innerhalb der Produktionen umgeschichtet werden. Es sei in den letzten Jahren trotz Kostenüberschreitungen in einzelnen Produktionen stets gelungen, das Gesamtergebnis positiv zu übertreffen.*

46.4 Der RH betonte demgegenüber die Zweckmäßigkeit einer rechtzeitigen künstlerischen Planung als Grundlage einer realitätsnahen Voranschlagserstellung.

Pfingstfestspiele

47.1 Der Salzburger Festspielfonds führte alljährlich auch Pfingstfestspiele durch. Dazu wurde in mehreren Kuratoriumssitzungen immer wieder festgehalten, dass eine Quersubventionierung durch die Sommerfestspiele nicht erfolgen dürfe.

Der Salzburger Festspielfonds konnte für die Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 keine Einnahmen–Ausgabenrechnung der Pfingstfestspiele vorlegen. Der folgende Vergleich der veranschlagten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für die Pfingstfestspiele konnte daher erst ab 2006/2007 erstellt werden:

Tabelle 23: Voranschlag und Rechnungsabschluss der Pfingstfestspiele						
	2006/2007			2007/2008		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹
Einnahmen ²	729.000	681.000	- 6,6	802.000	723.000	- 9,9
Ausgaben	729.000	613.000	- 15,9	800.000	742.000	- 7,3
Überschuss/Abgang	-	+ 68.000		+ 2.000	- 19.000	
	2008/2009			2009/2010		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹
Einnahmen ²	881.000	711.000	- 19,3	880.000	659.000	- 25,1
Ausgaben	934.000	786.000	- 15,9	916.000	735.000	- 19,8
Überschuss/Abgang	- 53.000	- 75.000		- 36.000	- 76.000	

¹ - = Die Einnahmen und Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren niedriger als veranschlagt bzw. waren die jährlichen Ausgaben höher als die Einnahmen (Abgang).

+ = Die Einnahmen und Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren höher als veranschlagt bzw. waren die jährlichen Ausgaben niedriger als die Einnahmen (Überschuss).

² Die Einnahmen umfassten Karten- und Sponsorengelder.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der RH stellte fest, dass die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maße erreicht und in der Spielzeit 2009/2010 bereits um rd. 25,1 % unterschritten wurden. Die veranschlagten Ausgaben wurden – bezogen auf den Vergleichszeitpunkt – zwar ebenfalls jährlich unterschritten, waren aber in der Spielzeit 2009/2010 nur um rd. 19,8 % niedriger. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an.

47.2 Der RH wies kritisch auf die erheblichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresabschluss sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben für die Pfingstfestspiele hin.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, den Voranschlag für die Pfingstfestspiele realistischer zu erstellen und den Auftrag des Kuratoriums zu erfüllen, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen sowie keine Zuwendungen der Abgangsträger für die Pfingstfestspiele zu verwenden.

47.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien die Pfingstfestspiele grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die Kosten seien im untersuchten Zeitraum auch immer deutlich unter den budgetierten geblieben. Leider seien die erwarteten Karteneinnahmen nicht zur Gänze realisiert worden, weshalb es 2008 bis 2010 zu Unterdeckungen (Abgänge) gekommen wäre. 2011 sei die Einnahmenerwartung erreicht worden. Ab 2012 sei ein neuer Sponsor für die Pfingstfestspiele gefunden worden. Der Salzburger Festspielfonds erwarte daher, die Pfingstfestspiele künftig positiv abzuschließen.*

Kassaführung

48.1 Das Kuratorium beschloss 2001 und 2010 jeweils eine Dienstanweisung über die Führung der Kassa.

Beide Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte.

Der RH stellte fest, dass der Salzburger Festspielfonds in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2006/2007 jährlich zwischen rd. 6,29 Mill. EUR und rd. 6,83 Mill. EUR und in den Spielzeiten 2007/2008 bis 2009/2010 jährlich zwischen rd. 970.000 EUR und rd. 1,42 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar auszahlte; außerdem verfügte der Salzburger Festspielfonds über hohe Kassastände.

48.2 Der RH kritisierte, dass durch die hohen Barauszahlungen Mehraufwendungen für Überstunden des Personals anfielen und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bestand.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Honorare und Gagen grundsätzlich nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu überweisen sowie Barauszahlungen und Kassastände auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

48.3 *Das Direktorium teilte mit, dass es Ziel sei, möglichst niedrige Bargeldbestände zu haben und die Barauszahlungen auf ein Minimum zu beschränken.*

49.1 Die Dienstanweisung von 2001 war von allen Beschäftigten, die mit den in dieser Dienstanweisung geregelten Geschäften betraut waren, nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, was nicht geschah. Die Dienstanweisung von 2010 war von den betroffenen Beschäftigten nicht mehr nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

49.2 Der RH bemängelte, dass die Dienstanweisung von 2001 hinsichtlich der Kenntnisnahme nicht eingehalten wurde und dass für die Dienstanweisung von 2010 keine Kenntnisnahme mehr vorgesehen war.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Dienstanweisung von 2010 den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen, damit diese die festgelegten Regelungen zur Kassaführung befolgen können.

49.3 *Das Direktorium sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

50.1 In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds von 2010 war unter anderem vorgesehen, dass der Kassastand täglich mit dem Kassabuch zu überprüfen und dies zu vermerken war. Der RH stellte fest, dass dies bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle nicht erfolgte.

50.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig den Kassastand täglich zu überprüfen und alle Prüfungen zu vermerken.

50.3 *Das Direktorium sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

51.1 In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte von 2010 war vorgesehen, dass zwischen der Leiterin der Abteilung Finanzen/Personal/Informationstechnologie und den einzelnen Abteilungsleitern über die Höhe der Handkassenhöchstbeträge Vereinbarungen zu treffen waren. Der RH stellte fest, dass bisher keine derartigen Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

51.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Handkassenhöchstbeträge zu vereinbaren.

51.3 *Das Direktorium teilte mit, dass die Leiterin der Abteilung Finanzen/Personal/Informationstechnologie über die Höhe der Handkassenbeträge entscheide.*

51.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, Vereinbarungen über die Handkassenhöchstbeträge abzuschließen.

Anlagevermögen

52.1 Das Anlagevermögen des Salzburger Festspielfonds betrug von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich zwischen rd. 9,13 Mill. EUR und rd. 11,02 Mill. EUR.

Der Salzburger Festspielfonds inventarisierte das Anlagevermögen sowohl in einem Anlagenverzeichnis der jeweiligen Fachabteilung, als auch in einem zentralen Anlagenverzeichnis in der Buchhaltung.

Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimmten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein.

Mehrere Wirtschaftsgüter wie bspw. die Dekorationen und Kostüme für die Produktionen „Die Gezeichneten“ und „Moïse et Pharaon“ sowie alle Perücken waren nicht inventarisiert.

Im Archiv und in der Bibliothek war bei Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungswert von rd. 7.300 EUR nicht nachvollziehbar, um welche es sich handelte.

In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden.

Der Standort von Wirtschaftsgütern (bspw. Scheinwerfern) war beim Wechsel zwischen den Spielstätten nur schwer feststellbar. In der Archivabteilung war der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar.

Eine stichprobenartige Überprüfung von ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern ergab, dass diese zwar ausgebucht wurden, aber die Gründe dafür nicht dokumentiert waren.

- 52.2** Der RH kritisierte, dass zwei Anlagenverzeichnisse geführt und dabei unterschiedliche Inventarnummern verwendet wurden. Ferner kritisierte der RH die langjährige unzulängliche Inventarverwaltung in der Abteilung für Kostümwesen; zu bemängeln war weiters, dass einige Produktionen nicht inventarisiert waren, der Standort von Wirtschaftsgütern nicht oder nur schwer nachvollziehbar und der Grund für das Ausscheiden für Wirtschaftsgüter nicht dokumentiert war.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nur ein Anlagenverzeichnis zu führen und alle Wirtschaftsgüter nach einem einheitlichen Inventarnummernsystem zu inventarisieren. Weiters empfahl der RH, auch in der Abteilung für Kostümwesen regelmäßig Inventuren durchzuführen. Schließlich empfahl der RH, den jeweiligen Standort aller Wirtschaftsgüter im Anlagenverzeichnis auszuweisen und den Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern zu dokumentieren.

- 52.3** (1) *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei im Rahmen einer Einnahmen-Ausgabenrechnung das Führen eines Anlagenverzeichnisses*

nicht verpflichtend, weil Investitionen noch im selben Wirtschaftsjahr abgeschrieben würden. Trotzdem werde in der Buchhaltung des Salzburger Festspielfonds ein Anlagenverzeichnis geführt, das der Dokumentation der Wirtschaftsgüter diene. Zusätzlich werde in den Fachabteilungen eine eigene Inventarisierung durchgeführt.

Das Führen unterschiedlicher Nummernsysteme in der Anlagenbuchhaltung der Buchhaltung und in den Fachabteilungen sei auf das Fehlen einer gemeinsamen Datenbank zurückzuführen. Die Nummernkreise würden jedoch im Zuge der Einführung eines ERP-Systems harmonisiert.

(2) Nach jedem Festspielsommer würde die Kostümabteilung im Oktober eine Inventur des Materialbestands, des Stofflagers usw. durchführen. Nach Auflösung einer Produktion gingen die Kostüme, die nicht vermarktet wurden, in den Fundus über. Im Jahr 2009 seien die bis dahin auf mehrere Standorte verteilt gewesenen Kostümlager der Salzburger Festspiele zu einem zentralen Kostümfundus zusammengefasst worden. Die Neuorganisation und Katalogisierung sei mit den Kapazitäten der Abteilung ein andauernder Prozess über die nächsten Jahre. Ziel sei es, eine Organisation aufzubauen, welche einen Arbeitsfundus für die Salzburger Festspiele biete und der Verantwortung eines visuellen Gedächtnisses gerecht werde.

(3) Die Empfehlung des RH, auch den Standort wesentlicher Anlagegüter in der Anlagebuchhaltung zu dokumentieren, werde befolgt werden. Allerdings werde dies seine Grenzen dort haben, wo das Dokumentieren eines aktuellen Standorts unwirtschaftlich ist – z.B. bei mobilem Veranstaltungsequipment.

(4) Das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern werde künftig besser dokumentiert werden.

- 52.4** (1) Der RH erwiderte dem Direktorium, dass auch Unternehmen, die eine Einnahmen-Ausgabenrechnung führen, verpflichtend ein Anlagenverzeichnis der verwendeten Wirtschaftsgüter führen müssen. Auch wenn beim Salzburger Festspielfonds zahlreiche Wirtschaftsgüter noch im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben werden können, sind die aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen und auf die Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. (Zur Zulässigkeit der Führung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung siehe TZ 6.)

(2) In der Kostümabteilung wären nach Ansicht des RH nicht nur das Material und das Stofflager im Rahmen einer Inventur zu erfassen, sondern auch die Kostüme regelmäßig in die Inventur einzubeziehen.

(3) Weiters wies der RH darauf hin, dass gerade der Standort von mobilem Veranstaltungsequipment besonderer Beachtung (z.B. wegen Schwundrisiko) bedarf. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, auch den Standort dieser Anlagegüter zu erfassen.

(4) (a) Im Juni 2011 wurde die Präsidentin der Salzburger Festspiele in einem Internetbeitrag zitiert, wonach die Vorwürfe des RH falsch seien, falsch formuliert wären oder falsch erscheinen würden; so unter anderem, dass eine Büste des früheren Präsidenten, Dr. Josef Kaut, angeblich fehle, nur weil sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgestellt gewesen wäre. Am selben Tag verkündete die Präsidentin in einem Printmedium, dass die Salzburger Festspiele die Vorwürfe zu einer angeblich fehlenden Büste in der Stellungnahme korrigieren werden. Drei Tage später präsentierte die Präsidentin in einem Printmedium die Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut und meinte, dass sie nicht wisse, woher der RH die Information hätte, dass die Büste unauffindbar sei.

(b) Zu dem vom RH angeführten zweiten Kunstwerk (Gobelin, siehe TZ 52.1), dessen Standort zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ebenfalls nicht feststellbar gewesen war, meinte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds im August 2011 einem Printmedium gegenüber, dass sie nicht wisse, welchen Gobelin der RH meine.

(c) Das Direktorium hat in seiner Stellungnahme vom Juli 2011 weder über das angebliche Auffinden der Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut noch über den Standort des Gobelin berichtet.

(d) Der RH hat deshalb im August 2011 beim Salzburger Festspielfonds Nacherhebungen vorgenommen. Der RH erläuterte der Präsidentin, dass er bei der Gebarungsüberprüfung stichprobenartig den Standort einiger Kunstwerke überprüft und dabei festgestellt hatte, dass die Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut weder im Archiv war, noch der Standort genannt werden konnte; ebenso war auch der Standort des Gobelin nicht feststellbar. Die Feststellungen des RH waren bei der Gebarungsüberprüfung im Jänner 2011 vom Salzburger Festspielfonds schriftlich bestätigt worden. Da der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds nicht bekannt war, welcher Gobelin bei der Gebarungsüberprüfung nicht aufgefunden werden konnte, wies der RH anlässlich der Nacherhebung auf die schriftliche Bestätigung des Salzburger Festspielfonds hin und gab unter anderem der Präsidentin des Salz-

burger Festspielfonds die Inventarnummer, den Künstler und den Titel des Gobelin bekannt.

(e) Bei der Nacherhebung zeigte der Salzburger Festspielfonds dem RH die nunmehr aufgefundene Bronzebüste von Dr. Josef Kaut. Der Salzburger Festspielfonds teilte dem RH im September 2011 (im Wege eines elektronischen Bildes) mit, den Gobelin aufgefunden zu haben.

(f) In Anbetracht des für das Auffinden des Gobelin getätigten Ressourceneinsatzes lag es nach Ansicht des RH nahe, die interne Kommunikation beim Salzburger Festspielfonds zu verbessern und dadurch die organisatorischen Abläufe zu straffen.

53.1 Der Salzburger Festspielfonds wies im Anlagenverzeichnis Kostüme für 22 Produktionen aus, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. Der Buchwert dieser Kostüme betrug zum 30. September 2009 rd. 423.000 EUR. Der Salzburger Festspielfonds lagerte unter anderem die Kostüme für drei Produktionen von Jedermann aus den Jahren 1990, 1995 und 2002.

53.2 Der RH verkannte keineswegs, dass es für den Salzburger Festspielfonds in Einzelfällen von Interesse sein konnte, Kostüme aus historischen Gründen aufzuheben. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass für die Lagerung und Betreuung zahlreicher Kostüme, die für Aufführungen der Salzburger Festspiele nicht mehr benötigt wurden und nur geringen historischen Wert besaßen, vermeidbare Aufwendungen anfielen.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden und nur geringen historischen Wert besitzen, zu vermarkten.

53.3 *Das Direktorium teilte mit, dass der Großteil der Kostüme von Produktionen, die von der Direktion zur Auflösung freigegeben wurden, verkauft oder in den Arbeitsfundus übernommen würden, um abgeändert wieder verwendet zu werden. Solistenkostüme gingen in das Archiv über, weil die meisten Kostümbildner bekannte Künstler seien und die Kostüme oftmals als Referenz oder Leihgaben dienen würden. Nicht mehr benötigte Kostüme würden in einem zweijährigen Rhythmus vermarktet werden.*

53.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass bei der Archivierung von Kostümen auch die dadurch anfallenden Kosten zu beachten wären.

54.1 Der Salzburger Festspielfonds wies im Anlagenverzeichnis unter anderem ein im Jahr 2008 gekauftes Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR aus. Den Kaufpreis zahlte der Salzburger Festspielfonds in bar; eine Eingangsrechnung lag jedoch nicht vor.

54.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds einen Vermögensgegenstand in das Anlagenverzeichnis aufnahm, ohne dass darüber eine Eingangsrechnung vorlag.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren.

54.3 *Das Direktorium erläuterte, dass der Ankauf des Kunstwerks gesponsert worden sei. Das Geld sei vom Sponsor dem Salzburger Festspielfonds überwiesen und von diesem direkt an den Künstler weitergeleitet worden. Betriebswirtschaftlich ergebe sich aus der Aktivierung des Bildes keine Auswirkung, weil diese Güter nicht abschreibungsfähig sind und keinem Wertverzehr unterliegen.*

54.4 Der RH entgegnete, dass das Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung stand.

Rechnungsabschluss

55.1 Der Salzburger Festspielfonds erstellte jährlich einen Rechnungsabschluss, der folgende Teile umfasste:

- die laufende Gebarung,
- die Investitionen und die Sonderinvestitionen sowie deren Bedeckung,
- eine Vermögensaufstellung,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- die Entwicklung des Anlagevermögens.

Die Rechnungsabschlüsse vermischten Elemente der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der doppelten Buchhaltung.

Der RH stellte fest, dass in der jährlichen Vermögensaufstellung keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfer-

tigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften für Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen waren.

Außerdem schrieb der Salzburger Festspielfonds das Anlagevermögen nach kameralen Grundsätzen nur im Jahr der Anschaffung mit 50 % ab. Der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach somit zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung.

- 55.2** Der RH kritisierte, dass das Rechnungswesen zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprach, weil die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelten.

Der RH empfahl dem Bund, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, für die Salzburger Festspiele eine Rechtsgrundlage zu schaffen, mit der die Bestimmungen des UGB hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen und den Rechnungsabschluss so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe des Salzburger Festspielfonds in die Lage versetzt, dessen finanzielle Situation umfassend beurteilen zu können.

- 55.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums erwecke die Feststellung des RH, dass das Rechnungswesen zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprach, den irreführenden Eindruck, dass der Salzburger Festspielfonds auch über keine ordnungsmäßige Buchführung verfüge.*

Der Salzburger Festspielfonds werde – auf freiwilliger Basis – seit 2001 von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Durch den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses sei auch 2010 wiederum bestätigt worden, dass das gesamte Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds der ordnungsmäßigen Buchführung und somit den Gesetzen entsprach.

Die Kameralistik würde die Darstellung des Anlagevermögens, die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen und eine verpflichtende Wirtschaftsprüfung als Bilanzierungsvorschriften nicht vorsehen. Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend seien, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen der Salzburger Festspiele nicht beanstandet werden.

55.4 Der RH wies das Direktorium nochmals (siehe TZ 5) darauf hin, dass die Kameralistik einen von Gebietskörperschaften angewendeten Rechnungsstil darstellt. Für Unternehmen, das ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, gilt das UGB. Dieses gibt in Übereinstimmung mit herrschender Lehre und Rechtsprechung bestimmte Regeln vor (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung), wie ein Jahresabschluss so klar und übersichtlich aufzustellen ist, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt wird. Die jährlichen Vermögensaufstellungen des Salzburger Festspielfonds entsprachen diesen Vorgaben nicht.

Im Übrigen legte der RH die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung seinen Empfehlungen zugrunde und nicht die vom Direktorium erwähnten ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (TZ 5).

Die Umsetzung der Vorgaben des UGB würde es dem Salzburger Festspielfonds erlauben, ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen und den Rechnungsabschluss so zu erstellen, dass dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe des Salzburger Festspielfonds in die Lage versetzt, dessen finanzielle Situation umfassend beurteilen zu können.

56.1 Der Salzburger Festspielfonds beantragte im April 2005 bei der Landeshauptstadt Salzburg eine Zuwendung in Höhe von 200.000 EUR für die Sanierung der Felsenreitschule. Die Landeshauptstadt Salzburg überwies diese Zuwendung dem Salzburger Festspielfonds in neun Teilbeträgen von April bis Dezember 2005.

Weiters beantragte der Salzburger Festspielfonds im Jänner 2006 beim damals zuständigen BKA eine Zuwendung über 120.000 EUR sowie beim Land Salzburg und bei der Landeshauptstadt Salzburg Zuwendungen von jeweils 60.000 EUR für den Einbau einer Klimaanlage in der Felsenreitschule. Das BKA überwies die Zuwendung in zwei Teilbeträgen im Mai und Juli 2006 an den Salzburger Festspielfonds; das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg überwiesen ihm ihre Zuwendungen im Februar 2006.

Der RH stellte fest, dass die finanziellen Zuwendungen des BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg in den Rechnungsabschlüssen des Salzburger Festspielfonds für die Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 nicht ausgewiesen waren.

Der Salzburger Festspielfonds begründete die Vorgangsweise damit, dass die von der Landeshauptstadt Salzburg im Jahr 2005 erhaltenen 200.000 EUR innerhalb weniger Tage an die Haus für Mozart GmbH und die im Jahr 2006 vom BKA, dem Land Salzburg und von der Landeshauptstadt Salzburg erhaltenen insgesamt 240.000 EUR innerhalb weniger Tage an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitergeleitet worden seien. Da es sich bei den Beträgen nur um Durchläufer handelte, seien diese lediglich auf Verrechnungskonten aufgeschienen.

Der RH konnte anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen, dass die Beträge bei der Haus für Mozart GmbH und beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein einlangten.

- 56.2** Der RH bemängelte, dass der Salzburger Festspielfonds in den Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von Abgangsträgern in den Rechnungsabschlüssen nicht auswies und diese somit unvollständig waren.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, alle finanziellen Zuwendungen im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen.

- 56.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums entstehe durch die irreführende Darstellung des RH der falsche Eindruck, der Salzburger Festspielfonds habe die öffentlichen Mittel generell nicht ausgewiesen.*

Richtig sei, dass es sich bei den beanstandeten 440.000 EUR um Zuwendungen des BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg für die Haus für Mozart GmbH und für den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein handelte. Diese Beträge seien sehr wohl in der Buchhaltung des Salzburger Festspielfonds eingebucht, aber umgehend, wie von den Förderungsgebern auch vorgesehen, an die Haus für Mozart GmbH bzw. an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitergebucht worden, weil sie dort für die Durchführung von Bauten verwendet worden wären. Die Zuwendungen seien gebucht, buchhalterisch richtig als Durchläufer behandelt und danach nicht mehr im Rechnungsabschluss ausgewiesen worden. Die jeweiligen Eingänge der Beträge, sowohl im Salzburger Festspielfonds als auch in der Haus für Mozart GmbH und im Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, habe der RH geprüft und auch bestätigt.

- 56.4** Der RH entgegnete, dass er die vom Direktorium in der Stellungnahme angeführte Vorgangsweise dargestellt hat, weswegen die Vorwürfe irreführender Darstellung und Erweckung falschen Eindrucks sachlich nicht haltbar sind und jeglicher Grundlage entbehren.

Da der Salzburger Festspielfonds jedoch für diese finanziellen Zuwendungen Antragsteller und Empfänger war, wären diese, auch wenn sie in weiterer Folge an Dritte weitergegeben wurden, ebenso wie dies bei den übrigen von den Abgangsträgern erhaltenen finanziellen Zuwendungen erfolgte, in den Rechnungsabschlüssen 2004/2005 und 2005/2006 des Salzburger Festspielfonds auszuweisen gewesen.

Prüfungen durch
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- 57.1** Der Salzburger Festspielfonds beauftragte von 2001 bis 2010 jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Betriebsabgang und dessen Bedeckung sowie die Sondergebarung des jeweiligen Geschäftsjahrs zu prüfen. Der Prüfungsauftrag bezog sich inhaltlich somit jeweils nur auf eingeschränkte Bereiche.

Der RH stellte fest, dass im Salzburger Festspielfondsgesetz nicht festgelegt war, wie der jährliche Betriebsabgang zu ermitteln war.

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte 2010 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich mit einer Analyse der Prozessabläufe der Zahlungstransaktionen, der Künstlerabrechnung und des Kartenverkaufs hinsichtlich der Ausgestaltung und Wirkungsweise der vorhandenen Kontrollen.

- 57.2** Der RH kritisierte den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds, weil dadurch kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vorlag.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des UGB zu beauftragen sowie gegebenenfalls ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen.

- 57.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums bestehe keine gesetzliche Verpflichtung für eine Prüfung des Rechnungsabschlusses. Vor allem aber könne keine Wirtschaftsprüfung nach UGB erfolgen, weil der Salzburger Festspielfonds gesetzlich verpflichtet sei, eine Einnahmen–Ausgabenrechnung zu führen und keine Bilanz nach dem UGB zu erstellen habe.*

Dennoch erfolge seit 2001 eine freiwillige Prüfung durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das auch 2009/2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt habe. Zusätzlich sei der Prüfungsauftrag im Jahr 2010 um Schwerpunktprüfungen ausgeweitet worden.

57.4 Der RH erwiderte, dass – abgesehen von der beauftragten Schwerpunktprüfung – die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur den Betriebsabgang und dessen Bedeckung sowie die Sondergebarung des jeweiligen Geschäftsjahrs, somit inhaltlich nur eingeschränkte Bereiche des Rechnungsabschlusses, prüfte.

Da im Salzburger Festspielfondsgesetz nicht festgelegt war, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren, war für den RH die Aussagekraft des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 55.

Informations- technologie

58.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte über 17 IT-Anwendungen, die er beschaffte oder von Dritten erstellen ließ. Dazu zählte ein Bürosystempaket, das auf allen Arbeitsplätzen installiert war, ein Buchhaltungssystem, ein Lohnverrechnungssystem, ein Zeiterfassungssystem, zwei Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs, ein Bestellsystem, ein Kartenvertriebssystem, ein Veranstaltungsmanagementsystem sowie Systeme zur Steuerung der Haustechnik.

Da nur wenige IT-Anwendungen miteinander und die IT-Anwendungen nicht mit den Datenbanken beim Salzburger Festspielfonds vernetzt waren, mussten die Zugriffsberechtigten dieselben Daten in mehrere Datenbanken und IT-Anwendungen eingeben, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Die Lohnverrechnungsabteilung gab die Personaldaten der Künstler sowohl in eine Datenbank als auch in das Lohnverrechnungssystem ein.
- Die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement gab die auszahlungsrelevanten Daten der Saaldiener, der Garderobe- und der Toilettenfrauen in eine Datenbank ein; die Lohnverrechnungsabteilung gab dieselben Daten in das Lohnverrechnungssystem ein.
- Die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement gab die Daten der Veranstaltungen der Salzburger Festspiele sowohl in das Veranstaltungsmanagementsystem als auch in die Datenbank zur Koordination von Saaldienern, Garderobe- und Toilettenfrauen ein. Die Abteilung für Dramaturgie und Publikationen gab dieselben Daten der Veranstaltungen in eine weitere Datenbank ein, die sie dann in die Website des Salzburger Festspielfonds übernahm.

- Das Controlling gab das gesamte Budget des Salzburger Festspielfonds in eine Datenbank ein, die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement nur das Budget der Abteilung in das System zur Autorisierung von Bestellungen.
- Die Finanzabteilung gab die Kostenstellen, Kostenträger und die Daten der Beschäftigten sowohl in das Zeiterfassungssystem als auch in das Lohnverrechnungssystem ein.

58.2 Der RH kritisierte, dass die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken ineffizient war und die Möglichkeit für Fehler erhöhte. Der RH empfahl, die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren.

58.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass in der Vergangenheit das Arbeiten mit Fachapplikationen für Einkauf, Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung usw. üblich gewesen sei. Der Einsatz integrierter betriebswirtschaftlicher Software sei für den Mittelstand seit ca. 20 Jahren finanzierbar gewesen. Branchenlösungen für Theater gebe es erst seit wenigen Jahren. Die Einführung solcher Systeme sei mit erheblichen Kosten verbunden, weil neben den Lizenzkosten auch Investitionen in die IT-Infrastruktur notwendig würden. Daher sei es für die Salzburger Festspiele stets ein Abwägungsprozess gewesen, in welchem Maße Gelder in die IT-Infrastruktur investiert werden sollten, die man alternativ z.B. auch in der künstlerischen Produktion einsetzen könnte.*

Die im Einsatz befindlichen einzelnen Fachapplikationen und Datenbanken würden alle Geschäftsprozesse eines Festspielbetriebs angemessen unterstützen. Richtig sei, dass vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklung und sinkender Kosten der Einsatz integrierter betriebswirtschaftlicher Softwarelösungen für den Salzburger Festspielfonds wirtschaftlich geworden wäre. Daher habe das Direktorium im Jahr 2009 ein Vier-Stufen-Programm zur Modernisierung der IT beschlossen. Davon seien drei Stufen (Rechenzentrum, Netzwerkprojekt und Netzwerksicherheit) bereits abgeschlossen. Die Einführung einer integrierten Software, der so genannten ERP-Software, als vierte Stufe sei im April 2011 ausgeschrieben worden. Sie löse ab Oktober 2011 alle vorhandenen Fachapplikationen und Datenbanken ab.

59.1 Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse des Salzburger Festspielfonds:

- Das Bestellsystem generierte nach erfolgter Autorisierung von Bestellungen kein automatisches Bestellschreiben. Dieses musste vielmehr separat geschrieben werden. Außerdem konnten mit dem Bestellsystem nur die Bestellungen des Salzburger Festspielfonds genehmigt werden, die Bestellungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins, dessen Geschäfte die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds besorgten, hingegen nicht.
- Das Lohnverrechnungssystem diente erst seit 2007 der Verrechnung der Künstlergagen. Da das Lohnverrechnungssystem aber nicht über alle für Künstler erforderlichen Lohnarten verfügte, führte die Lohnverrechnungsabteilung parallel zum Lohnverrechnungssystem handschriftliche Karteikarten über die einzelnen Künstler.
- Die Erfassung der Arbeitszeiten erfolgte im Zeiterfassungssystem teilweise durch die Abteilungsleiter für die gesamte Abteilung, teilweise durch die Beschäftigten selbst und teilweise – auf Basis handschriftlicher Aufzeichnungen der Beschäftigten – durch den für das Zeiterfassungssystem zuständigen Beschäftigten der Abteilung Finanzen. Nur technische Abteilungen erfassten Projektzeiten, jedoch nicht für einzelne Vermietungen und Fremdveranstaltungen.

59.2 Der RH kritisierte, dass die IT-Anwendungen des Salzburger Festspielfonds den Anforderungen der Geschäftsprozesse nicht genügten. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nach einer umfassenden Analyse seiner Geschäftsprozesse nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen.

59.3 *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 58.*

59.4 In diesem Zusammenhang bemerkt der RH Folgendes:

Die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds gab am 20. Juni 2011 in der Austria Presse Agentur bekannt, dass handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung einfach ein Unsinn wären. Die Stellungnahme des Direktoriums vom Juli 2011 enthält jedoch keine diesbezüglichen Ausführungen.

Deshalb stellt der RH nachstehend schriftliche Unterlagen dar, die er vom Salzburger Festspielfonds anlässlich der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle erhielt und auf Basis derer er seine Feststellungen getroffen hat:

Informationstechnologie

Abbildung 4/1: Beispiel 2 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung

Konto-Nr.: 61000 170

Beschäftigt von 5.7. bis 31.8.

Aufführungstage: Probentage: 27.120 - 57

Berechnung der Soz.-Vers. Beitragsgruppe: D

Berechnung der Lohnsteuer:
 120440 10% 22408,88
 10.000,- 20% 2000,-

TUK: 5.8
 122.000,- * 1,53% = 1866,00
propylalkohol: 294 98 804

Bank: [redacted] BIC: [redacted]
 Konto-Nr.: [redacted]
 BLZ: [redacted]
 IBAN: [redacted]
 Kontowortlaut: [redacted]

Rohlohn: 44,40
 1 X (Flug econ./Bahn 1.) innerh. EU

Entgelt:		SV Juni	SV Juli	SV August	Umsatzsteuer: €	Abrugssteuer/Lohnsteuer: €	Summe der Abzüge: €
40.000,00						10.000,-	10.000,-
30.000,00						11.200,-	11.200,-
12.000,00						2.408,88	2.408,88
30.000,00						8000,-	8000,-
						88.531,12	88.531,12

Tag	Monat	Frutto	Reisekosten	Lohnsteuer	Sozialvers.	Netto	Unterschrift des Empfängers	Journal Blatt Nr.
22	7		44,40			44,40	VAB	-
25	7	16,-				16,-	Karten	-
4	8	24,-				24,-	Karten	-
8	8	24,-				24,-	Karten	-
10	8	16,-				16,-	Karten	-
13	8	8,40				8,40	Kleiderreinigung	V. 898,64
14	8	20,60				20,60	Karten	-
17	8	8,-				8,-	Karten	-
20	7.	20,60				20,60	Rechnung Team Textil Reinigung	31

Auszahlender Betrag: [redacted]

Abbildung 4/2: Fortsetzung von Beispiel 2

Tag	Monat	Brutto	Reisekosten	Lohnsteuer	Sozialvers.	Acto	Unterschrift des Empfängers	Journal Blatt Nr.
24	8	32,-				32,-	Korley	-
30	8	4.000,-				4.000,-	NW	40
30	8	32,-				32,-	Konten	-
30	8	70.000,-				70.000,-	M 31 AUG 2006	
5	9	22.408,87		22.408,87			NOTA / Abzug	46
5	9	15.373,92				15.373,92		
		<u>17.000,-</u>						
			44,40					
30	9	10.000,-		1.000,-		8.000,-	Salzburger Festspielfonds	

60.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte im Jahr 2010 über 869 Datenbanken, die Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erstellt hatten; 94 davon wurden regelmäßig verwendet. Dazu zählten Datenbanken zur Kalkulation, zur Budgetierung und zum Vertragsmanagement, zur Koordination von Saaldienern und Garderobe- und Toilettenfrauen sowie zur Erfassung der Personaldaten von Künstlern.

Der Salzburger Festspielfonds legte jährlich neue Datenbanken an. Dadurch war ein Vorjahresvergleich sehr erschwert. Sieben der regelmäßig verwendeten Datenbanken hatten 15 Zugriffsberechtigte, die anderen 87 Datenbanken hatten weniger Zugriffsberechtigte. Die Datenbanken waren untereinander nicht vernetzt und dienten daher nur in wenigen Fällen der effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse. Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Dokumentation der Datenbanken.

60.2 Der RH kritisierte, dass jährlich eine große Zahl von Datenbanken mit wenigen Zugriffsberechtigten neu erstellt wurde und nicht vernetzt war, dass die Datenbanken nur in wenigen Fällen der Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienten und dass Dokumentationen fehlten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nach einer umfassenden Analyse seiner Geschäftsprozesse nur Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. Der RH empfahl weiters, alle Datenbanken zu dokumentieren.

60.3 *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 58 und stellte im Rahmen der Einführung der ERP-Software in Aussicht, alle von ihm eingesetzten Datenbanken angemessen zu dokumentieren.*

61.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Dienstanweisung, welche die Vergabe oder den Entzug von Administratoren- oder Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen regelte. Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds Zugriffsberechtigungen vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Das Direktorium kannte nicht die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem, somit von drei Systemen, die vertrauliche Daten enthielten.

61.2 Der RH kritisierte, dass Zugriffsberechtigungen an bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in einer Dienstanweisung die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen zu regeln und die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen zu dokumentieren.

61.3 *Das Direktorium sagte zu, im Rahmen der Einführung der ERP-Software die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen angemessen zu dokumentieren.*

Der ehemalige Technische Direktor habe nach seiner Entlassung zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die IT-Anwendungen des Salzburger Festspielfonds gehabt, weil sein Netzwerkzugang noch am Tag seiner Entlassung deaktiviert und sein Computer für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen versiegelt worden seien. Das Benutzerkonto des ehemaligen Technischen Direktors im Bestellsystem habe aber nicht gelöscht werden dürfen, damit alle früheren von ihm getätigten Bestellvorgänge dokumentiert blieben. Diese Daten wurden der Kriminalpolizei zur weiteren Verwendung ausgehändigt. Für dieses Konto habe der ehemalige Technische Direktor selbstverständlich keine Zugangsberechtigung mehr. Obwohl das Direktorium den RH sowohl im Zuge der Gebarungsprüfung als auch bei der Schlussbesprechung auf diesen Irrtum aufmerksam gemacht hätte, hätte er Eingang in den Prüfbericht gefunden.

Die Salzburger Festspiele würden aber der Empfehlung des RH folgen und Zugriffsberechtigungen generell schriftlich dokumentieren.

61.4 Der Salzburger Festspielfonds setzte zwar mit der Versiegelung des Computers des ehemaligen Technischen Direktors und der Deaktivierung des Netzwerkzugangs wichtige – aber nicht hinreichende – Maßnahmen, weil über jeden anderen Rechner im Netzwerk des Salzburger Festspielfonds auch mit der Zugriffsberechtigung des ehemaligen Technischen Direktors weiterhin ein Zugang zum Bestellsystem möglich war. Eine interne Richtlinie sollte jedoch generell die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Sperrung der Administratoren- und Zugriffsrechte regeln. Diese umfasst neben der Sperrung des Netzwerkzugangs auch die Sperrung des Zugangs zu Softwareapplikationen, um den Zugriff über den Netzwerkzugang Dritter auszuschließen.

62.1 Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller und unterschiedlichen Alters in Verwendung.

Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers.

- 62.2** Der RH empfahl, künftig nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können und so die Anzahl der Drucker weiter zu reduzieren.
- 62.3** *Das Direktorium gab bekannt, seit 2009 die Anzahl der Drucker halbiert zu haben. Eine weitere Reduzierung sei, um die Arbeitsabläufe nicht zu erschweren, sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.*
- 63.1** Der Salzburger Festspielfonds beauftragte 2007 die Erstellung einer neuen Website. Der Verein Freunde der Salzburger Festspiele leistete dafür einen Zuschuss. Obwohl der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor bekannt war, dass der Wert dieser Beschaffung das Doppelte des Schwellenwerts betragen würde, und deshalb nach dem Bundesvergabegesetz ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung durchzuführen gewesen wäre, führten sie dennoch ein nicht-offenes Verfahren ohne Bekanntmachung durch und verstießen damit gegen das Bundesvergabegesetz (siehe TZ 12.1 (5)).

Der Salzburger Festspielfonds holte im Mai 2007 drei Angebote für die Erstellung der Website ein. Er verglich aber nur die Kosten von zwei Angeboten: ein Angebot belief sich auf 198.000 EUR, eines auf 168.000 EUR. Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor entschieden sich für das teurere Angebot und dokumentierten diese Entscheidung nicht. Im Juli 2007 schlossen die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor mit dem teureren Anbieter einen Werkvertrag ab. Die darin vereinbarten Kosten betragen 174.000 EUR, also um 24.000 EUR weniger als im Angebot. Auch die Ursache für die geringeren Kosten dokumentierte der Salzburger Festspielfonds nicht.

Noch während der Erstellung der neuen Website und wenige Monate danach beauftragte der Salzburger Festspielfonds beim Ersteller der Website Zusätze und Ergänzungen. Die Zusätze und Ergänzungen kosteten insgesamt rd. 53.000 EUR.

Der Salzburger Festspielfonds hatte im Jahr 2007 nur die Erstellung der Website, nicht jedoch deren Wartung beauftragt und schlossen erst 2010 mit dem Ersteller der Website Verträge zur inhaltlichen Betreuung, jedoch keine technischen Wartungsverträge ab. Ungeachtet fehlender Verträge betreffend technische Wartung kostete die technische

und inhaltliche Wartung und Betreuung der Website von 2007/2008 bis 2009/2010 insgesamt rd. 64.000 EUR.

- 63.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds das vorgesehene Vergabeverfahren für die Website nicht einhielt und die Vergabeentscheidung nicht dokumentierte. Der RH kritisierte weiters, dass die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor Zusätze, Ergänzungen, die Wartung und die Betreuung nicht gemeinsam mit der Erstellung der Website beauftragte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, alle IT-Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben.
- 63.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums generalisiere der RH einen Einzelfall und erwecke damit den falschen Eindruck, IT-Dienstleistungen würden generell nicht ausgeschrieben. Richtig sei, dass es für die Erstellung der Website keine Ausschreibung gab, sehr wohl aber andere IT-Dienstleistungen ordnungsgemäß ausgeschrieben wurden.*
- 63.4** Der RH wies den Vorwurf des Direktoriums zurück und stellte klar, dass er bewusst von generalisierender Kritik bzw. Schlussfolgerung Abstand genommen hat, obwohl bei mehreren überprüften Beschaffungsfällen vergaberechtliche Mängel festzustellen waren (siehe TZ 12). Im Übrigen bestätigte das Direktorium in seiner Stellungnahme zum überprüften Beschaffungsfall „neue Website“ die Kritik des RH.
- 64.1** Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitserklärung.
- 64.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen.
- 64.3** *Das Direktorium erklärte, dass es zu keinem Zeitpunkt einen Datenmissbrauch durch die Betreiber der Website gegeben habe und eine solche kriminelle Handlung auch durch eine Verschwiegenheitserklärung nicht zu verhindern gewesen wäre. Künftig würde jedoch die Empfehlung des RH umgesetzt werden.*

Kontrollsysteme

Internes Kontrollsystem

65.1 Beim Salzburger Festspielfonds war das Interne Kontrollsystem wie folgt eingerichtet:

(1) Die von 2001 bis 2010 gültig gewesene Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds enthielt eine Dienst-anweisung über das Bestellwesen, die Zahlungs- und Empfangsaufträge und den Abschluss von Verträgen, eine Zeichnungsregelung und den Hinweis, dass grundsätzlich über alle Geschäftsvorgänge schriftliche Unterlagen zu erstellen waren, die den Nachvollzug der Entscheidungsprozesse ermöglichen und den lückenlosen Nachweis über die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel erbringen. Weiters lag eine Dienstanweisung über die Führung der Kassa vor.

(2) Die ab 2010 gültige Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds war um ein Berichtswesen für das Controlling ergänzt.

(3) Der RH stellte fest, dass Dienstanweisungen des Internen Kontrollsystems für wesentliche Bereiche wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen nach dem Bundesvergabe-gesetz, Lagerhaltung, Inventur, Fuhrpark und Dienstreisen fehlten.

65.2 Der RH kritisierte, dass das Interne Kontrollsystem beim Salzburger Festspielfonds noch nicht alle Bereiche umfasste.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ehestens ein Internes Kontrollsystem für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

65.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien wesentliche Bereiche des Internen Kontrollsystems in der Geschäftsanweisung sowie den diversen Dienstanweisungen auch schriftlich festgehalten. Besonders wichtig sei den Salzburger Festspielen, dass das Interne Kontrollsystem im Bestellwesen nach Bekanntwerden der Malversationen des ehemaligen Technischen Direktors noch einmal deutlich verschärft wurde. Für andere Geschäftsbereiche würden die Salzburger Festspiele der Empfehlung des RH folgen und künftig das Interne Kontrollsystem schriftlich ausarbeiten.*

Interne Revision

66.1 Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds war eine dem Kuratorium unterstellte Einrichtung, deren hauptsächliche Aufgabe die begleitende Kontrolle der Tätigkeit des Direktoriums war. Beim Salzburger Festspielfonds bestand keine dem Direktorium unterstellte Interne Revision.

66.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Interne Revision als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. Dadurch würde die Interne Revision nicht mehr wie bisher hauptsächlich die Tätigkeit des Direktoriums begleitend kontrollieren, sondern alle Bereiche des Salzburger Festspielfonds überprüfen. Außerdem würden die Prüfpläne vom Direktorium beschlossen werden, das aufgrund seiner operativen Tätigkeit eher beurteilen kann, welche Risikobereiche im Unternehmen überprüft werden sollten.

66.3 (1) (a) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums bestehe keine gesetzliche Verpflichtung, wohin eine Interne Revision auszurichten und wem diese unterstellt sei. Die Interne Revision sei ohne gesetzliche oder sonstige Verpflichtung im Jahr 1983 freiwillig und aus guten Gründen als Organ des Kuratoriums eingerichtet worden:*

Dem Kuratorium seien gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz Aufgaben übertragen wie etwa die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Programms einschließlich des Kostenvoranschlags, die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung, die Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichts, die Entlastung des Direktoriums und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung der allfälligen Betriebsabgänge notwendigen Vorschussleistungen.

(b) Das Kuratorium, dem unter anderem der Landeshauptmann des Landes Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg angehöre, bediene sich zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben der Expertise von ausgewiesenen Experten, um nicht persönlich vor Ort Einschau in Belege, Berichte, Buchhaltungsunterlagen, Kostenrechnungen usw. nehmen und beurteilen zu müssen. Die Einrichtung einer Internen Revision stelle daher gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung durch das Kuratorium eine deutliche Verschärfung der Kontrolle dar.

Für die bei den Salzburger Festspielen verwirklichte Konstruktion seien bei Etablierung der Internen Revision die Bundestheater zum Vorbild genommen worden, was der RH selbst in einem Prüfbericht aus dem Jahre 1984 dort besonders positiv hervorhob. Eine entsprechende organisatorische Weiterentwicklung des Instruments werde einen der künf-

tigen Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums bilden.

(c) Die Kritik des RH an dieser Konstruktion sei insoweit nicht gänzlich nachvollziehbar, werde jedoch selbstverständlich ernst genommen, weshalb zwischenzeitig bereits eine neue Prüflandkarte in Anlehnung an das System der Bundestheater-Holding GmbH entwickelt worden sei, für deren Beschlussfassung im Kuratorium noch die Empfehlungen des RH abzuwarten seien. Die Aufgaben der Internen Revision seien zwischenzeitig jedoch auch auf Controllingtätigkeiten und Belegprüfungen ausgeweitet worden.

(d) Ein gesamtbetriebliches Controlling, unterstützt durch neue Hard- und Software, befinde sich bereits in der letzten Ausbaustufe, so dass eine umfassende ergebnis- und zielorientierte Planung, Steuerung und Kontrolle im finanz- und leistungswirtschaftlichen Bereich künftig gewährleistet sein sollte.

(2) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe das Kuratorium gemäß § 11 lit. d Salzburger Festspielfondsgesetz die laufende Gebarung zu überprüfen und zu überwachen. Aufgrund einer Empfehlung des RH sei 1983 die Interne Revision als Organ des Kuratoriums eingerichtet worden. Vorbild für diese Konstruktion wäre die Inkraftsetzung eines Statuts über die Einrichtung einer Internen Revision bei den Bundestheatern gewesen. Im Bericht des RH aus 1984 habe es dazu folgende Würdigung gegeben: Der Absicht des Gesetzgebers, das bei öffentlich-rechtlichen Fonds übliche Aufsichtsrecht durch staatliche Funktionäre im wichtigsten Entscheidungsorgan des Fonds ausüben zu lassen, wurde nach der Überprüfung durch den RH durch die Einrichtung einer Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung nunmehr verstärkt Rechnung getragen.

Festzuhalten sei, dass die Aufgaben der Internen Revision durch ein vom Kuratorium beschlossenes Statut festgelegt worden seien. Dabei würde es dem Kuratorium obliegen, jederzeit die Prüftätigkeit der Internen Revision um zusätzliche Aufgaben zu erweitern. Aus diesem Grund seien auch die Aufgaben auf Controllingtätigkeiten und Belegprüfungen ausgeweitet worden.

Einem Aufsichtsgremium müsse es sehr wohl vorbehalten sein, für sich ein zusätzliches Kontrollorgan einzusetzen, welches unabhängig vom Direktorium alle Geschäftsbereiche überprüfen könne. Im Übrigen gebe es bereits den Entwurf zu einer neuen Prüflandkarte, welche nach dem Vorbild der Bundestheater-Holding GmbH erstellt worden wäre,

für deren Beschlussfassung das Kuratorium aber verständlicherweise die Empfehlungen des RH abwarten wolle.

66.4 (1a) Der RH erwiderte dem Kuratorium, dass er eine organisatorische Neuordnung der Internen Revision (zum Direktorium) sowie deren Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen des Salzburger Festspielfonds empfahl. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in dem aus dem Jahr 1950 stammenden Salzburger Festspielfondsgesetz verschiedene seither erfolgte Entwicklungen – wie bspw. die Einrichtung einer Internen Revision, eines Internen Kontrollsystems und eines Controlling – nicht abgedeckt waren. Nach Ansicht des RH sollte dies kein Grund dafür sein, neuere Erkenntnisse der Betriebswirtschaft, der Unternehmensorganisation und des Rechnungswesens nicht umzusetzen.

(1b) Der RH wertete die zwischenzeitige Aufgabenausweitung der Internen Revision auf Belegprüfungen als positiv. Bezüglich der Erweiterung der Aufgaben der Internen Revision um Controllingtätigkeiten wies der RH darauf hin, dass zwar zwischen diesen beiden Bereichen eine enge Zusammenarbeit möglich wäre, um Kompetenzen optimal zu nutzen und Doppelarbeiten zu vermeiden, jedoch zwischen Controlling und Interner Revision erhebliche Unterschiede bestehen.

Controlling stellt kontinuierlich ergebnisrelevante Informationen für das Management bereit, demgegenüber die Interne Revision situationsbedingt, schwerpunktwechselnd, als fall- und turnusweise tätige Überwachungseinrichtung arbeitet. Demgemäß ist – auch in Einklang mit der Fachliteratur – die Unterstützung der Planung und Steuerung nicht Aufgabe der Internen Revision (siehe Péter Horváth, Controlling, 11. Auflage, 2009, S. 699 ff.).

Controlling selbst könnte etwa Gegenstand einer Überprüfung durch die Interne Revision sein; somit wäre ein Interessenkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen Interne Revision und Controlling gegeben. Der RH erachtete daher eine Zusammenführung dieser beiden Bereiche als nicht zielführend und sprach sich für eine klare funktionale und personelle Trennung aus.

(2) Der RH erwiderte dem Direktorium, dass er in seinem 1988 veröffentlichten Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1987 dargestellt hatte, dass zwar mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 eine Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung eingerichtet worden war; jedoch hatte er unter anderem festgestellt, dass die in den Richtlinien für die Innenrevision aufgezählten Aufgaben nicht oder nur unzureichend wahrgenommen worden waren. Vom Kuratorium waren zwar mehrere Prüfungsaufträge,

die jedoch nur eng abgegrenzte Gebiete umfassten, erteilt worden. Es war kein umfassendes und wirksames Kontrollsystem aufgebaut worden. Zudem waren die in den Berichten der Innenrevision enthaltenen Vorschläge vom Salzburger Festspielfonds nicht beachtet worden.

(3) In Hinblick auf die organisatorische Einbettung der Internen Revision wies der RH auf einen ihm 1983 übermittelten Protokoll-Entwurf der 124. Kuratoriumssitzung hin. Demgemäß hatte das Kuratorium Richtlinien für die Interne Revision beschlossen, die ausdrücklich vorsahen, dass die Interne Revision eine dem Präsidenten – und damit dem Vorsitzenden des Direktoriums – direkt unterstellte und in Ausübung ihrer Tätigkeit nur Letzterem gegenüber weisungsverpflichtete, im Übrigen aber unabhängige, organisatorisch selbständige Stabsstelle wäre.

(4) Laut Protokoll der Sitzung des Direktoriums vom 5. Februar 2010 legte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen ersten Zwischenbericht über die außerordentliche Bucheinsicht 2006/2007 bis 2008/2009 vor.

Im Protokoll war in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Es zeigte sich erfreulicherweise, dass unsere Meinung, das Kontrollsystem der Salzburger Festspiele sei an und für sich gut, stimmt. Allerdings gibt es für einen Kriminellen verlockende Schwachstellen. Im Bestellwesen ersetzt die Unterschrift des Technischen Direktors den Lieferschein. Das hat dieser unverschämt ausgenützt. Das heißt, es muss das Vieraugenprinzip immer lückenlos durchgesetzt werden. Das Direktorium forderte das Prüfteam auf, konkrete Vorschläge zur Vermeidung von Kontrolllücken zu machen, also z.B. auch eine bessere sozusagen bissigere Verankerung der Internen Revision beim Direktorium.“

- 67.1** Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte großteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als Aufgaben einer Internen Revision anzusehen.

Übliche Aufgaben einer Internen Revision wären die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation.

Mehrere in den Richtlinien der Internen Revision genannte Aufgaben wie die Systemrevision, d.h. das grundsätzliche Hinterfragen der Aufbau- und Ablauforganisation des Salzburger Festspielfonds auf der Basis prozessunabhängiger ex-post-Prüfungen, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfberichten keinen oder nur geringen Niederschlag.

Obgleich Belegprüfungen ein wesentlicher Teil der Aufgaben einer Internen Revision darstellen, waren sie nicht als Aufgabe der Internen Revision vorgesehen und fanden nur stichprobenweise im Zuge der Prüfung der Repräsentationsausgaben statt.

67.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen.

67.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe die Interne Revision bereits im Dezember 2010 einen umfassenden Bericht, der alle durchgeführten Schwerpunktprüfungen und deren Ergebnisse genauestens dokumentiert, an den RH übergeben. Dieser Tätigkeitsbericht über die auf Anfrage des Direktoriums durchgeführten Schwerpunktprüfungen belege auch eindeutig, dass es sehr wohl jährliche Belegprüfungen sowie unterschiedliche vertiefende Schwerpunktprüfungen gab.*

Neben diesem umfassenden Prüftätigkeitsbericht sei dem RH auch der nach Vorbild der Bundestheater-Holding GmbH neu erarbeitete Entwurf einer Prüflandkarte mit den vertiefenden Schwerpunktprüfungen vorgelegt worden. Der überwiegende Teil der vom RH geforderten Revisionspläne sei bereits umgesetzt worden.

67.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die Interne Revision Belegprüfungen lediglich für Repräsentationsaufwendungen durchführte. Laut Protokoll der Sitzung des Direktoriums vom 1. Februar 2010 gab der Leiter der Internen Revision bekannt, wie er seine ihm überbundene Rolle sah, nämlich keine Belegkontrolle vorzunehmen, wie er sie z.B. als Rechnungsprüfer beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungs-

verein oder bei den Repräsentationsspesen mache, sondern die Verfolgung der Budgeteinhaltung. Die Wirtschaftsprüfer hätten in späteren Sitzungen durchblicken lassen, sie fänden es problematisch, dass die Interne Revision nicht zu den Wurzeln ginge, wie sie sich ausdrückten, also normalerweise keine Belege kontrollieren würde.

- 68.1** Die jährlichen Revisionspläne sowie die daraus resultierenden Berichte bezogen sich großteils jeweils auf dieselben Prüffelder.
- 68.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den jährlichen Plänen der Internen Revision die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken.
- 68.3** *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 67.*

Controlling

- 69.1** In der Sitzung vom 21. Februar 2002 beschloss das Direktorium, dass der Kaufmännische Direktor in enger Zusammenarbeit mit allen Abteilungsleitern dafür sorgen sollte, dass ein effektives Controlling sofort in Angriff genommen werde.

(1) In der Direktoriumssitzung vom 24. April 2002 legte der Kaufmännische Direktor eine Unterlage vor, die unter anderem folgende Zielsetzungen des Controlling vorsah:

- Einrichtung eines gesamtbetrieblichen Controllingsystems mit einer gemeinsamen Datenbank;
- Implementierung einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware;
- der Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags sollte je Abteilung und übergreifend für die Unternehmensleitung jederzeit online abrufbar sein.

(2) Laut einem Organigramm vom Februar 2003 waren damals die Abteilungen „Künstlerisches Betriebsbüro – Schauspiel“ und „Künstlerisches Betriebsbüro – Oper und Konzert“ online an die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen angeschlossen.

Ein Zugriff der Abteilungen „Technik“, „Kostümwesen“, „Liegenschaftsverwaltung“, „Verwaltung“, „Pressebüro“, „Marketing“ und „Kartensbüro“ auf die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen war

vorgesehen. Der RH stellte jedoch fest, dass diese Abteilungen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle keine Zugriffsmöglichkeit auf die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen hatten.

Aufgrund der nur in geringem Ausmaß vorhandenen Vernetzung der Informationstechnologie der am Controllingsystem beteiligten Abteilungen war ein jederzeit abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags und somit eine kurzfristige konsolidierte Gesamtschau nicht möglich. Daher mussten bspw. im Rahmen der Vorbereitung von Budgetsitzungen die Abteilungen, die keine Zugriffsmöglichkeit auf die maßgeblichen IT-Anwendungen hatten, jeweils aufgefordert werden, ihre Daten stichtagsbezogen bekannt zu geben.

- 69.2** Der RH stellte fest, dass wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags bisher noch nicht verwirklicht wurden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einen jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags möglichst rasch zu verwirklichen.

- 69.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei genau diese Empfehlung der Kernpunkt eines Vier-Stufen-Projekts, welches das Direktorium bereits 2009 dem Kuratorium vorgelegt und dem RH im Laufe der Prüfung zur Kenntnis gebracht habe. Mittlerweile sei die Umsetzung der ersten drei Stufen (Rechenzentrum, Netzwerkprojekt und Netzwerksicherheit) abgeschlossen. Nach Herstellung der notwendigen Hardware befinde man sich nun in der letzten Ausbaustufe, der Einführung der dement-sprechenden Software (ERP).*

Die Ausschreibung des Systems sei bereits im April 2011 im Rahmen eines zweistufigen Ausschreibungsverfahrens erfolgt. Damit könne operativ mit der Einführung einer zeitlich adäquaten Software am Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs begonnen werden.

Die neue ERP-Software werde eine ergebnis- und zielorientierte Planung, Steuerung und Kontrolle im finanz- und leistungswirtschaftlichen Bereich ermöglichen. Zusätzlich könnten vom Direktorium auf

Basis der neuen ERP-Software standardisierte Berichte mit ausgewählten und aussagekräftigen Kennziffern festgelegt und dem Kuratorium vorgelegt werden.

- 70.1** Das Controlling war gemäß der ab 2007 gültigen Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds im Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors in der Abteilung Finanzen als Bereich Kostenrechnung/Controlling eingerichtet.
- 70.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, das Controlling aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten.
- 70.3** *Das Direktorium teilte dazu mit, dass die Frage, ob das Controlling besser als Linienstelle oder als Stabsstelle zu organisieren wäre, in der Fachliteratur widerstreitend diskutiert werde. Im Allgemeinen werde für kleine und mittlere Unternehmen die Organisation als Linienstelle empfohlen, weil sie wirtschaftlicher sei. Die Stabsstelle wäre für größere Unternehmen die bessere Organisationsform, weil sie als konfliktfreier gelte. Der Salzburger Festspielfonds würde der Auffassung des RH folgen, dass die Organisation des Controlling als Stabsstelle wünschenswert sei. Es sei aber auch klar festzuhalten, dass mit dieser zusätzlichen Stelle im nichtkünstlerischen Bereich auch zusätzliche Personalkosten verbunden wären.*
- 70.4** Der RH entgegnete dem Direktorium, dass prioritär allfälliges Umschichtungspotenzial betreffend personelle Ressourcen zu nutzen wäre.
- 71.1** Der Salzburger Festspielfonds legte dem RH im Dezember 2010 eine Liste von 14 Personen vor, welche Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling hatten. Von den angeführten Zugriffsberechtigten waren jedoch drei bereits seit den Jahren 2008 bzw. 2009 nicht mehr Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war nicht zugriffsberechtigt.
- 71.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. Weiters empfahl der RH, auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied einen direkten Zugriff auf das Controllingsystem in der Informationstechnologie vorzusehen.
- 71.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Zugriffsberechtigungen jeweils auf dem aktuellen Stand halten.*

Es sei richtig, dass der ehemalige Kaufmännische Direktor nicht selbst in einer Datenbank arbeitete, sondern sich alle entscheidungsrelevanten Informationen von den verantwortlichen Mitarbeitern aufarbeiten ließ. Warum die Qualität des Controlling davon abhängig gewesen sein soll, ob der Kaufmännische Direktor diese Daten im Computer oder auf Papier bewertete, sei aber nicht nachvollziehbar.

- 71.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied in der Lage sein sollte, sich kurzfristig und auf direktem Weg Einblick in die aktuellen Controllingergebnisse zu verschaffen, um seine Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.
- 72.1** Beim Salzburger Festspielfonds bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling.
- 72.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und damit auch klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll.
- 72.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien – obgleich keine explizite Dokumentation erstellt worden wäre – die Aufgaben und Abläufe sehr wohl geregelt. Zum Beispiel enthalte die Geschäftsanweisung Regeln zu Verantwortung und Ablauf des Controlling. Aufgaben und Ziele des Controlling wären unter anderem in den Stellenbeschreibungen der Leiterin Finanzen/Personal und der Bilanzbuchhalterin dokumentiert. Die Salzburger Festspiele würden aber der Empfehlung des RH folgen, im Zuge der Neuorganisation des Controlling Aufbau- und Ablauforganisation besser zu dokumentieren.*

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Vertragliches
Zusammenwirken

Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

73 Der Salzburger Festspielfonds gründete gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele am 22. Mai 1989 den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein konnte der Salzburger Festspielfonds bei Instandsetzungsarbeiten und Investitionen den Vorsteuerabzug geltend machen, was ihm selbst nicht möglich war, weil er aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH, 19.10.1987, GZ 86/15/0105) von der Umsatzsteuer befreit war.

In einer Vereinbarung vom 8. Juni 1989 übertrug der Salzburger Festspielfonds dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

- die (Unter-)Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen und von ihm dauernd oder zeitweise nicht benötigt wurden,
- die ordnungsgemäße Erhaltung aller Liegenschaften des Salzburger Festspielfonds, deren Bewachung und die Besorgung der behördlichen Inspektions- und gegebenenfalls der Publikumsdienste für nicht fondseigene Veranstaltungen und
- die Durchführung von Baumaßnahmen mit Zustimmung des Salzburger Festspielfonds und der Eigentümer der vom Salzburger Festspielfonds gemieteten Objekte.

Der Salzburger Festspielfonds stellte dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein seine Beschäftigten für die Tätigkeiten in den Vereinsorganen kostenlos zur Verfügung.

Die Mitglieder des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins verpflichteten sich, dessen Abgänge in der im Rechnungsabschluss von der Vollversammlung anerkannten Höhe zu decken. Dies geschah in der Form, dass die Mittel der Mitglieder zur Finanzierung der Investitionen als Eigenkapital ausgewiesen wurden, das jeweils um die Abgänge (Verluste) verringert wurde.

Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH

- 74 Die Haus für Mozart GmbH wurde im Jahr 2001 für den Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart gegründet. Gesellschafter waren der Bund, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Salzburger Festspielfonds.

Nach Beendigung des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart beschlossen die Gesellschafter im Dezember 2008, die Haus für Mozart GmbH zu liquidieren; die Löschung wurde am 4. März 2010 im Firmenbuch eingetragen.

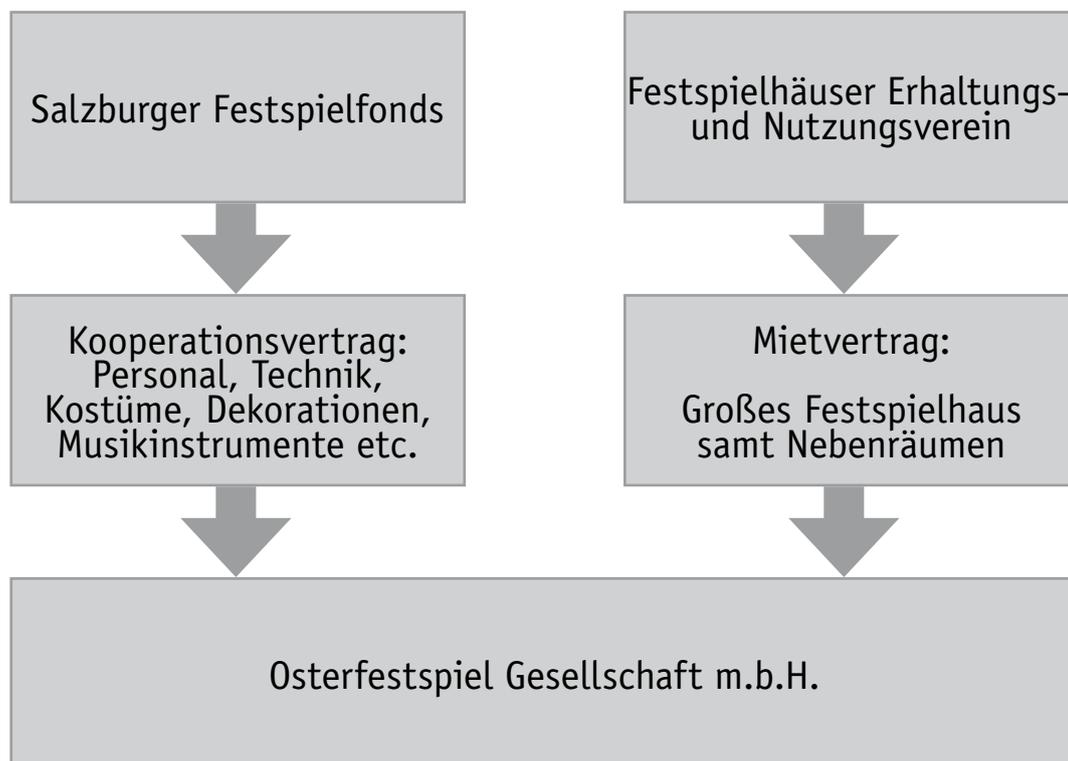
Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

- 75 Der Salzburger Festspielfonds schloss mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für die Zeiträume 1998 bis 2002, 2002 bis 2005, 2006 bis 2010 und für 2011 insgesamt vier Kooperationsvereinbarungen über die Bereitstellung von Personal, von technischen Einrichtungen, Kostüm- und Dekorationswerkstätten sowie Musikinstrumenten ab. Von 2002 bis 2009 schloss der Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für einzelne Produktionen insgesamt fünf Vereinbarungen ab.

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete für den Zeitraum der Durchführung der Osterfestspiele das Große Festspielhaus samt Nebenräumen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abbildung 5: Vertragliche Beziehungen zwischen Salzburger Festspielfonds, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.



Quelle: RH

Der Salzburger Festspielfonds stellte den größten Teil der personellen und sachlichen Ressourcen für die operative Tätigkeit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zur Verfügung.

Personelles
Zusammenwirken

76.1 Das personelle Zusammenwirken beim Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 24: Personelles Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsver-ein, der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Salzburger Festspiel-fonds	Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsver-ein				Haus für Mozart GmbH				Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.			
	Vorstand	Voll-ver-samm-lung ¹	von	bis	Auf-sichts-rat ¹	Gene-räl-ver-samm-lung ¹	von	bis	Stiftung Herbert von Karajan	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	von	bis
Landeshauptmann/-frau von Salzburg – Kuratorium, Vertreter/-in des Fonds		x	2001	laufend	x	x	2001	2010	Aufsichtsbehörde	General-versammlung	2001	2010
Landeshauptmann-Stellvertreter von Salzburg – Delegiertenversammlung		x	2009	laufend								
Bürgermeister Landeshauptstadt Salzburg – Kuratorium		x	2007	laufend	x	x	2001	2010				
Zwei bis drei Vertreter des Bundes – Kuratorium		x	2001	laufend	x	x	2001	2010				
Präsidentin – Direktorium	Obfrau		2001	laufend	x		2001	2010	Kuratorin		2001	2010
Kaufmännischer Direktor – Direktorium	Kassier		2001	2010								
Leiter Gebäude- und Veran-staltungsmangement	Schriftführer		2001	laufend								
Leiterin und Mitarbeiterin Abteilung Finanzen/Personal/EDV	Kassier-Stell-treterin		2008	laufend								
Leiter Interne Revision	Rechnungsprüfer		2001	2010								
Steuerberaterin, unter anderem für die Bereiche Controlling, Kostenrechnung und Budgeterstellung tätig	Rechnungsprüferin, Erstellung des Jahresabschlusses		2001	2010						Buchhalterin, Erstellung des Jahresab-schlusses	2006	2010
Künstlerischer Leiter – Direktorium		x	2001	2001								

¹ x = Mitglied in der Vollversammlung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsver-ein, des Aufsichtsrats oder in der Generalversammlung der Haus für Mozart GmbH
Quelle: RH

(1) Beim Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart GmbH und bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. waren zum Teil dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten.

(2) Die Eigentümer der Haus für Mozart GmbH entsendeten in die Generalversammlung und den Aufsichtsrat dieselben Personen. Dies war zwar gesellschaftsrechtlich unproblematisch, bei einem öffentlichen Unternehmen aber nicht zweckmäßig, weil im Sinn der Kontrolle eines öffentlichen Unternehmens und unter Berücksichtigung des Österreichischen Corporate Governance Kodex auch Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein sollten, die unabhängig von den Interessen der an diesem Unternehmen Beteiligten sind. Die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds waren gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart GmbH vertreten.

(3) Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

(4) Auch im Vorstand des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier vertreten.

Rechnungsprüfer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins erstellt (siehe TZ 77).

76.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, dieselben Personen nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie

bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds ausüben zu lassen, um Interessenkollisionen auszuschließen.

76.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums dienten die Personenidentitäten zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein bislang ausschließlich dazu, eine sparsame und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Organisatorisch und buchhalterisch gebe es eine exakte Abgrenzung zwischen diesen juristischen Personen. Ungeachtet dessen nehme der Salzburger Festspielfonds die Kritik des RH sehr ernst und habe umgehend ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis Gegenstand der Beratungen im Kuratorium sein werde.*

(2) *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei aufgrund einer internen Diskussion bereits im Jahr 2008 auf eine mögliche Interessenkollision bei der Prüfung von Rechnungsabschlüssen reagiert worden.*

76.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins in dessen Vollversammlung vom 19. Mai 2009 für eine weitere Funktionsperiode von drei Jahren wiedergewählt wurden, weshalb er seine Empfehlung bekräftigte.

Werkverträge mit
einer Steuerberaterin

77.1 (1) Der Salzburger Festspielfonds schloss im Dezember 1991 mit einer Steuerberaterin einen Werkvertrag ab. Gegenstand des Werkvertrags waren unter anderem Aufgaben im Bereich Controlling, Kostenrechnung und Budgeterstellung beim Salzburger Festspielfonds, für deren Erbringung monatlich durchschnittlich 135 Stunden vorgesehen waren. Laut dem Personalstandsverzeichnis des Salzburger Festspielfonds war die Steuerberaterin von 2001 bis 2006 Leiterin des betriebswirtschaftlichen Referats und von 2007 bis 2010 im Vertragswesen tätig.

(2) Ebenfalls im Dezember 1991 schloss der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit derselben Steuerberaterin einen Werkvertrag ab. Gegenstand dieses Werkvertrags war unter anderem die Erstellung des Jahresabschlusses des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins. Für die Erbringung der Leistungen aus diesem Werkvertrag waren monatlich durchschnittlich 45 Stunden vorgesehen.

Die Steuerberaterin war gleichzeitig auch Rechnungsprüferin des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und erstattete jährlich gemeinsam mit dem Leiter der Internen Revision des Salzburger Festspielfonds in den Vollversammlungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins einen Bericht über die Prüfung des Jahresab-

schlusses. In den abschließenden Feststellungen dieser Berichte stellten die Rechnungsprüfer fest, dass aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe.

(3) Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. einen Werkvertrag ab. Gegenstand dieses Werkvertrags war die Durchführung der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Vereinbart war ein Jahreshonorar von 84.000 EUR (inkl. 20 % USt), das monatlich zu entrichten und den Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst entsprechend anzupassen war. Tatsächlich zahlte die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. rd. 90.000 EUR pro Jahr aus. Der monatliche Arbeitsaufwand betrug 80 Stunden und wurde ab 1. Juli 2008 vertraglich auf 173 Stunden erhöht. Der Werkvertrag der Steuerberaterin bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. war dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds nicht bekannt.

(4) Die Steuerberaterin erhielt bspw. 2009/2010 vom Salzburger Festspielfonds ein Honorar von 64.172 EUR und vom Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein ein Honorar von 17.825 EUR. Der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein entrichteten die Jahreshonorare in zwölf gleich bleibenden Teilbeträgen.

Die von der Steuerberaterin vorgelegten Honorarnoten enthielten lediglich Pauschalbegriffe; Stundenaufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsaufwand waren keine vorhanden.

(5) Der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein kündigten die Werkverträge zum 31. Dezember 2010.

Aufgrund der drei Werkverträge hatten das Gesamthonorar bspw. für die Spielzeit 2009/2010 rd. 172.000 EUR inkl. USt und die gesamte monatliche Arbeitsleistung rd. 353 Stunden betragen.⁸

77.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Wirtschaftsprüfer laut UGB die Abschlussprüfung nicht durchführen darf, wenn er bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat und bemängelte, dass die Steuerberaterin den Jahresabschluss des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins

⁸ Bei einer 40-Stunden-Woche wären rd. 174 Stunden pro Monat zu leisten.

zumindest für 2001 bis 2010 erstellte und dessen Richtigkeit auch als Rechnungsprüferin bestätigte.

Der RH kritisierte ferner, dass aus den an den Salzburger Festspielfonds und den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein gelegten Honorarnoten Art und Umfang der Leistung nicht ersichtlich waren.

Ferner kritisierte der RH, dass der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit der Steuerberaterin Werkverträge abschloss, obwohl es sich um Dienstverhältnisse handelte, weil wesentliche Merkmale einer abhängigen Beschäftigung – Dauerschuldverhältnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung sowie Fehlen des Unternehmerrisikos – vorlagen. Die vom Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein bezogenen Einkünfte waren daher lohnsteuerpflichtig und es wären vom Salzburger Festspielfonds und vom Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch Lohnnebenkosten zu entrichten gewesen.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, bei der Prüfung von Jahresabschlüssen Unvereinbarkeiten auszuschließen und bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. Weiters empfahl der RH dem Salzburger Festspielfonds, bei Rechnungen eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen.

77.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums entstehe wieder einmal der irreführende Eindruck, dass der Salzburger Festspielfonds bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen generell Vorschriften nicht einhalte. In diesem Fall gehe aber der RH von einem einzigen Werkvertrag, eben dem mit der selbständigen Steuerberaterin, aus, der seiner Meinung nach nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass es sich ausschließlich um Werkverträge handelte, welche mit der selbständigen Steuerberaterin abgeschlossen worden wären. Daher gebe es für den Salzburger Festspielfonds auch keine Veranlassung, weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen für Dienstverträge zu beachten. Zusammenfassend sei festzuhalten, und dies wäre dem RH auch mitgeteilt worden, dass alle Werkverträge mit der selbständigen Steuerberaterin mit Dezember 2010 beendet wurden.*

(2) Alle Rechnungen würden eine genaue Aufstellung nach Art und Umfang der erbrachten Leistungen beinhalten. Die Kritik des RH betreffe zwei Werkverträge mit der selbständigen Steuerberaterin bzw. mit deren Steuerberatungskanzlei, die den Umfang der Leistungen, das Aufgabenfeld und das Stundenausmaß vertraglich genauestens regelten. Die

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abrechnung erfolgte ausschließlich aufgrund vorliegender Werkverträge. Der Salzburger Festspielfonds habe den Umfang der Leistungen natürlich auf seine Plausibilität geprüft.

77.4 (1) Der RH stellte klar, dass er die Sachlage ausdrücklich bei drei Werkverträgen dargestellt und kritisch gewürdigt hat. Dies bestätigte das Direktorium in seiner Stellungnahme, weshalb der Vorwurf des irreführenden Eindrucks – schon deswegen – ins Leere geht.

(2) Mit der Steuerberaterin wären keine Werkverträge abzuschließen gewesen, weil bei beiden Werkverträgen wesentliche Merkmale eines Dienstverhältnisses (Dauerschuldverhältnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung sowie Fehlen des Unternehmerrisikos) vorlagen. Deswegen wären bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten gewesen.

(3) Aus den Honorarnoten der Steuerberaterin waren Art und Umfang der erbrachten Leistungen nicht genau ersichtlich; es wurden lediglich Pauschalbegriffe wie Budgetplanung, Vertragskontrolle, steuerliche Fachfragen usw. verwendet. Für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Werkverträge konnten von der Steuerberaterin hinsichtlich ihres tatsächlichen Arbeitsaufwands keine Stundenaufzeichnungen vorgelegt werden, obwohl der Stundenaufwand vertraglich festgelegt wurde.

Aufgabenerfüllung
und finanzielles
Zusammenwirken

Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

78.1 (1) Zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein waren in verschiedenen Varianten Interessenkollisionen möglich, weil Personen einerseits leitende Funktionen beim Salzburger Festspielfonds ausübten und andererseits mit Vorstandsfunktionen beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein betraut waren. Unter anderem bestand die Möglichkeit, dass die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins (siehe Tabelle 24, TZ 76) für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichneten.

(2) In den Jahresabschlüssen 2003/2004 bis 2008/2009 des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren 53 Projekte als Anlagenzugänge ausgewiesen, die der Salzburger Festspielfonds mit insgesamt rd. 11,30 Mill. EUR finanzierte.

Tabelle 25: Projekte, die beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Anlagenzugänge ausgewiesen waren

Jahresabschluss	Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	Salzburger Festspielfonds	Projekte
	Anlagenzugänge	Finanzierung	
	in Mill. EUR		Anzahl
2003/2004	1,09	0,78	3
2004/2005	0,82	0,45	5
2005/2006	4,50	4,36	10
2006/2007	0,71	0,63	6
2007/2008	0,80	0,71	10
2008/2009	4,50	4,37	19
Summe	12,42	11,30	53

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

(3) Der Salzburger Festspielfonds legte dem RH nur zu sieben Projekten und diversen Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,89 Mill. EUR schriftliche Aufträge an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vor. Aufgrund dieser Aufträge hatte der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein laut seinen Jahresabschlüssen bis zur Gebarungüberprüfung fünf Projekte durchgeführt, die der Salzburger Festspielfonds mit rd. 1,93 Mill. EUR finanzierte.

(4) Von den sieben schriftlichen Aufträgen entsprachen nur zwei mit einem Auftragswert von insgesamt rd. 5,41 Mill. EUR der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds; die anderen fünf Aufträge über insgesamt rd. 1,48 Mill. EUR waren nur vom Kaufmännischen Direktor und nicht, wie in der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte vorgesehen, durch ein weiteres Direktoriumsmitglied des Salzburger Festspielfonds gezeichnet.

78.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Aufgaben übertrug, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten.

Der RH bemängelte, dass der Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überwiegend Geschäfte schloss, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch großteils nicht schriftlich dokumentiert waren. Ferner kritisierte der RH, dass die wenigen schriftlichen Aufträge an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet waren und dadurch die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten wurde, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen dadurch auszuschließen, dass beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds.

78.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde sich der Salzburger Festspielfonds eingehend mit den Empfehlungen des RH betreffend den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein beschäftigen und zur Entscheidungsfindung einen externen Gutachter beiziehen.*

79.1 Das Große Festspielhaus stand im Eigentum des Bundes. Der Salzburger Festspielfonds schloss am 24. Februar 1964 mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen Bestandvertrag ab; die Miete betrug 72,67 EUR pro Jahr. Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. trat mit 1. Jänner 2001 an die Stelle des Bundes als Eigentümerin. Der Salzburger Festspielfonds zahlte weiterhin eine Miete von jährlich 72,67 EUR.

Das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule standen im Eigentum der Landeshauptstadt Salzburg. Der Salzburger Festspielfonds schloss am 9. Oktober 1968 einen Bestandvertrag mit der Landeshauptstadt Salzburg ab. Auch dieser Vertrag wurde nicht aktualisiert, der Salzburger Festspielfonds zahlte weiterhin jährlich 72,67 EUR als Miete.

79.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. entgegen den Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes das Große Festspielhaus bisher zu nicht marktkonformen Bedingungen vermietete. Auch die Landeshauptstadt Salzburg vermietete das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule zu nicht marktkonformen Bedingungen, was dem Prinzip der Kostenwahrheit widersprach.

Der RH wies den Salzburger Festspielfonds darauf hin, dass in Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein wird.

Der RH empfahl der Landeshauptstadt Salzburg, die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren.

79.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums seien synallagmatische (gegenseitige) Verträge grundsätzlich nicht einseitig zu ändern; eine Valormöglichkeit in dem aus dem Jahre 1968 stammenden Vertrag sei nicht vorgesehen.*

(2) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. teilte mit, dass ihr gegenwärtig aus der Liegenschaft des Großen Festspielhauses keinerlei Zahlungsverpflichtungen erwachsen würden, weil gemäß dem Mietvertrag sämtliche Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vom Salzburger Festspielfonds zu tragen wären. Bei Inanspruchnahme der laut Mietvertrag vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit und Vermietung zu marktkonformen Bedingungen wären jedenfalls die bisher vom Salzburger Festspielfonds getragenen Instandhaltungskosten und die dafür notwendige Projektmanagementleistung von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu übernehmen, was für diese wirtschaftlich nachteilig wäre.

79.4 (1) Der RH erwiderte dem Kuratorium, dass die in den Verträgen aus 1964 und 1968 festgesetzten, aber nicht marktkonformen Mietbeträge nicht der Kostenwahrheit entsprechen.

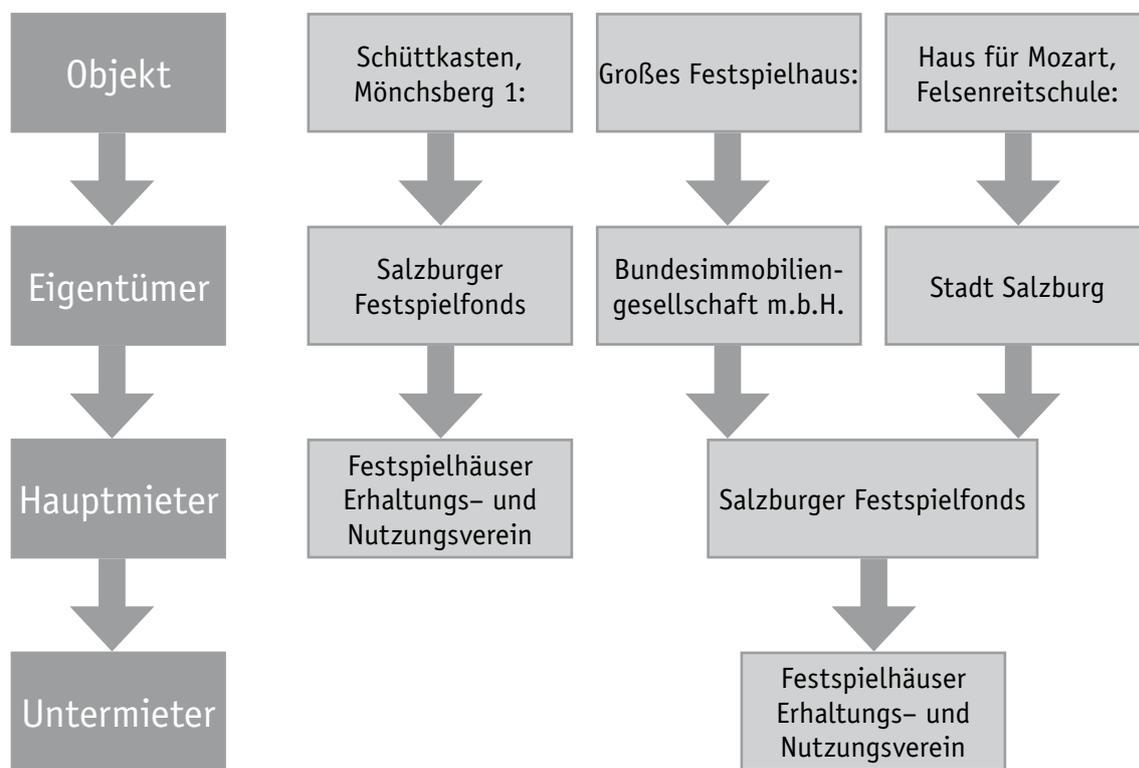
(2) Der RH erwiderte der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., dass Instandhaltungskosten und Managementleistungen von Hausverwaltungen grundsätzlich auf die Mieter überwält werden.

Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. das Große Festspielhaus – unabhängig von der Tragung der Instandhaltungs- und Betriebskosten durch den Salzburger Festspielfonds – aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes zu marktkonformen Bedingungen zu vermieten hat.

80.1 Der Salzburger Festspielfonds war Eigentümer der Liegenschaften Schüttkasten und Mönchsberg 1 sowie Hauptmieter des Großen Festspielhauses, des Hauses für Mozart und der Felsenreitschule.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abbildung 6: Eigentums- und Mietverhältnisse beim Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein



Quelle: RH

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete dem Salzburger Festspielfonds für die Nutzung der Festspielhäuser in der Zeit der Sommerfestspiele Mieten. Überließ der Salzburger Festspielfonds Räumlichkeiten in den Festspielhäusern unentgeltlich an Dritte – bspw. an Sponsoren –, leistete er ebenfalls Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein.

Die Mieten, die der Salzburger Festspielfonds an den Untermieter Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein leistete, betragen von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR. Um diesen Betrag vergrößerte der Salzburger Festspielfonds seinen Betriebsabgang.

Tabelle 26: Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein					
Jahr	Eigentum		Hauptmiete		Gesamt
	Schüttkasten	Mönchsberg 1	Großes Festspielhaus, Haus für Mozart, Felsenreitschule	unentgeltliche Überlassung von Räumen an Dritte	
	Miete in EUR				
2004/2005	83.923	–	234.872	–	
2005/2006	87.407	–	267.594	–	
2006/2007	89.759	–	301.415	32.208	
2007/2008	99.745	–	316.640	8.017	
2008/2009	97.056	–	347.674	7.327	
2009/2010	112.392	–	362.554	6.952	
Summe	570.282	–	1.830.749	54.504	2.455.535

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein

Für die Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein gab es keine Rechtsgrundlage, weil der Salzburger Festspielfonds die Liegenschaften nur soweit er sie nicht selbst benötigte an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein weitervermietete; eine Rückmieteung durch den Eigentümer bzw. Hauptmieter war nicht erforderlich. Auch eine unentgeltliche Überlassung an Dritte löste keinen Mietanspruch des Untermieters aus.

Für die Liegenschaft Mönchsberg 1 leistete der Salzburger Festspielfonds keine Miete an den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein. Der Verein der Freunde der Salzburger Festspiele mietete vom Salzburger Festspielfonds in dieser Liegenschaft ein Büro um zuletzt rd. 7.600 EUR im Jahr, worüber jedoch kein schriftlicher Mietvertrag vorhanden war.

- 80.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds als Eigentümer und Hauptmieter von Liegenschaften für deren Nutzung an den Untermieter, den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein, ohne Rechtsgrundlage Miete zahlte.

Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds die Zuwendungen der Abgangsträger zur Deckung des Betriebsabgangs auch für Mietzahlungen an den Festspielhäuser Erhal-

tungs- und Nutzungsverein verwendete, der damit wieder unter anderem Investitionen finanzierte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig keine Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu entrichten. Dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg empfahl er, künftig darauf zu achten, dass Zuwendungen für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden.

Dem Salzburger Festspielfonds empfahl der RH außerdem, aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

80.3 *(1) Das Kuratorium führte aus, dass Mietaufwendungen grundsätzlich in den Betriebsabgang fließen würden. Die Errichtung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sei erfolgt, um eine klare Trennung des Investitions- und Erhaltungsbudgets für die Festspielhäuser einerseits und des Durchführungsbudgets für die Salzburger Festspiele andererseits sicherzustellen sowie, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wahrnehmen zu können.*

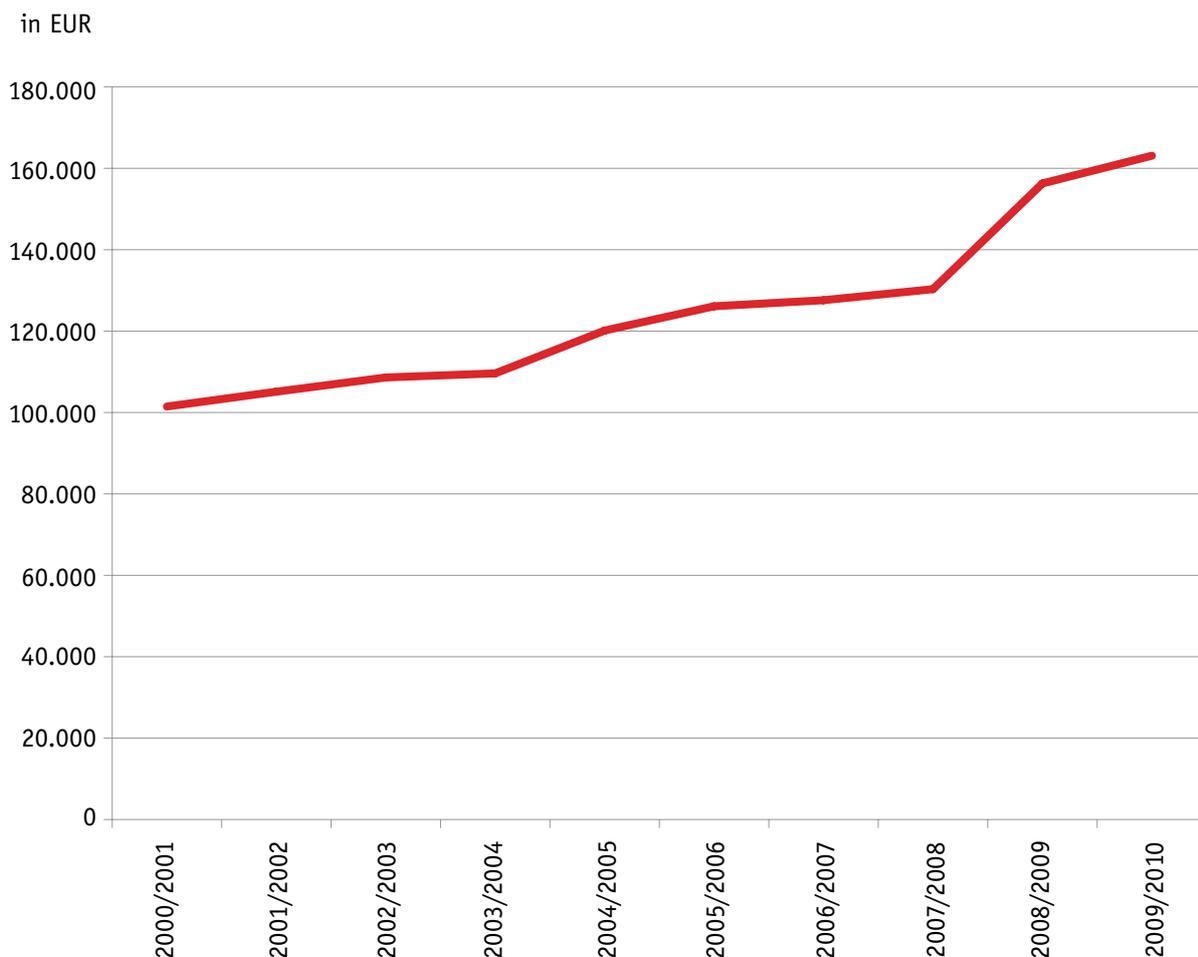
(2) Das Direktorium erklärte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein im Jahre 1989 errichtet worden sei, um eine klare Trennung zwischen dem Investitions- bzw. Erhaltungsbudget für die Festspielhäuser und dem eigentlichen Budget für die Durchführung der Salzburger Festspiele zu gewährleisten. Zusätzlich habe durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eine Optimierung der Nutzung aller Liegenschaften, die vom Salzburger Festspielfonds gemietet waren oder in seinem Eigentum standen, erreicht werden sollen. Die Errichtung des Vereins sei in Absprache mit der Finanzverwaltung erfolgt, um auch den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Ohne diesen müsste für alle Investitionen die Mehrwertsteuer zusätzlich von der öffentlichen Hand finanziert werden. Damit dies aber auch steuerrechtskonform erfolgen könne, wäre es notwendig, dass alle Mieter zu denselben Mietbedingungen die Räumlichkeiten anmieten können. Um dem Vergleich der Fremdüblichkeit standzuhalten, zahle der Salzburger Festspielfonds ebenfalls Miete.

Grundsätzlich gebe es mit allen Mietern schriftliche Mietverträge. Vereinzelt seien jedoch mit langjährigen lokalen Partnern mündliche Verträge abgeschlossen worden. Auch wenn es bisher noch nie zu Problemen gekommen sei, werde der Salzburger Festspielfonds der Empfehlung des RH nachkommen und künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließen.

80.4 Der RH entgegnete dem Kuratorium und dem Direktorium, dass die nicht rechtskonformen Mietzahlungen des Eigentümers oder Vermieters an den Untermieter in der Höhe von rd. 2,46 Mill. EUR (2004/2005 bis 2009/2010) die ursprünglich beabsichtigte Trennung des Investitionsbudgets für die Festspielhäuser und des Budgets für die Durchführung der Salzburger Festspiele durchbrochen hatten.

81.1 Die jährlichen Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser entwickelten sich beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wie folgt:

Abbildung 7: Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser



Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Von 2000/2001 bis 2009/2010 stiegen die jährlichen Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein um rd. 61 %.

Der Salzburger Festspielfonds hatte im Jahr 1960 mit einem externen Unternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Bewachung des Großen Festspielhauses abgeschlossen. Das externe Unternehmen legte ab 1989 die Rechnungen an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der die Aufwendungen an seine Mieter und den Salzburger Festspielfonds weiterverrechnete.

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein schrieb die Rahmenvereinbarung über die Hausbewachung erst nach 50 Jahren, nämlich im Jahr 2010, wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe externe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte, jedoch mit einer Kostenreduktion von rd. 15 %.

- 81.2** Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds, der den überwiegenden Teil der Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser trug, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht darauf gedrängt hatte, die Rahmenvereinbarung für diese Dienstleistung in regelmäßigen Abständen auszuschreiben. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre ausschreibt.
- 81.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser bereits 2010 für fünf Jahre ausgeschrieben worden. Damit sei die Empfehlung des RH bereits vor mehr als einem Jahr umgesetzt worden.*
- 81.4** Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch künftig die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre auszuschreiben hätte.
- 82.1** Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser an Dritte zum Zweck der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl der Veranstaltungen					
Großes Festspielhaus	87	84	79	70	75	76
Haus für Mozart, Felsenreitschule	0	0	25	13	14	13
Summe	87	84	104	83	89	89
	in % der Anzahl der Veranstaltungen					
mit Mietern abgeschlossene Verträge oder erhaltene Anzahlungen	44	43	38	35	30	28

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete in den Jahren 2004/2005 bis 2009/2010 das Große Festspielhaus jährlich für bis zu 87 Veranstaltungen und das Haus für Mozart sowie die Felsenreitschule jährlich für bis zu 25 Veranstaltungen an Dritte. Der Prozentsatz jener Veranstaltungen, für die der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Mietverträge abschloss oder vom Mieter vor der Veranstaltung eine Anzahlung erhielt – wodurch zumindest das Ausfallrisiko geringer wurde – sank von rd. 44 % (2004/2005) auf rd. 28 % (2009/2010). Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein schrieb 2008/2009 eine Forderung an einen Mieter von rd. 21.000 EUR als uneinbringlich ab.

82.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein für mehr als zwei Drittel der Vermietungen keine schriftlichen Verträge abschloss oder keine Anzahlung erhielt, obwohl er bereits 2008/2009 eine Forderung abschreiben musste. Der RH empfahl dem Salzburger Festspiefonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt.

82.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien grundsätzlich mit allen Mietern schriftliche Verträge abgeschlossen worden. Vereinzelt gebe es jedoch mit langjährigen lokalen Partnern mündliche Verträge. Auch wenn es bisher noch nie zu Problemen gekommen sei, würde der Salzburger Festspiefonds der Empfehlung des RH jedoch nachkommen und zukünftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließen.*

83.1 Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein beauftragte 2007 eine Studie zur weiteren Vermietungsstrategie. Die Studie führte unter anderem aus, dass Widerstände in der Belegschaft des Salzburger Festspielfonds verhinderten, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Vermietung der Häuser aktiver vermarkten konnte. Laut der Studie sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds daher eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen. Es wäre realistisch, das Große Festspielhaus und das Haus für Mozart für jährlich bis zu 37 weitere Veranstaltungen zu vermieten.

Das Direktorium traf jedoch bisher keine Grundsatzentscheidung. Die Anzahl der Veranstaltungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sank von 2006/2007 bis 2009/2010 um rd. 15 %.

Die Studie führte weiters aus, dass die Mietpreise des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zwar gleich hoch wären wie jene anderer Salzburger Vermieter, jedoch im österreichischen Vergleich zu gering. Die Studie empfahl daher eine Anpassung der Mietpreise des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an die Mietpreise anderer österreichischer Vermieter. Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erhöhte jedoch seine Preise nicht.

83.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds – trotz vorliegender Studie zur weiteren Vermietungsstrategie – keine darauf aufbauenden Schritte veranlasste. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, auf der Grundlage der Studie entsprechende Schritte zu veranlassen und eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots zu treffen sowie beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken.

83.3 *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Vermieter Pauschalpreise für die Vermietung der Spielstätten der Salzburger Festspiele eingeführt. Dies sei in konkreter Umsetzung der Empfehlungen der Studie erfolgt. Weiters habe er allgemeine Mietbedingungen erlassen und diese allen Mietern zur Kenntnis gebracht. Letzteres sei einer der zentralen Punkte der Studie gewesen.*

(2) Ziel der Studie sei es gewesen zu überprüfen, „unter welchen Rahmenbedingungen zusätzliche Einnahmen aus der Vermietung der Spielstätten und Räumlichkeiten möglich bzw. sinnvoll sind“. Die Studie sähe

Chancen in der Vermietung für Kongresse und so genannte M.I.C.E⁹-Veranstaltungen. Der Salzburger Festspielfonds müsse jedoch seine Bühnen neben der Vermietung auch als Produktionsstätten nutzen. Deshalb würden sich die Bühnen nicht durchgehend vermieten lassen. Weitere Vermietungen würden an adäquaten Veranstaltungen und finanziell potenten Veranstaltern scheitern.

(3) Die Studie habe auch gezeigt, dass die Gesamtpreise für die Anmietung der Veranstaltungsstätten der Salzburger Festspiele angemessen und marktkonform seien. Dies würde im Besonderen für die preisliche Gegenüberstellung vergleichbarer Spielstätten aus dem Bereich Hochkultur gelten. Ein höherer Mietpreis würde sich daher negativ auf die laufenden Vermietungen auswirken und bei den Salzburger Mietern auf Unverständnis stoßen. Durch eine Mieterhöhung würden noch mehr Mieter verloren gehen.

83.4 (1) Der RH anerkannte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein einzelne Empfehlungen der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie umgesetzt hatte, wie bspw. die Umstellung auf Pauschalpreise oder die Formulierung allgemeiner Mietbedingungen.

(2) Die Studie zur weiteren Vermietungsstrategie berücksichtigte bei der Einschätzung des zukünftigen Vermietungspotenzials die im Großen Festspielhaus und im Haus für Mozart gegebenen Rahmenbedingungen. Unter diesen Rahmenbedingungen könnten das Große Festspielhaus und das Haus für Mozart für jährlich bis zu 37 Veranstaltungen zusätzlich vermietet werden, sofern eine aktivere Vermarktung des Mietangebotes stattfinden würde. Der RH vermisste nähere Überlegungen des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds zur aktiveren Vermarktung des Mietangebotes.

(3) In der Sitzung des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds vom 27. Mai 2008 präsentierte der Kaufmännische Direktor einen Vergleich der Mietpreise in Salzburg und innerhalb Österreichs. Unter vier Spielstätten der Hochkultur in Salzburg, St. Pölten und Wien sowie zwei weiteren Spielstätten in Salzburg und Wien war nur eine Spielstätte geringfügig billiger als das Große Festspielhaus, alle anderen Spielstätten teurer.

84.1 Laut Statut des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins hat der Kassier einen Voranschlag zu erstellen, und die Vollversammlung diesen zu beschließen. Schriftliche Vorgaben über die Erstellung des

⁹ Meetings/Incentives/Congresses/Events

Zusammenwirken der Gesellschaften

Voranschlags (bspw. zeitlicher Ablauf, Voranschlagsgrundsätze) lagen beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein keine vor.

Die vom Kassier erstellten Voranschläge für 2007/2008, 2008/2009 und 2010/2011 wurden erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs von der Vollversammlung genehmigt. Für das Geschäftsjahr 2009/2010 lag kein gültiger Beschluss der Vollversammlung vor.

- 84.2** Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein den Voranschlag nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs beschloss.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen.

- 84.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Empfehlung des RH bereits dahingehend erfüllt, dass der Voranschlag für 2011/2012 vor Beginn des Geschäftsjahrs beschlossen wurde.*

- 85.1** Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erhielt in den Geschäftsjahren 2003/2004 bis 2008/2009 insgesamt rd. 12,42 Mill. EUR an Investitionszuschüssen. Die damit finanzierten Investitionen wurden im Jahresabschluss zur Gänze als Anlagenzugänge und die damit im Zusammenhang stehenden Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesen.

Tabelle 28: Finanzierung der Investitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins		
Zuschussgeber	Investitionszuschüsse	
	in Mill. EUR	Anteil in %
Salzburger Festspielfonds	11,30	90,98
Verein der Freunde der Salzburger Festspiele	0,07	0,57
Eigenmittel des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	1,05	8,45
Summe	12,42	100,00

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Der Salzburger Festspielfonds finanzierte rd. 91 % der Anlageninvestitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins ausschließlich aus Zuwendungen, die er von den Abgangsträgern für Investitionen erhielt. Für die weiteren rd. 9 % kamen der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Verein der Freunde der Salzburger Festspiele auf.

Laut Einkommensteuergesetz sind für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern um die öffentlichen Mittel zu kürzen.¹⁰

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein kürzte jedoch nicht den Anschaffungswert um die öffentlichen Mittel und verbuchte dadurch entgegen den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes von 2003/2004 bis 2008/2009 um rd. 11,30 Mill. EUR zu hohe Abschreibungen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen hätte der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein in den Jahresabschlüssen keinen Verlust, sondern jährlich einen Gewinn zwischen 60.000 EUR und 610.000 EUR ausgewiesen, der zu versteuern gewesen wäre.

- 85.2** Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch für die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auswies.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird.

- 85.3** *Das Direktorium teilte mit, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein selbstverständlich alle Vorschriften und daher auch die Vorschriften des Einkommensteuerrechts einhalten würde. Die vom RH angeführte Bestimmung bestehe erst seit dem Jahr 2010.*

- 85.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die in Rede stehende Kürzungsbestimmung für die Berechnung der Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht erst seit dem Jahr 2010 geltendes Recht darstellt, sondern bereits im Einkommensteuergesetz 1972 enthalten war. Diese Regelung wurde auch in das Einkommensteuer-

¹⁰ § 6 Z 10 EStG 1988 i.d.g.F.

gesetz 1988 übernommen und ist auch in dessen geltender Fassung enthalten.

- 86.1** Beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war lediglich eine Halbtagskraft angestellt. Alle Vermietungen an Dritte (z.B. Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H., Salzburger Landestheater) sowie die Bau- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgten operativ durch das Personal des Salzburger Festspielfonds, der dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein diese Leistungen in Rechnung stellte.
- 86.2** Der RH kritisierte, dass es weder zweckmäßig noch sparsam war, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Weiters kritisierte der RH, dass der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet wurden und dadurch die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden konnten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dessen Aufgaben selbst durchzuführen.

- 86.3** *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vor allem zur Optimierung der Vermietung der Liegenschaften errichtet worden. Die Personenidentitäten zwischen Salzburger Festspielfonds und Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hätten eine möglichst sparsame und effiziente Verwaltung garantieren sollen. Die meisten Theater, Opern- und Konzerthäuser in Europa sähen eine Trennung des künstlerischen Betriebs und der Vermietung bzw. Infrastruktur vor. Auch in diesen Organisationen seien Personenidentitäten zur sparsamen und effizienten Verwaltung üblich. Organisatorisch und buchhalterisch gäbe es genaue Regelungen und Abgrenzungen zum Salzburger Festspielfonds.*

(2) Zusätzlich würde der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, um auch die klare Trennung zwischen Salzburger Festspielfonds und Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu dokumentieren. Mittlerweile läge auch für das Jahr 2009/2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vor.

(3) Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein habe bereits bei der letzten Prüfung des RH existiert. Seit diesem Zeitpunkt habe es keine rechtlichen Änderungen gegeben und die Konstruktion sei die gleiche geblieben. Es habe bisher nie Kritik an der Konstruktion gegeben; letztere sei auch von der Steuerbehörde anerkannt worden.

(4) Der Salzburger Festspielfonds werde sich eingehend mit der Empfehlung des RH auseinandersetzen, nehme die Kritik des RH jedoch ernst und lasse die Konstruktion des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowohl juristisch als auch steuerrechtlich prüfen.

(5) Eine Zusammenlegung von Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Salzburger Festspielfonds sowie die Übernahme aller Liegenschaften von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Landeshauptstadt Salzburg stehe derzeit jedoch nicht zur Diskussion; beides würde zu erheblichen Mehrkosten und nicht zu den erhofften Verwaltungsvereinfachungen führen.

86.4 (1) Der RH entgegnete, dass laut den Bestandsverträgen mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Landeshauptstadt Salzburg alle anfallenden Kosten für Instandhaltung, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren usw. der Festspielhäuser ohnehin vom Salzburger Festspielfonds zu tragen waren. Auch die ursprünglich durch die Gründung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins beabsichtigte Trennung zwischen Investitionsbudget für die Festspielhäuser und Durchführungsbudget für die Salzburger Festspiele war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durchbrochen (siehe TZ 80).

(2) Die seitens des Direktoriums angesprochene sparsame und effiziente Verwaltung durch Personenidentitäten erblickte der RH deswegen nicht, weil der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zwar die personellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm, dies jedoch eine aufwendige gegenseitige Verrechnung der Leistungen bewirkte. Die Auflösung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins hätte den Entfall dieser Vorgänge zur Folge und würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

(3) Im Übrigen merkte der RH an, dass bei seinen früheren Gebarungsüberprüfungen des Salzburger Festspielfonds die nunmehr mit Bezug auf den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überprüften Fragestellungen nicht Prüfungsgegenstand waren.

Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH

- 87.1** Der Salzburger Festspielfonds erteilte an die Haus für Mozart GmbH vier Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,31 Mill. EUR. Diese Aufträge waren – entgegen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte – nur durch den Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds und nicht durch ein weiteres Direktoriumsmitglied unterfertigt.

Auch der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erteilte an die Haus für Mozart GmbH in den Jahren 2006 und 2007 Aufträge über rd. 1,34 Mill. EUR zum Umbau der Felsenreitschule und im Jahr 2007 einen weiteren Auftrag über 145.000 EUR zum Umbau eines Foyers. Diese Aufträge waren von der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds in ihren Funktionen als Obfrau und Kassier, nicht jedoch vom Schriftführer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins unterfertigt, obwohl dies laut den Statuten erforderlich gewesen wäre.

- 87.2** Der RH kritisierte, dass Mitglieder des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds und des Vorstands des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins bei Aufträgen an die Haus für Mozart GmbH die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte und der Statuten des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins nicht beachtetten.

Der RH empfahl dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte bei allen Rechtsgeschäften zu beachten.

- 87.3** *Das Direktorium legte dar, dass es grundsätzlich streng darauf achten würde, dass alle internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte bei allen Rechtsgeschäften eingehalten werden. Bei den vom RH angesprochenen Aufträgen habe es sich um einzelne Aufträge an die bereits rechtskonform aufgelöste Haus für Mozart GmbH gehandelt. Das Direktorium würde auch weiterhin sehr darauf achten, dass alle Geschäftsanweisungen immer gemäß der internen Zeichnungsregelung eingehalten werden.*

- 87.4** Der RH betonte die Notwendigkeit der künftig lückenlosen Einhaltung der internen Zeichnungsregelungen, zumal in den vom RH beanstandeten Fällen Aufträge mit einem beträchtlichen Volumen von rd. 3,8 Mill. EUR ohne ordnungsgemäße Unterfertigung erteilt worden waren.

88.1 Die Haus für Mozart GmbH verkaufte die im Zuge des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung am 30. September 2009 um rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Den Kaufvertrag unterschrieben für den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds in ihrer Eigenschaft als Obfrau des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds in seiner Eigenschaft als Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins.

In weiterer Folge übertrug die Haus für Mozart GmbH – so wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen – vertraglich am 5. Oktober 2009 die gesamten liquiden Mittel, die sonstigen Forderungen – darin enthalten war auch die Forderung über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (Kaufvertrag vom 30. September 2009) – und alle sonstigen Vermögensgegenstände an den Salzburger Festspielfonds. Den Übertragungsvertrag unterschrieben für den Salzburger Festspielfonds die Landeshauptfrau von Salzburg und die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds.

Der Salzburger Festspielfonds verzichtete mit Vereinbarung vom 5. Oktober 2009 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auf die auf ihn übergegangene Forderung von rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Diese Vereinbarung unterschrieben wieder die Landeshauptfrau von Salzburg und die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds.

Nach den Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes oblag dem Kuratorium die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgingen. Obwohl dies beim Abschluss der beiden Vereinbarungen, die den Salzburger Festspielfonds betrafen, der Fall war, wurden sie dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorgelegt.

88.2 Der RH bemängelte, dass die Vereinbarungen des Salzburger Festspielfonds mit der Haus für Mozart GmbH und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit einem Gebarungsumfang von rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Direktorium, künftig die Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes über die Mitwirkung des Kuratoriums einzuhalten.

88.3 *Das Direktorium nahm dazu unter TZ 7 Stellung.*

88.4 Der RH verweist auf seine Gegenäußerung unter TZ 7.

89.1 Weder aus dem Kaufvertrag noch aus der Rechnung über die im Zuge des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung war ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter die Haus für Mozart GmbH dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein übertrug. Auf der Rechnung war auch nicht vermerkt, ob eine sachliche oder rechnerische Überprüfung erfolgte.

Dem RH konnte auch kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden, obwohl die Übertragung ins Eigentum des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins bereits vor mehr als eineinhalb Jahren erfolgte.

89.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch nach mehr als eineinhalb Jahren nach dem Kauf der in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und der im Gebäude befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung noch kein Anlagenverzeichnis vorlegen konnte und wies auf die Bestimmungen des UGB – insbesondere über die Rechnungslegung – hin, wonach in der Bilanz oder im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen war. Der RH kritisierte weiters, dass auf der Rechnung nicht ersichtlich war, ob eine sachliche oder rechnerische Überprüfung durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erfolgte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein – noch vor dessen Auflösung – auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen.

89.3 *Das Direktorium teilte mit, dass dem RH zu diesem Thema ein umfangreicher Briefwechsel zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Haus für Mozart GmbH vorliegen würde. Die Haus für Mozart GmbH sei von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden. Natürlich sei ein Bestandteil der Prüfung auch das gesamte Anlagenverzeichnis gewesen. Dessen Richtigkeit sei durch den uneinge-*

schränkten Bestätigungsvermerk testiert. Nach Übernahme des Hauses für Mozart durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein habe dieser das Anlagenverzeichnis von der Haus für Mozart GmbH übernommen.

- 89.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass – ungeachtet des vom Direktorium ins Treffen geführten Schriftwechsels – die Generalversammlung der Haus für Mozart GmbH am 27. Mai 2008 unter einer aufschiebenden Bedingung, die am 17. November 2008 erfüllt wurde, den Beschluss fasste, die Haus für Mozart GmbH aufzulösen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte am 17. Februar 2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. November 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Anlagenpiegel nur eine Summe von rd. 33 Mill. EUR als Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen.

Laut Protokoll der 110. Vorstandssitzung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins vom 12. August 2010, somit rd. 18 Monate nach dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss der Haus für Mozart GmbH, war die Haus für Mozart GmbH seit Beginn der Verhandlungen zur Übernahme des Immobilienwerts – also seit fast zwei Jahren – aufgefordert worden, ein in Baugruppen untergliedertes Anlagenverzeichnis vorzulegen, weil die unbeweglichen Güter nicht weiter aufgeschlüsselt, sondern nur in einer Position mit dem Wert von rd. 33 Mill. EUR ausgewiesen wurden.

Da dem RH bei der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden konnte, wies der RH im Rahmen der Nacherhebung im August 2011 nochmals auf das Fehlen eines Anlagenverzeichnisses hin. Der Salzburger Festspielfonds übermittelte dem RH im September 2011 den Ausdruck eines aufgeschlüsselten Anlagenpiegels vom März 2011.

Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

- 90.1** Alle Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachten, erhielten vom Salzburger Festspielfonds zusätzlich zu ihren Monatsbezügen noch Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen. Der Salzburger Festspielfonds und die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. vereinbarten jedoch in den für die Jahre 2002 bis 2010 abgeschlossenen Kooperationsverträgen, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für jene Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die Leistungen für die Osterfestspiel Gesell-

schaft m.b.H. erbrachten, nicht jedoch bei Vorstellungen mitwirkten, nur die Pauschalentgelte und Erschwerniszulagen, nicht jedoch die Monatsbezüge zu ersetzen hatte. Dadurch verrechnete der Salzburger Festspielfonds für die Leistungen seiner Beschäftigten bei den Osterfestspielen 2007/2008 rd. 69.000 EUR, 2008/2009 rd. 70.000 EUR und 2009/2010 rd. 75.000 EUR an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu wenig weiter.

Die Kooperationsverträge sahen weiters vor, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. dem Salzburger Festspielfonds die Bezüge der Beschäftigten samt Dienstgeberbeiträgen zu ersetzen hatte. Bis 2007/2008 verrechnete der Salzburger Festspielfonds der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. die Dienstgeberbeiträge jedoch nur für die Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen, nicht jedoch für die Monatsbezüge der Beschäftigten. Dadurch entstand dem Salzburger Festspielfonds bis 2007/2008 ein jährlicher finanzieller Nachteil von rd. 25.000 EUR.

Die Kooperationsverträge zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. sahen bis 2009/2010 keine Zahlungsziele vor. Für die Zahlung der vom Salzburger Festspielfonds verrechneten Personalaufwendungen von jährlich mehr als 400.000 EUR benötigte die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. von 2004/2005 bis 2008/2009 jährlich durchschnittlich 4,8 Monate. Erst 2009/2010 vereinbarte der Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Anzahlungen. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für 2010/2011 sah zwar Anzahlungen und Zahlungsziele vor, nicht jedoch den Ersatz von entgangenen Zinsen für den Fall der verspäteten Zahlung durch die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

- 90.2** Der RH wies darauf hin, dass die Auszahlung von Pauschalentgelten oder Erschwerniszulagen an Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds an die Erbringung von Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. geknüpft war, unabhängig davon, ob diese Leistungen in oder außerhalb von Vorstellungen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbracht wurden. Beschäftigte, die Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen erhielten, erbrachten daher jedenfalls Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden.

- 90.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums könne der Salzburger Festspielfonds aufgrund der bisherigen Kooperationsverträge selbstverständlich der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nur jene Kosten verrechnen, die im Zusammenhang mit den Osterfestspielen entstanden seien. Bei den vom RH angesprochenen Personalkosten würde es sich jedoch um Kosten des Verwaltungspersonals handeln, das nur anteilig an der Organisation der Osterfestspiele beteiligt gewesen wäre und daher auch nur anteilig verrechnet werden könne. Um die Verrechnung zu vereinfachen, sei bei diesem Personal lediglich die Osterpauschale, nicht aber das Festgehalt weiterverrechnet worden. Der Salzburger Festspielfonds vertrete die Auffassung, dass es sich bei diesem Verrechnungsmodell um eine praktikable Lösung handle. Bereits seit 2009 würden alle Leistungen inklusive der Dienstgeberbeiträge zur Gänze an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnet.*
- 90.4** Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass das Verwaltungspersonal des Salzburger Festspielfonds für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachte. Sämtliche hierbei entstandenen Aufwendungen sollte der Salzburger Festspielfonds der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. in Rechnung stellen.
- 91.1** Die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds erbrachten in unterschiedlichen vertraglichen Ausgestaltungen – auch außerhalb der Kooperationsverträge – Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.:
- Zwei Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erhielten jährlich bis zu ihrem Ausscheiden 2005 und 2008 zusätzlich zu ihrem Monatsbezug und der Osterfestspielpauschale auf Anweisung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. eine Prämie in Höhe von rd. 3.000 EUR pro Jahr, die der Salzburger Festspielfonds auszahlte und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. in Rechnung stellte. Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Informationen darüber, für welche zusätzlichen Leistungen die beiden Beschäftigten die Prämie der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhielten.
 - 15 Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds hatten während des Japan-Gastspiels 2008 befristete Dienstverträge bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und konsumierten in dieser Zeit ihren Urlaub beim Salzburger Festspielfonds.
 - Eine halbtags Beschäftigte war seit 1998 und eine ganztags Beschäftigte im Jahr 2006 ohne Genehmigung des Salzburger Festspielfonds auch bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig. Eine

Zusammenwirken der Gesellschaften

weitere ganztags Beschäftigte war seit 2004 bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig und nahm sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wiederholt unbezahlten Urlaub beim Salzburger Festspielfonds.

- Ein ganztags Beschäftigter des Salzburger Festspielfonds war von 2005 bis 2010 projektweise auch bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig und vereinbarte dafür mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ein Honorar, das ihm der Salzburger Festspielfonds auszahlte und an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnete. Der Beschäftigte suchte jährlich beim Salzburger Festspielfonds unter Angabe des erforderlichen Zeitaufwands schriftlich um Genehmigung dieser Nebenbeschäftigung an und erhielt jeweils eine schriftliche Genehmigung vom Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds.
- Der damalige Technische Direktor des Salzburger Festspielfonds legte von 2002 bis 2008 ohne Genehmigung des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds persönlich oder für mit ihm in Zusammenhang stehende Unternehmen Rechnungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

91.2 Der RH kritisierte, dass es der Salzburger Festspielfonds zuließ, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge erbrachten und verrechneten. Der RH kritisierte weiters, dass Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds ohne Wissen oder Genehmigung des Direktoriums für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. künftig in den Kooperationsverträgen zu vereinbaren, dass seine Beschäftigten ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen.

91.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe es Beschäftigte gegeben, die ohne das Wissen und die Genehmigung des Direktoriums für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachten. Dies, obwohl es seit Jahren bereits die Verpflichtung gebe, alle Nebenbeschäftigungen offenzulegen. Aufgrund der Malversationen des ehemaligen Technischen Direktors seien noch einmal alle Mitarbeiter dahingehend angehalten worden, jede Nebenbeschäftigung dem Direktorium zu melden, weil es ansonsten zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen würde. Seit 2010/2011 gebe es einen neuen Kooperationsvertrag mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H., in welchem alle Leistungen des Salzburger*

Festspielfonds detailliert aufgelistet seien. Damit sei klar festgehalten, dass es keine weiteren Zusatzverträge der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. mit einzelnen Mitarbeitern des Salzburger Festspielfonds geben dürfe.

91.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass durch eine Auflistung der eigenen Leistung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zusätzlich von anderen Leistungen bezieht. Es wäre deshalb vertraglich auszuschließen, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen von Mitarbeitern des Salzburger Festspielfonds direkt beziehen darf.

92.1 Im Kooperationsvertrag über die Zurverfügungstellung umgebauter Dekorationen für das Japan-Gastspiel 2008 der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. verpflichtete sich der Salzburger Festspielfonds, über die voraussichtlichen Aufwendungen für den Umbau und die Verladung der Dekorationen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. einen Kostenvoranschlag zu legen. Dies erfolgte jedoch nicht. Für den Umbau und die Verladung der Dekorationen fielen in den Werkstätten des Salzburger Festspielfonds Aufwendungen von rd. 141.000 EUR an. Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nach einer Besprechung zwischen dem Kaufmännischen Direktor, dem ehemaligen Technischen Direktor und dem Leiter der Abteilung Finanzen, Personal, EDV aber nur rd. 47.000 EUR.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und dem Salzburger Festspielfonds sah eine Schlussrechnung der beiden Vertragspartner nach dem Japan-Gastspiel 2008 vor. Ein verbleibender Gewinn, der den Betrag von 25.000 EUR überstieg, sollte zwischen den Vertragspartnern geteilt werden. Der Kooperationsvertrag legte keine Frist für die Schlussrechnung fest. Der Salzburger Festspielfonds erhielt erst im Februar 2010 eine Schlussrechnung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Diese Schlussrechnung hatte die mit Werkverträgen bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und beim Salzburger Festspielfonds tätige Steuerberaterin erstellt. Die Schlussrechnung wies bei Gesamtkosten des Gastspiels von rd. 1,19 Mill. EUR einen Verlust von rd. 175.000 EUR aus. Der Salzburger Festspielfonds überprüfte die Schlussrechnung nicht und nahm keine Einsicht in die Belege.

92.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, vereinbarte Kostenvorschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen und die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen dieser zur Gänze zu verrechnen. Weiters empfahl der RH dem Salzburger Festspielfonds, künftig erhaltene Abrech-

Zusammenwirken der Gesellschaften

nungen zu überprüfen und in den Kooperationsverträgen eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen.

92.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien in früheren Verträgen mit den Osterfestspielen keine Zahlungsziele genannt worden. Das Direktorium habe diesen Mangel schon vor der Prüfung durch den RH erkannt und im neuen Kooperationsvertrag, der dem RH übermittelt wurde, Zahlungsziele gesetzt.*

92.4 Der RH entgegnete dem Direktorium, dass er nicht fehlende Zahlungsziele kritisierte, sondern empfahl, vereinbarte Kostenvoranschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen, die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen dieser zur Gänze zu verrechnen, künftig erhaltene Abrechnungen zu überprüfen und in den Kooperationsverträgen eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

93 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg

(1) Für die Salzburger Festspiele wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. (TZ 5)

(2) Die Konstruktion der Salzburger Festspiele wäre so zu gestalten, dass

- Unvereinbarkeitsrisiken vermieden und
- Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet werden,
- auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen und
- ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung der Salzburger Festspiele nach außen vorgesehen wird. (TZ 5)

(3) Die Sorgfaltspflichten und die Haftungen der Organe wären im Salzburger Festspielfondsgesetz zu regeln. (TZ 6)

(4) Eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium wäre zu schaffen. (TZ 8)

(5) Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds wären nur nach Bedarf zu zahlen. (TZ 19)

(6) Eine Rechtsgrundlage wäre zu schaffen, mit der beim Salzburger Festspielfonds die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden. (TZ 55)

(7) Künftig wäre darauf zu achten, dass Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden. (TZ 80)

Landeshauptstadt
Salzburg

(8) Die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule wären zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren. (TZ 79)

Salzburger
Festspielfonds

(9) Die Festspiele wären – gesetzeskonform – in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder es wäre auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken. (TZ 3)

(10) Konkrete, messbare, operative Ziele wären zu definieren. (TZ 4)

(11) In Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz wären ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten. (TZ 6)

(12) Vom Direktorium wären alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen. (TZ 7, 88)

(13) Bei Rechtsgeschäften wäre für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken und damit die Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle zu beschränken, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten. (TZ 7, 13)

(14) In der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu streichen. (TZ 9)

(15) In der Geschäftsordnung wären Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen. (TZ 10)

(16) In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern und dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben. (TZ 11)

(17) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. (TZ 12)

(18) Ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen wäre einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden. (TZ 12)

(19) Nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen wären Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. (TZ 13)

(20) Vom Direktorium wäre das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen. (TZ 13)

(21) Stellenbeschreibungen wären flächendeckend zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 14)

(22) Jährlich wären strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 15)

(23) Der Programmvorsorge wären keine weiteren Mittel zuzuführen. (TZ 20)

(24) Die Abgabe von unentgeltlichen Karten wäre möglichst restriktiv zu handhaben. (TZ 25)

(25) Die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele wären so zu verknüpfen, dass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann. (TZ 26)

(26) Repräsentationskarten wären nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt. (TZ 27)

(27) In Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten wären der Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nichtszenischen Werken ein Regiebeitrag festzulegen. (TZ 28)

(28) Im Interesse der Kostenwahrheit wären vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg künftig auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzuheben. (TZ 29)

(29) Eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze wäre anzustreben. (TZ 30)

(30) Behördenvertretern wäre jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 30)

(31) Auch den Hauptsponsoren wäre für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 31)

(32) Mit den designierten Intendanten wären künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren. (TZ 33)

(33) In die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären künftig keine Wertsteigerungsklauseln aufzunehmen. (TZ 34)

(34) Mitgliedern des Direktoriums wären auch künftig Gehaltssteigerungen nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren. (TZ 35)

(35) Die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann. (TZ 36)

(36) Von den Mitgliedern des Direktoriums wäre die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. (TZ 37)

(37) Vom Kuratorium wäre die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen. (TZ 37)

(38) In den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums wäre die Höhe von Nächtigungskosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen. (TZ 38)

(39) Von den Mitgliedern des Direktoriums wären alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten. (TZ 39)

(40) Mit dem Betriebsrat wäre die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung zu überarbeiten, um die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen. (TZ 41)

(41) Den Beschäftigten wären keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt. (TZ 42)

(42) Die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen wären einzustellen. (TZ 43)

(43) Von den Beschäftigten wäre regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren. (TZ 44)

(44) Die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen. (TZ 45)

(45) Der Voranschlag – auch für die Pfingstfestspiele – wäre künftig realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren. (TZ 46, 47)

(46) Der Auftrag des Kuratoriums, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen und keine Zuwendungen der Abgangsträger dafür zu verwenden, wäre zu erfüllen. (TZ 47)

(47) Honorare und Gagen wären grundsätzlich nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu überweisen; Barauszahlungen und Kassastände wären auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. (TZ 48)

(48) Die Dienstanweisung von 2010 wäre den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 49)

(49) Der Kassastand wäre künftig täglich zu überprüfen und alle Prüfungen wären zu vermerken. (TZ 50)

(50) Die Handkassenhöchstbeträge wären zu vereinbaren. (TZ 51)

(51) Es wäre nur ein Anlagenverzeichnis zu führen. (TZ 52)

(52) Alle Wirtschaftsgüter wären nach einem einheitlichen Inventurnummernsystem zu inventarisieren. (TZ 52)

(53) Auch in der Abteilung für Kostümwesen wären regelmäßig Inventuren durchzuführen. (TZ 52)

(54) Der jeweilige Standort aller Wirtschaftsgüter wäre im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (TZ 52)

(55) Der Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern wäre zu dokumentieren. (TZ 52)

(56) Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden, wären zu vermarkten. (TZ 53)

(57) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wären nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren. (TZ 54)

(58) Es wäre ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen. (TZ 55)

(59) Der Rechnungsabschluss wäre so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe die finanzielle Situation umfassend beurteilen können. (TZ 55)

(60) Alle finanziellen Zuwendungen wären im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 56)

(61) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des Unternehmensgesetzbuchs zu beauftragen; gegebenenfalls wären ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen. (TZ 57)

(62) Die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken wäre durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren. (TZ 58)

(63) Nach einer umfassenden Analyse der Geschäftsprozesse wären nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. (TZ 59, 60)

(64) Alle Datenbanken wären zu dokumentieren. (TZ 60)

(65) In einer Dienstanweisung wären die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen zu regeln. (TZ 61)

(66) Die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen wären zu dokumentieren. (TZ 61)

(67) Künftig wären nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können. (TZ 62)

(68) Alle IT-Dienstleistungen wären nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben. (TZ 63)

(69) Mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, wären Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen. (TZ 64)

(70) Ein Internes Kontrollsystem wäre ehestens für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 65)

(71) Eine Interne Revision wäre als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 66)

(72) In den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision wären auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen. (TZ 67)

(73) In den jährlichen Plänen der Internen Revision wären die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken. (TZ 68)

(74) Ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einem jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wäre möglichst rasch zu verwirklichen. (TZ 69)

(75) Das Controlling wäre aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 70)

(76) Die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling wären jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. (TZ 71)

(77) Auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied wäre ein direkter Zugriff auf das Controllingssystem in der Informationstechnologie vorzusehen. (TZ 71)

(78) Im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling wären neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll. (TZ 72)

(79) Von denselben Personen wären nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds auszuüben, um Interessenkollisionen auszuschließen. (TZ 76)

(80) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen wären Unvereinbarkeiten auszuschließen. (TZ 77)

(81) Bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen wären das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. (TZ 77)

(82) Bei Rechnungen wäre eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 77)

(83) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen wären dadurch auszuschließen, dass beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und

Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds. (TZ 78)

(84) An den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre künftig keine Miete zu entrichten. (TZ 80)

(85) Mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele wäre ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt. (TZ 80, 82)

(86) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre ausschreibt. (TZ 81)

(87) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wäre eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu treffen. (TZ 83)

(88) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wären entsprechende Schritte zu veranlassen, um beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken. (TZ 83)

(89) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen. (TZ 84)

(90) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird. (TZ 85)

(91) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wären der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und dessen Aufgaben vom Salzburger Festspielfonds selbst durchzuführen. (TZ 86)

(92) Die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären bei allen Rechtsgeschäften zu beachten. (TZ 87)

(93) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre – noch vor dessen Auflösung – auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen. (TZ 89)

(94) Bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden. (TZ 90)

(95) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre künftig zu vereinbaren, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen. (TZ 91)

(96) Vereinbarte Kostenvoranschläge wären an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen. (TZ 92)

(97) Die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen wären dieser zur Gänze zu verrechnen. (TZ 92)

(98) Von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhaltene Abrechnungen wären zu überprüfen. (TZ 92)

(99) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen. (TZ 92)